



Sprache und Recht

Auf dem Weg zur Digitalisierung

Im Interview: Peter Kothe

Was Juristen über Sprache wissen sollten

Friedemann Vogel

Der Umgang mit natürlicher und formaler Sprache im Recht

Axel Adrian

Korpuslinguistik und die Analyse von Rechtstexten

Bettina Mielke / Christian Wolff

xJustiz – ein Datenformat zum strukturierten Datenaustausch

Dominik Mardorf

Recht und Rhetorik

Stefan Huber / Olaf Kramer

 BOORBERG

⊕ Ausbildung

Ausbildungsplätze in Studium und
Referendariat

⊕ Praxis

Traineeprogramme und Stellen

⊕ Karriere

Tätigkeitsfelder von Juristen
in Unternehmen

Liebe Leserinnen und Leser,

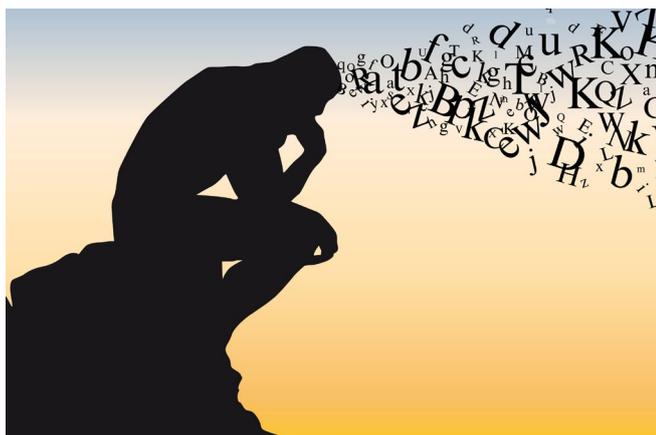
während der Ausbildung machen wir uns kaum Gedanken darüber, wie vielfältig die Beziehung zwischen Sprache und Recht ist. Dabei umgibt uns Juristinnen und Juristen Sprache täglich und je nach Fragestellung unterschiedlich: z. B. beim Argumentieren im Rechtsstreit, bei der Ausgestaltung von Verträgen, wenn Gerichtsurteile zu begründen sind oder Normtexte geschaffen werden. Juristische Arbeit ist also in erster Linie Arbeit an und mit der Sprache.

In der vorliegenden Ausgabe lassen wir deshalb neben Juristen auch einen Vertreter der Linguistik zu Wort kommen, der mit seinem Blick über den Tellerrand die Welten der Sprach- und der Rechtswissenschaft zusammenzuführen.

Die Sprachwissenschaft unterscheidet zunächst zwischen natürlicher und formaler Sprache. Auch das Recht ist in natürlicher Sprache verfasst und in erster Linie Kommunikationsmittel sowohl in gesprochener als auch in geschriebener Form. Nicht nur bei Besprechungen mit Mandanten und beim Debattieren im Gerichtssaal, sondern auch bei der Formulierung von Schriftsätzen und bei der Niederschrift von Kommentar- und Urteilstexten bedienen wir uns der natürlichen Sprache als Werkzeug.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung im Recht ist indes zunehmend eine Veränderung der Rechtssprache feststellbar: die natürliche wird mehr und mehr durch eine formale Sprache ersetzt. Dies wird spätestens mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs deutlich: Kommunikation im Bereich der Justiz soll gemäß § 5 der ERVV zukünftig in Form eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Dateiformat XML erfolgen, d. h. in bestimmten technischen Standards.

Insbesondere für die Anwaltschaft bedeutet dies ein Umdenken: Seit 1. Januar 2022 müssen alle Klagen und Schriftsätze elektronisch eingereicht werden über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Die Verfahrensordnungen (fast) aller Gerichtsbarkeiten sehen ab diesem Stichtag für Rechtsanwälte die Pflicht zur ausschließlich elektronischen Einreichung der das Verfahren betreffenden Dokumente vor. Z. B. gilt für den Zivilprozess seither § 130 d ZPO. Es ist daher nicht verwun-



Editorial

derlich, dass die Diskussion rund um das Thema Strukturierung von Rechtstexten Fahrt aufnimmt.

Die juristische Sprache ist – unter einem anderen Blickwinkel betrachtet – auch Fachsprache (im Gegensatz zur Alltagssprache). Oft wird bemängelt, dass diese für Nichtjuristen unverständlich und strukturell nur schwer zugänglich sei: da muss man sich durch verkünstelt lange Satzkolonnen arbeiten, an deren Ende man längst vergessen hat, was am Anfang stand. Gerade Rechtsanwälten und Richtern müssen größtmögliche Verständlichkeit, Klarheit und Bestimmtheit von Rechtssätzen ein wichtiges Anliegen sein, denn deren Befolgungs- bzw. Befriedigungswirkung beruhen letztlich auf dem Verstehen in das geschriebene und gesprochene Wort.

Insofern dürften die Herausforderungen noch größer sein, die sich an die Rechtssprache innerhalb der Europäischen Union stellen: Die Sprachenvielfalt macht die Auslegung verbindlicher Rechtstexte und den Aufbau einer gemeinsamen Rechtsordnung besonders komplex.

Lassen Sie mich schließen mit einer Geschichte aus dem Alten Testament, die als babylonische Sprachverwirrung bekannt geworden und auf dem Umschlag der vorliegenden Ausgabe dargestellt ist: Dort wird vom Bau des babylonischen Turmes (18.-16. Jahrhundert v. Chr.) berichtet, der bis in den Himmel reichen sollte. Gott bestrafte die Bauleute, weil sie so hochmütig und unersättlich waren, in dem er ihre Sprache verwirrte und sie in verschiedenen Sprachen sprechen ließ. Fortan konnten sie sich nicht mehr miteinander unterhalten und der monströse Turmbau blieb eine Ruine.

Auch im Recht ist der Verlust der gemeinsamen Sprache und das Aneinander-Vorbeireden mehr denn je präsent. Wenn Sie also zukünftig Rechtstexte und deren mögliche Interpretationen in Augenschein nehmen, machen Sie sich bewusst, dass das davorliegende Medium, durch welches uns überhaupt die Inhalte erst zugänglich gemacht werden, die Sprache ist.

Ich wünsche Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre

Ihre

Stefanie Assmann

INHALT

INTERVIEW

- 3 Das „Basisdokument“:**
Chancen und Risiken für die Kommunikation zwischen
Anwälten und Gerichten
Professor Dr. Peter Kothe

GASTBEITRAG

- 6 Sprache im Recht oder was Juristen über Sprache wissen sollten**
– ein Blick vom fachlichen Tellerrand
Professor Dr. Friedemann Vogel



SCHWERPUNKT

- 9 Der Umgang mit natürlicher und formaler Sprache im Recht – von Aristoteles zum Richterautomaten?**
Professor Dr. Axel Adrian
- 13 Möglichkeiten und Perspektiven der Korpus-linguistik für die Analyse von Rechtstexten**
Dr. Bettina Mielke / Professor Dr. Christian Wolff
- 17 xJustiz – ein Datenformat zum strukturierten Datenaustausch**
Dominik Mardorf
- 19 Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht**
Professor Dr. Stefan Huber / Professor Dr. Olaf Kramer
- 23 Hans Soldan Moot Court: aus dem akademischen Elfenbeinturm zur gelebten Praxis**
Professor Dr. Christian Wolf / Christian Denz
- 26 Juristenlatein – eine smarte Kompetenz**
Karina Jasmin Karik

FORTBILDUNG

- 29 Debattieren – die ungelehrte Kernkompetenz**
Alexander Ropertz

JOBBÖRSE

- | | |
|----------------------------------|--|
| 32 BDA
Boorberg | 35 Lichtenstein, Körner & Partner |
| 33 BMW Group
EnBW | Lufthansa
Mahle |
| Haver & Mailänder | 36 Menold Bezler
RWT |
| 34 Heussen
Ernst Klett | SLP Anwaltskanzlei |
| Kullen Müller Zinser | 37 Südwestmetall
Voelker |

PRAXIS

- 38 Verständliches Schreiben und die Aufmerksamkeitsspanne – der unsichtbare Feind**
Dr. Ragnar Harbst / Professor Dr. Jörg Risse

GESETZGEBUNG

- 42 Im Dienst der Verständlichkeit: die Gesetzesredaktion der Bundesregierung**
Alexandra Kratz / Dr. Antje Baumann



WEITWINKEL

- 45 Language and the Law – Fachsprache Jura**
Paulina Meichelbeck
- 47 ELSA macht das Jurastudium zu einem Erlebnis**
Katharina Faber / Benedikt Seibold

LITERATUR SPOTS

- 48 Buchtipps zum Thema**



Das „Basisdokument“: Chancen und Risiken für die Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten

Mit dem Einsatz digitaler Technik im Recht hat sich auch die Rechtssprache in den letzten Jahren stark geändert. Feststellbar ist ein Wandel von einer natürlichen hin zu einer eher formalen Sprache. Während juristische Sachverhalte, Behauptungen oder Begründungen in der natürlichen Sprache problemlos ausgedrückt werden können, müssen die Texte im digitalen Verfahren dem Computer formalisiert und damit maschinenverarbeitbar zur Verfügung gestellt werden.

Davon ausgehend und im Interesse effizienter Gerichtsverfahren hat die „Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses“ (eingesetzt von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts und des Bundesgerichtshofes) Ende 2020 ein Diskussionspapier erarbeitet, das u. a. die Einführung eines elektronischen Basisdokuments vorsieht. Ziel ist es, den Parteivortrag strukturierter, übersichtlicher und digital verarbeitbar zu gestalten – und das im Anwaltsprozess verbindlich.

Von der Anwaltschaft wird das Basisdokument u. a. aus verfassungsrechtlichen Gründen abgelehnt. Hierüber sprechen wir mit Rechtsanwalt Professor Dr. Peter Kothe aus Stuttgart. Er ist Präsident des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg und Vorstandmitglied des Anwaltvereins Stuttgart. Neben seiner Tätigkeit als Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht ist er Honorarprofessor an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg.

Wirtschaftsführer: Wie wichtig ist Sprache für Sie als Anwalt? Wo begegnet sie Ihnen in der täglichen Praxis?

Peter Kothe: Sprache ist das zentrale Arbeitsmittel des Rechtsanwalts. Es ist die einzige Möglichkeit, das eigene Wissen und die eigenen Fähigkeiten anderen zu vermitteln und auf deren Äußerungen zu reagieren. In der täglichen Praxis muss häufig unterschieden werden, mit wem kommuniziert wird. Mit Mandanten, die in der Regel keine Juristen sind, muss ich anders sprechen als mit Kollegen, Richtern oder Behördenmitarbeitern. Fachausdrücke erleichtern die Kommunikation innerhalb derselben Fachrichtung, werden von Laien oder Angehörigen anderer Fachrichtungen aber mitunter nicht oder anders verstanden. Aus diesem Grund ist in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation große Sorgfalt geboten, die aber häufig unter der Hektik des Alltags leidet.

Wirtschaftsführer: Wird dem Thema „Sprache“ bzw. den Bereichen Argumentieren, Verhandeln und Kommunikation innerhalb der juristischen Ausbildung genügend Stellenwert eingeräumt?

Peter Kothe: Gemäß § 3 Abs. 5 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) müssen die Universitäten Lehrveranstaltungen zur exemplarischen Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen wie Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Streitschlichtung, Mediation, Rhetorik, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und digitale Kompetenzen anbieten.

Das Thema Sprache sollte in der Ausbildung genügend Raum einnehmen.

Das Thema „Sprache“ sollte deshalb genügend Raum einnehmen. Die Praxis dürfte aber anders aussehen. Zumindest vermitteln die Studieninhalte, die an den Universitäten gelehrt werden, deutlich, dass der Schwerpunkt auf rechtlichen Aspekten liegt. Studierende und Referendare müssen sich selbst um die erwähnten Zusatzqualifikationen bemühen. Häufig werden sie bei der Planung ihres Zeitbudgets aber die Prüfungsinhalte im Blick haben.

Wirtschaftsführer: Bekanntermaßen lassen sich Menschen durch Sprache

manipulieren. Haben Sie auch schon die Erfahrung gemacht, dass ein fast aussichtsloses Verfahren durch gute Rhetorik eine Wendung genommen hat?

Peter Kothe: Gute Rhetorik allein vermag ohne Argumente noch keine Wende herbeizuführen. Die Argumente müssen aber nicht nur rechtlicher Natur sein. Vergleichsverhandlungen oder Mediationen sollten mit einem umfassenderen Ansatz geführt werden.

Hierbei kann Verständnis für die Gegenseite helfen, deren Widerstände zu überwinden und so zu einer Befriedung der Gesamtsituation beitragen. Dies vermag eine Entscheidung des aktuellen Streits durch reine Rechtsanwendung mitunter nicht zu leisten.

Wirtschaftsführer: Die Digitalisierung im Recht hat spätestens mit der Einführung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs auch die Anwaltschaft erreicht. Stellen Sie seither Veränderungen im Kommunikationsstil zwischen Anwälten und Gerichten fest?

Peter Kothe: Die Kommunikation zwischen Anwälten und Gerichten hat sich in den letzten dreißig Jahren stark verändert. Machte damals noch das Wort vom „Fremdeln“ die Runde, so ist die Sprache heute – von Verfügungen und Entscheidungen abgesehen – weniger förmlich. Das hat aber nichts mit der Digitalisierung zu tun. Diese erleichtert das Prozedere, indem etwa Terminabstimmungen oder die Gewährung von Akteneinsicht digital erfolgen können.

Wirtschaftsführer: Die „Arbeitsgruppe Modernisierung des Zivilprozesses“ hat um den Jahreswechsel 2020/21 ein Diskussionspapier erarbeitet, von dem die Anwaltschaft intensiv betroffen sein wird. Z. B. soll mit der Einführung des sog. Basisdokuments der Sachvortrag und die Rechtsauffassung der Parteien geordnet und digital erfasst werden. Was halten Sie von diesen Vorschlägen?

Gute Rhetorik allein vermag ohne Argumente noch keine Wende herbeizuführen.

Peter Kothe: Die Vorschläge halte ich für ungeeignet und kontraproduktiv. Ohnehin hat sich mir nicht erschlossen, weshalb diese von Richterinnen und Richtern der Rechtsmittelinstanzen erarbeitet wurden, denen in ihrer Arbeit ein Sachverhalt präsentiert wird, der bereits von einem bis drei Berufsrichtern und mehreren Rechtsanwälten aufbereitet wurde. Die Richter am Landgericht, mit denen ich gesprochen habe, die also erstinstanzlich mit den Sachen befasst sind, lehnen die Vorschläge ab. Die letzte

Justizministerkonferenz hat sie bewusst nicht aufgegriffen.

Auf den ersten Blick mag die gemeinsame Erarbeitung eines elektronischen Basisdokuments, in das der anspruchsbegründende Lebenssachverhalt chronologisch eingetragen werden soll, bestechend klingen. Weiterer Sachvortrag (Replik – Duplik) soll später nur an sachlich-chronologisch richtiger Stelle des bisherigen Vortrags eingetragen werden können. Neben dem Basisdokument soll es Schriftsätze nur noch für Verfahrensfragen wie Fristverlängerung oder Terminverlegung geben dürfen. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe soll die Nutzung des Basisdokuments im Anwaltsprozess zwingend sein.

Die Probleme beginnen bereits damit, dass der Kläger durch seinen Vortrag die Struktur vorgibt. Zwar soll das Gericht zur Gewährleistung einer sinnvollen Strukturierung umfassende Hin-

weispflichten haben und gegebenenfalls einen Strukturierungstermin anberaumen. Welchen Vorteil ein solcher Termin gegenüber einem frühen ersten Termin, in dem die Probleme des Prozesses in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht angesprochen werden, haben soll, kann ich nicht erkennen.

Die wichtigste Strukturvorgabe ist die Anforderung, den anspruchsbegründenden Lebenssachverhalt chronologisch in sinnvollen Abschnitten vorzutragen, wobei die Abschnittsbildung durch die

jeweils erforderlichen Beweisangebote erfolgen soll. Hier drängt sich doch die Frage auf, wer entscheidet, was sinnvoll ist. Damit und mit den umfassenden Hinweispflichten provoziert das Modell Befangenheitsanträge. Nicht ohne Ironie ist hierzu festzustellen, dass es dieselben Rechtsmittelinstanzen sind, die im Strafprozess die sog. Konfliktverteidigung beklagen.

Zwar geht der Vorschlag davon aus, dass auch Rechtsausführungen gemacht werden dürfen. Sie sollen allerdings als Freitext erst im Anschluss an den Tatsachenvortrag dargestellt werden. Das wirft die Frage auf, ob diese Ausführungen dann überhaupt noch zur Kenntnis genommen werden. Betrachtet man das Formularwesen in der öffentlichen Verwaltung, so merkt man recht schnell, dass zusätzliche Angaben, die im Freitext hinzugefügt werden, häufig aus dem Blick geraten. Diese Gefahr sehe ich auch hier.

Wirtschaftsführer: Welches sind aus Ihrer Sicht die Hauptkritikpunkte?

Peter Kothe: Die Erarbeitung des Tatbestands ist zentrale Aufgabe des Richters, die nicht in eine Relationstabelle „ausgliedert“ werden sollte. Es besteht das nicht zu unterschätzende Risiko, dass bei einer rein technischen Ausarbeitung besondere Aspekte jedes einzelnen Falles unberücksichtigt bleiben. Gerade die Erarbeitung des Tatbestands durch das Gericht vermittelt dem Rechtssuchenden allerdings das Gefühl des „Gehörtwerdens“ in seinem Rechtsstreit, was letztendlich auch wesentliche Auswirkungen darauf hat, dass die Rechtssuchenden eine Entscheidung akzeptieren. Denn Aufgabe des Gerichts ist es nicht nur, Recht zu sprechen, sondern auch Konflikte zu befrieden. Spiegelbildlich gehört es zu den Aufgaben der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, in einer individuellen Art und Weise ihren Vortrag zu gestalten. Dies sollte nicht durch eine verbindliche Vorgabe des Gerichts oder des Gesetzgebers eingeschränkt werden. Wir sind Parteivertreter und – überspitzt formuliert – nicht dazu da, den Gerichten die Arbeit zu erleichtern.

Die Arbeit am Basisdokument und die stetig ordnende Richterhand führen zwangsläufig zu Zwischen-Streitigkeiten über Struktur, Relevanz, Würdigung

Einen Lebenssachverhalt in ein digitales Schema zu packen, ist schwer umsetzbar.



vorläufigen Vortrages und Schwerpunktsetzung. Auch Befangenheitsanträge werden zunehmen, wenn Richter und Richterinnen schon während des wechselseitigen Vortrages zu erkennen geben, was sie noch wichtig finden, und welche Ausführungen sich eine Partei sparen kann. Formale Angriffsflächen für Rechtsmittel werden zunehmen. Eine Zeiterparnis bei den Gerichten ist im Ergebnis bei realistischer Gesamtbetrachtung nicht zu erwarten.

Wirtschaftsführer: Sehen Sie auch Vorteile?

Peter Kothe: Vorteile kann ich nicht erkennen. Für die Bewältigung von Massenverfahren wie etwa die Diesel-Klagen, unter denen insbesondere das Landgericht Stuttgart ächzt, ist das Modell ungeeignet. Ich kenne diese Verfahren nicht aus eigener Anschauung, sondern nur aus Berichten von Kollegen und Richtern.

Danach leiden diese Verfahren darunter, dass aus einer Flut von Informationen im Klagevorbringen das Individuelle des zu entscheidenden Falls herausgearbeitet werden muss. Dies muss auch für die Erstellung des sog. Basisdokuments geleistet werden. Dieses Modell führt somit nicht zu einer Arbeitserleichterung, sondern zu zusätzlichen Streitigkeiten um Verfahrensfragen.

Einen weiteren Nachteil sehe ich in der strukturbedingten Beschränkung der Vortragsmöglichkeiten. Im Verwaltungsprozess habe ich häufig Schwierigkeiten, meinen Mandanten zu erklären, weshalb ein bestimmter Vortrag keine Berücksichtigung finden kann, wenn es um die Zulassung eines Rechtsmittels geht. Wie soll ich einem Mandanten im erstinstanzlichen Zivilprozess erklären, dass er mit einem für ihn wesentlichen Teil seines Vortrags nicht gehört wird, weil er nicht ins Basisdokument passt?

Ich bin mir durchaus der erheblichen Arbeitsbelastung der Richter bewusst. Wenn sich Richterinnen und Richter dennoch gleichsam „mit Engelsgeduld“ anhören, was der Mandant in der mündlichen Verhandlung loswerden will, fühlt sich der Mandant ernst genommen. Er ist dann eher bereit, auch ein für ihn ungünstiges Ergebnis zu akzeptieren. Umgekehrt spürt man als Anwalt bereits während der Verhandlung, dass der Mandant das Rechtsmittel anstrebt,



© momius - stock.adobe.com

Onlineverfahren könnten bei einfach gelagerten Sachverhalten die Zukunft sein.

wenn ihm der Eindruck vermittelt wird, er werde mit seinem Anliegen nicht ernst genommen. Daran vermag auch eine *juristisch* noch so gute Begründung der Entscheidung wenig zu ändern. Das Modell eröffnet mit seinen zusätzlichen Angriffsflächen unter Umständen neue Rechtsmittelmöglichkeiten.

Wirtschaftsführer: Für die anwaltliche forensische Praxis spielt die Künstliche Intelligenz schon heute eine große Rolle, wenn es um die Sichtung großer Daten- und Dokumentenmengen geht. Glauben Sie, dass auch rechtliche Lösungen in naher Zukunft „auf Knopfdruck“ möglich sein werden?

Peter Kothe: Die Justizminister befürworten bei einfach gelagerten Sachverhalten, bei denen es um vergleichsweise

und hin zu Legal Tech als weit auszureichender Inkassodienstleistung, gedreht werden kann.

Rechtsmittelbeschränkungen und Streitwertgrenzen führen bereits jetzt dazu, dass weniger Fälle zu den höchsten Gerichten gelangen; dies erschwert ihnen ihre Aufgabe der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsfortbildung. Der Einsatz von Online-Tools anstelle „normaler“ Gerichtsverfahren kann diese Entwicklung beschleunigen.

Wenn künstliche Intelligenz dazu genutzt werden kann, große Datenmengen zu handhaben, ist dies sicherlich sinnvoll. Kritisch zu sehen ist aber ein weitergehender Einsatz von KI. So zeigen etwa Dokumentationen über Empfehlungen, die Online-Tools in Strafverfahren in den USA geben, dass nicht-weiße Täter härter bestraft werden und ihre Reso-

Formale Angriffsflächen für Rechtsmittel werden zunehmen.

geringe Beträge geht, Online-Verfahren. Sie wollen die Befriedung solcher Streitigkeiten nicht allein privaten Legal Tech-Anbietern überlassen, sondern als Justiz den Rechtsuchenden die schnelle und effiziente Durchsetzung begründeter Ansprüche ermöglichen. Auf diese Weise soll den privaten Online-Portalen, die auf Provisionsbasis arbeiten, sozusagen Konkurrenz gemacht werden, ohne die Gerichte zusätzlich zu belasten. Ob dieser Spagat gelingen kann, vermag ich nicht abzuschätzen. Im Gegensatz zu den Privaten kann die Justiz wohl kaum offensiv für sich werben.

Überdies erscheint fraglich, ob der in diesen Fällen auch von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung gebilligte Trend, weg von der staatlichen Gerichtsbarkeit

zialisierungschancen pessimistischer beurteilt werden als bei weißen Tätern. Dies veranschaulicht, wie sehr solche Systeme von denjenigen abhängen, die sie programmieren.

Wenn die Justiz Online-Verfahren anbieten will, dann muss sie sehr genau vorgeben, welche Parameter bei der Programmierung zu berücksichtigen sind. Mit dem so zu erstellenden Pflichtenheft schließt sich dann wieder der Kreis zu Ihren ersten Fragen: Juristen und Programmierer müssen dieselbe Sprache sprechen, damit die Online-Tools nachher das leisten, was der Rechtsstaat von ihnen erwartet.

Wirtschaftsführer: Herr Professor Kothe, vielen Dank für das Gespräch.

Professor Dr. Friedemann Vogel

Sprache im Recht oder was Juristen über Sprache wissen sollten – ein Blick vom fachlichen Tellerrand

Sprache ist für Juristen ein „Werkzeug“ ihres beruflichen Alltags. „Die“ Sprache aber gibt es nicht. Der folgende Beitrag lädt dazu ein, sich mit Grundlagen der Rechtslinguistik zu beschäftigen und Lösungsansätze für typische Kommunikationsprobleme zwischen Juristen und „Rechtslaien“ zu entwickeln.

Rechtsarbeit ist Textarbeit

Schon im Jurastudium wird klar, dass Sprache für Juristen ein „Werkzeug“ ihres beruflichen Alltags ist: Sie arbeiten rund um die Uhr mit Texten, mit „Normen“, genau genommen mit Normtexten. Um diese Normtexte zu verstehen und „anzuwenden“, greifen Sie auf unzählige andere Texte zurück, Entscheidungstexte, Kommentarliteratur, wissenschaftliche Fachbeiträge, Gesetzgebungsmaterialien usw. Dann haben Sie spätestens im Referendariat mit Akten zu tun, in der Regel sind das ebenso Texte, selbst wenn hierfür mündliche Gespräche zugrunde lagen (Verhöre, Verhandlungstermine o. ä.). Zuweilen kommen noch Gutachten, schriftliche Fachexpertisen aus dem juristischen oder auch nicht-juristischen Feld hinzu. Sprachlich erfolgt ferner auch die Kommunikation mit anderen Juristen, mit Mandanten, den „Rechtsunterworfenen“, oder den sog. „Rechtslaien“, sei es vor

Gericht, in der Anwaltskanzlei oder in einer Verwaltungsbehörde. Sprache ist schließlich auch das Medium ihrer eigenen normativen Arbeit, wenn Sie den „Gutachtenstil“ trainieren, Schriftsätze entwerfen oder Entscheidungen schriftlich vorbereiten sollen. Mit anderen Worten: „Rechtsarbeit ist Textarbeit“¹, so werden wir Rechtslinguisten nicht müde zu betonen.

Sprache als Grundlage für soziale Konfliktlösung

Die Sprachlichkeit des Rechts ist aber nicht irgendeine Eigenschaft neben anderen, sie ist konstitutiv für unseren modernen Rechtsstaat. Sprache und Text sind das Medium, in dem nicht nur Normen – also gesellschaftliche Ordnungskonzepte und Verhaltensvorschriften – über Raum und Zeit tradiert werden. Die Sprachlichkeit des Rechts ist darüber hinaus die Grundlage für eine soziale Konfliktlösung, die auf Gewalt

verzichtet, ja, die die (potenzielle) Gewalt sozialer Auseinandersetzungen in einen durch Verfahren geleiteten semantischen Wettkampf um das bessere Argument überführt.

Das ist natürlich unvollständig: Recht ist nicht nur Text², sondern auch Zwang und Deal, nicht nur sachlich-logisches Argument, sondern auch strategische Kommunikation und „herrschende Meinung“, hinter der sich zuweilen juristische Dogmatik, zuweilen auch verkrustete, vorgeurteilte Ideologie verbirgt (und manchmal verschwimmen die Grenzen). Aber nichtsdestotrotz: auch der Zwang und der Deal, die Dogmatik und die Ideologie müssen sich letztlich immer der Sprachlichkeit des Rechts unterwerfen, müssen sich früher oder später gegen inner- wie außerjuristische Einwände verteidigen und legitimieren.

Die Realität als sprachliches Konstrukt

Vor diesem Hintergrund leuchtet Ihnen vielleicht ein, dass die Metapher, Sprache im Recht sei ein „Werkzeug“, potenziell in die Irre führt. Sprache verhält sich zum Recht nicht wie der Hammer zum Nagel. Der sprachliche Zugriff auf die Welt formt diese Welt zugleich mit und perspektiviert sie. Der juristische „Fall“ ist darum nicht einfach da, er wird erst durch sprachliche Mittel zu einem Fall – also zu einem rechtlich zu beurteilenden Sachverhalt – gemacht.

Durch Sprache wird Recht zur strategischen Kommunikation.



*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

1) Müller/Christensen/Sokolowski, Rechtstext und Textarbeit, 1997.

2) Vogel (Hrsg.), Recht ist kein Text. Studien zur Sprachlosigkeit im verfassten Rechtsstaat, 2017. Online: <http://elibrary.duncker-humboldt.de/9783428552474/U1>.

„Fakten“ (lat. von *facere*, machen) werden konstruiert, Beweise interessengeleitet sprachlich gebaut und bei drohenden Einwänden argumentativ gestützt – durch weitere sprachlich formierte, nicht weniger perspektivierende Verweise auf „die“ Welt. Denken Sie an die Begründungspflichten für präventive Eingriffsmaßnahmen der Polizei, die sich auf eine „konkrete“ oder gar „abstrakte Gefahr“ beziehen; oder an die durch das Bundesverfassungsgericht 2008 zur Online-durchsuchung behandelte Frage, ob der „Computer“ lediglich „Arbeitsmittel“, eine „digitale Wohnung“ oder eher eine „Prothese“ (so ein Gutachter vor Gericht) und „Tagebuch“ sei.³

Zuweilen ist die Sprache selbst Gegenstand der Fallkonstruktion und rechtlichen Beurteilung: ist ein „Ziegenficker“-Gedicht im Fernsehen noch lustig-derbes Fernsehkabarett oder öffentliche Beleidigung?⁴ Kann ein juristischer Laie den Gesetzesausdruck „geschäftsmäßig“ angemessen verstehen, um über Recht und Unrecht seines Handelns adäquat zu urteilen?⁵

Juristische Methodik

Ist die Rechtswelt nur „konstruiert“? Das klingt für Sie vielleicht nach Willkür, und das kann es auch sein: dann nämlich, wenn die juristische Bearbeitung der Welt so tut, als fiele ihr rechtliches Urteil vom Himmel und wäre nicht Ergebnis der zuweilen auch kreativen und originellen Abwägung von Argumenten. Als bestünde das Rechtssystem nur aus abstrakten, objektiven Strukturen und Normen und nicht auch aus handelnden Verantwortungsträgern, die eine Norm oder Bedeutung im Gesetz nicht vorfinden, sondern Bedeutung infolge von Ausbildung und „Sprachdressur“⁶ einem Normtext aktiv zuschreiben.

„Auslegen“ ist und bleibt immer ein interpretatives Verfahren, daran wird auch kein Computeralgorithmus etwas ändern.⁷ Die Frage ist also nicht das „Ob“, sondern das „Wie“. Es kommt auf die juristische Methodik an, über die Sie nach wenigen Jura-Semestern und ein wenig Praxiserfahrungen mehr erzählen können als ich (Wissen um Normhierarchien, Canones, Instanzenzüge, dogmatische Abhängigkeiten usw.).

Juristische Methodik schützt das Recht vor Willkür, indem es dem handelnden juristischen Akteur Rechtfertigungs-



Fachsprache als Barriere in der gesellschaftlichen Kommunikation.

pfllichten auferlegt, die sich in letzter Instanz am Text der Verfassung messen lassen müssen.⁸ Juristische Methodik schafft nicht nur Transparenz, sondern auch Rechtssicherheit für alle Bürger sowie Vertrauen in den Rechtsstaat.

Es gibt nichts Gutes, außer man tut es

In diesem Sinne würde ich Ihnen gerne drei aus meiner rechtslinguistischen Perspektive wichtige Gedanken für Ihre weitere Sprach- und Textarbeit im Recht mit auf den Weg geben:

Der juristischen Fachsprache bewusst sein

Die Rechtssprache ist eine besondere Fachsprache, weil sie – anders als zum Beispiel die Fachsprache der Mathematik oder der Pharmazie – fast ausschließlich mit Wörtern und Sätzen arbeitet, die zugleich auch Teil der außerjuristischen Gemeinsprache sind (wenn Sie den Gebrauch einzelner Wörter in der Rechtssprache selbst untersuchen möchten, finden Sie im CAL²Lab eine Ressource dafür: <https://cal2lab.diskurslinguistik.net>). Lehrbuchbeispiele dafür sind Wörter wie „Gewalt“, „Diebstahl“ oder „Eigentum“.

Da Sprache etwas Urmenschliches ist, führt diese Mehrdeutigkeit vieler Rechtsausdrücke bei juristischen Laien oft zu Unverständnis, Missmut und auch Zweifeln an Rechtsverfahren und -akteuren. Auch entstehen leicht Missverständnisse, die zum Beispiel in der Anwalts-Klienten-

Kommunikation erheblichen Schaden anrichten können.⁹ Es lohnt sich also, sich durch passende Seminare oder Literatur zumindest ansatzweise mit dem Umgang mit Missverstehen und typischen Problemen in der Fach-Laien-Kommunikation auseinanderzusetzen.

Sprache zeigt auf, wer wir sind

Aber auch im Gerichtssaal dürfen Sie die Kommunikationsbarrieren nicht unterschätzen: Nicht jeder Angeklagte oder Zeuge hat wie Sie ein Studium und Sprachtraining absolviert und/oder kommt aus privilegiertem, für sprachliche Ausdrucksformen sensibilisiertem Hause. Sprache ist nicht nur ein Tor zur Welt, sie zeigt auch an – ob wir wollen oder nicht –, woher wir kommen (den sozialen Habitus),

3) Vogel, Linguistik rechtlicher Normgenese. Theorie der Rechtsnormdiskursivität am Beispiel der Online-Durchsuchung, 2012; Vogel, Gefechts Spuren im gesetzgebenden Diskurs: Die Debatte um Normierung von „Online-Durchsuchungen“ aus rechtslinguistischer Perspektive, 2011. Online: <http://pub.ids-mannheim.de/laufend/sprachreport/pdf/sr11-3a.pdf>.

4) Hamann, NJW 2020, 713 ff.

5) Vogel/Deus/Rüdiger/Tripps, in: Vogel et al. (Hrsg.), Diskursintervention. Normativer Maßstab der Kritik und praktische Perspektiven zur Kultivierung öffentlicher Diskurse, 2020, S. 203–214.

6) Christensen/Kudlich, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (ARSP) 2002, 230 ff.

7) Hamann/Vogel, in: Schweiker/Hass/Novokhatko/Halbleib (Hrsg.): Messen und Verstehen in der Wissenschaft. Interdisziplinäre Ansätze, 2017, S. 81–95.

8) Müller, Strukturierende Rechtslehre, 1994.

9) Pick, Das anwaltliche Mandantengespräch. Linguistische Ergebnisse zum sprachlichen Handeln von Anwalt und Mandant, 2015.

unsere Ängste und auch Bedürfnisse, unser Selbst- und Fremdverständnis. Je nach sozialem Hintergrund wird der Sprachgebrauch von Menschen geprägt, nicht besser oder schlechter, sondern anders. Wer keine höhere Schule besucht hat, verfügt dennoch über ein differenziertes Vokabular, um seine Welt zu benennen und sich untereinander verständlich zu machen.

Treffen jedoch so unterschiedlich sozial geprägte Welten wie diejenige „der Juristen“ (deren Professoren zu 79 % aus einer an ökonomischen Ressourcen und Bildungsressourcen reichen Herkunftsgruppe stammen¹⁰), und etwa die der „Präkärbeschäftigten“ aufeinander, können allein schon durch den unterschiedlichen Sprachgebrauch Ungeduld und Unverständnis auf der einen, Hemmungen und Verzweiflung auf der anderen Seite entstehen. Seien Sie sich also ihrer habituell begünstigten Sprachmacht bewusst und lassen Sie nicht zu, dass andere in privilegierten Rollen die ihre missbrauchen.

Auf den passenden Sprachgebrauch achten

Sprachgebrauch ist nicht nur gruppenspezifisch, er wandelt sich auch über die Zeit – nicht oder äußerst selten durch bewusste Steuerung, sondern gleich einem Trampelpfad, in aller Regel durch wechselseitige Beobachtung und Nachahmung von sich verändernden Kommunikationspraktiken.¹¹ So sehr Sie und ich uns auch anstrengen: Wir werden auf Basis unserer eigenen Spracherfahrungen niemals alle, auch nicht alle für einen Rechtsfall relevanten, Gebrauchsvarianten (d. h. Bedeutungen) eines Wortes in der Gesellschaft intuitiv erinnern oder gar aktiv reproduzieren können.

Wenn dem so ist, dann stellt sich hier ein rechtmetho- disches Problem in der Praxis, vor allem dann, wenn Sie Aussagen über den „allgemeinen Sprachgebrauch“ eines Wortes treffen müssen.

Als Rechtslinguist bin ich immer wieder erstaunt, wie leichtfertig etwa Richter selbst in höchsten Instanzen ihren eigenen, persönlichen Sprachgebrauch en passant und ohne jegliche Begründung zum Sprachgebrauch aller erheben.¹² Ein bisschen besser ist dann schon, wenn Juristen in einem solchen Fall zu einem Sprachwörterbuch (z. B. dem Duden) greifen und zumindest einmal nachschlagen – auch wenn Sie dabei das Wörterbuch irrtümlich als „Sprachgesetzbuch“ missverstehen.¹³ Denn Wörterbücher schreiben keinen Sprachgebrauch vor; im besten Falle beschreiben sie auf der Grundlage einer – immer selektiv und darum eingeschränkt bleibenden! – Textsammlung verschiedene Verwendungsweisen eines Wortes. Ein Wörterbuch aus den 1970er Jahren eignet sich nur bedingt für Sprachfragen der 2020er Jahre.

Was tun? Holen Sie sich im Zweifel linguistische Expertise, also sprachwissenschaftliche Fachleute, die bei Bedarf den für Ihren Fall relevanten Sprachgebrauch aufklären können. Linguisten greifen zu diesem Zweck auf spezielle, sehr große Textsammlungen („Korpora“) und seit rund 20 Jahren zunehmend auf computergestützte Verfahren der Sprachmusteranalyse zurück. Auf diese Weise kann auch unterschieden werden, welche Wortbedeutungen für eine bestimmte Situation oder Sprechergruppe prototypisch ist, und welche Bedeutungsvarianten eher eine periphere oder Spezialrolle spielen. Seit ziemlich genau 10 Jahren findet sowohl in Deutschland¹⁴ als auch in den

USA (dort sogar mit Wirkung bis in die höchstrichterliche Rechtsprechung¹⁵) eine Diskussion darüber statt, ob korpuslinguistische Verfahren auch zum Werkzeugkoffer der juristischen Methodik werden sollten.¹⁶

Zum Schluss: Eine Einladung

Ich hoffe, ich konnte Sie dafür interessieren, sich Ihr „Werkzeug“ Sprache im Recht einmal genauer anzusehen. Die Praxis hinkt der Forschung zuweilen hinterher, aber das können Sie ja ändern. Dazu bietet insbesondere der Heidelberger Arbeitskreis von Juristen und Linguisten eine Möglichkeit, sich mit dem Zusammenhang von Sprache und Recht vertieft zu beschäftigen. Der Arbeitskreis, der nur noch aus historischen Gründen die Stadt Heidelberg im Namen führt, ist mit bald vierzigjähriger Geschichte der älteste aktive rechtslinguistische Arbeitskreis weltweit. Die Sitzungen beschäftigen sich mit interdisziplinären Fragen und sind immer offen für Interessierte: <https://akjl.rechtslinguistik.net>.

ZUM AUTOR

Prof. Dr. Friedemann Vogel hat an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg Germanistik, Psychologie und Philosophie studiert. Er ist seit 2018 Professor für Germanistik/Sozio- und Diskurslinguistik an der Universität Siegen. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten zählt die (Fach-)Kommunikation in Politik, Medien und Rechtswesen, die Untersuchung zeitgenössischer Diskurse sowie die Entwicklung und Erprobung computergestützter Verfahren der Text- und Diskurshermeneutik.



Prof. Dr. Friedemann Vogel,
Universität Siegen,
friedemann.vogel@uni-siegen.de

10) Baudson/Altieri, Wer kommt an die Spitze? Klassismus in Academia, 2022. Online: <https://www.forschung-und-lehre.de/karriere/wer-kommt-an-die-spitze-4340>.

11) Keller, Sprachwandel. Von der unsichtbaren Hand in der Sprache, 1990.

12) Hamann, in: Vogel (Hrsg.): Zugänge zur Rechtssemantik. Interdisziplinäre Ansätze im Zeitalter der Mediatisierung zwischen Introspektion und Automaten, 2015, S. 184–204.

13) Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, 2001.

14) Vogel, in: Felder/Müller/Vogel (Hrsg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen, 2012, S. 314–353; Vogel/Walter/Tripps, (Hrsg.), Korpuslinguistik im Recht – theoretische Überlegungen und Fallstudien, 2022 (im Erscheinen).

15) Mouritsen, International Journal of Language & Law (JLL) 6, 2017, S. 67–89.

16) Vogel/Hamann/Gauer, Law & Social Inquiry (LSI) 2017, Vol. 43 (4) S. 1340–1363. Online: <http://onlinelibrary.wiley.com/doi/10.1111/lisi.12305/full>.

Professor Dr. Axel Adrian

Der Umgang mit natürlicher und formaler Sprache im Recht – von Aristoteles zum Richterautomaten?

Dieser Beitrag möchte einige Hinweise geben, wie sich der Umgang der Juristinnen und Juristen mit Sprache im Laufe der Zeit verändert haben könnte. Als „Stationen“ zur Verdeutlichung dieser Entwicklung werden Aristoteles und der Justizsyllogismus der klassischen juristische Methodenlehre, der linguistic turn und schließlich die Frage, wie man juristische Argumente sprachlich formalisieren kann, um diese dann sogar maschinell verarbeiten zu können, herausgegriffen. So gesehen beginnt und endet der Beitrag mit Logik und spannt den Bogen von der aristotelischen Logik bis zur Informatik.

Aristoteles als Ausgangspunkt

Unser allgemeines Verständnis von Logik wird im Wesentlichen auf Aristoteles (384–322 v. Chr.) zurückgeführt. So ist zunächst festzuhalten, dass das Wort Logik sich von griechisch „logos“ herleitet. Dies wiederum ist auf „legein“ zurückzuführen, was „sprechen“, „reden“ bedeutet. Man kann also sagen, das Wort sollte deutlich machen, es handle sich um eine „vernünftige Rede“.

Dabei benutzte Aristoteles „logos“ im Sinn von „Definition“, Platon (428/427–348/347 v. Chr.) in den Bedeutungen „Darstellung“, „Erklärung“, „Aussage“. Bei Heraklit (535–475 v. Chr.) bedeutete es die „ewige Struktur der Welt“. Die Stoa sah im „logos“ das „Vernunftprinzip des Weltalls und das, woraus alle Tätigkeit entsteht“. Im Johannesevangelium bedeutet „logos“ schliesslich „Wort Gottes“.¹

Aristoteles unterschied zunächst Meinung (Doxa) von Wissen (Episteme). Letzteres bezieht sich auf eine unveränderliche, ewige (objektive) Wahrheit (Aletheia). Diese wird u. a. in syllogistischen Schlüssen „entdeckt“. Meinungen dagegen können nicht wahr sein, sondern nur wahrscheinlich (Eikos). Es geht bei Meinungen also mehr um bloße Wahrscheinlichkeit (Endoxa) im Sinne von Wahrheitsähnlichkeit.

Weiter unterscheidet Aristoteles nun die Gegenstandsbereiche der Theorie („Augen des Geistes“) von denen der Praxis. Theorie bezieht sich auf bzw. „blickt“ durch das Veränderliche hindurch auf das Wesentliche, nämlich auf die unveränderliche Struktur als Gegenstand des Wissens, also z. B. auf Fra-

gen, die die heutige Naturwissenschaft beschäftigen.

Die Bereiche der Praxis beziehen sich dagegen auf das menschliche Handeln in sozialer und interaktiver Gestaltung der Lebensverhältnisse, insbesondere in der Ethik, Ökonomie und Politik. Diese Gegenstände sind stets veränderlich. Hier gibt es (eigentlich) keine Theorie, kein Wissen.²

Nach Aristoteles müsste man also z. B. Fragen der Rechtswissenschaften wohl dem Bereich der Praxis zuordnen und könnte nur mittels topischer und rhetorischer Methoden über Meinungen argumentieren, während man z. B. Fragen der Naturwissenschaften dem Bereich der Theorie zuordnen würde, in dem man mit syllogistischen – also logischen – Methoden ewige Wahrheiten entdecken könnte. Alles wurde dabei nur in natürlicher Sprache ausgedrückt, da moderne Logik, die in formalen Sprachen notiert wird, noch nicht erfunden war.

Der Justizsyllogismus

Nach der klassischen juristischen Methodenlehre wendet man zum Teil noch heute den sog. Justizsyllogismus an.³ Es handelt sich um ein formallogisches Schlussverfahren.

Dabei wird das abstrakt-generelle Gesetz, also der Obersatz auf den konkret- individuellen Rechtsfall, also den Sachverhalt, angewendet, d. h. Sachverhaltsmerkmale (SV) werden unter Tatbestandsmerkmale (TB) des Gesetzes subsumiert. Dann ergibt sich „logisch zwingend“ die konkrete Rechtsfolge (RF) für den Rechtsfall.

Die Struktur sieht beispielhaft so aus:

- „1. (Obersatz/TB) Wer zu schnell fährt, muss ein Bußgeld bezahlen.“
- „2. (Untersatz/SV) X ist zu schnell gefahren.“
- „3. (Schluß/RF) Also muss X ein Bußgeld bezahlen.“⁴

Diese „Methode“ wurde der Syllogistik des Aristoteles entlehnt, die eigentlich – wie gezeigt – für ewige, unveränderliche Gegenstände des Wissens in Bereichen der Theorie vorgesehen war, und nun doch auf Bereiche der Praxis, nämlich auf die „Entdeckung“ von Recht, angewandt wurde. Dies obwohl man leicht vermuten kann, dass das Recht wohl eher einem ständigen Wandel unterliegen dürfte, insbesondere, weil es von Menschen „gemacht“ wird.

Die Begriffsjurisprudenz

Nach der historischen Rechtsschule⁵ von Friedrich Carl von Savigny (1779–1861),

1) Rowohlt Philosophielexikon, 2013; Soentgen, Selbstdenken, 2020, S. 129 ff.

2) Wohlrapp, Der Begriff des Arguments, 2021, S. 22 ff., 24 ff., 438.

3) Adrian, Grundprobleme einer juristischen (gemeinschaftsrechtlichen) Methodenlehre, 2009, S. 778 ff. m. w. N.

4) Adrian, Wie wissenschaftlich ist die Rechtswissenschaft? – Gibt es eine bindende Methodenlehre?, in: Rechtstheorie Heft 4/2010, S. 521 ff.

5) Adrian (Fn. 4), S. 564 m. w. N.: „Für die historische Schule ist Recht „(...) an seine geschichtlichen Voraussetzungen gebunden; der ‚Stoff‘ des (...) Rechts also durch die gesamte Vergangenheit der Nation gegeben.“ (...) Savigny glaubte, daß das Recht kein Erzeugnis der Vernunft, sondern des in der Geschichte waltenden „Volksgeistes“ ist. Danach gibt es kein unwandelbares, für alle Völker gleiches Recht, da jedes Volk seine eigene Individualität und „Volksseele“ hat. So wird dem „Rationalismus des neuzeitlichen Naturrechts“ die „triebmäßige Unbewußtheit des Rechtsgefühls“ entgegengehalten.

dem Begründer der heute noch bekannten juristischen Methoden, stellte man sich das im Sinne der sich daraufhin entwickelnden⁶ Begriffsjurisprudenz (Georg Friedrich Puchta, 1798–1846, Bernhard Windscheid, 1817–1892, und Rudolf v. Jhering, 1818–1892, in seiner ersten Phase ca. 1866) aber tatsächlich so vor, dass die Sprache des Rechts bzw. des Gesetzes aus sich selbst heraus, ohne Rekurs auf die Lebensverhältnisse, fruchtbar sein würde.

Das bedeutet, es wurde angenommen, dass es ein ideales logisches System in Form einer „Begriffspyramide“ geben würde, an deren Spitze ein allgemeiner Begriff steht, unter den sich alle übrigen Begriffe subsumieren lassen könnten. Die Begriffe selbst sollten also tatsächlich als Erkenntnisquelle dienen. Kaufmann mit einem Verweis auf Jhering, der ausführt: „Die Begriffe sind produktiv, sie paaren sich und zeugen neue“.⁷

Heute geht man allerdings in der zeitgenössischen Methodenlehre mehrheitlich davon aus, dass nicht alle juristischen Entscheidungen so aus einem gegebenen System von Rechtsätzen und Rechtsgrundsätzen mit logischen Mitteln und ohne eigene Wertung abgeleitet werden können. Ein dafür notwendiges ideales logisches System nach dem Vorbild der axiomatischen Mathematik könne nur formale Aussagen treffen und sei daher inhaltsleer.

Inhaltliche Regelungen des Zusammenlebens der Menschen werden durch Rechtsnormen als Ordnungsbegriffe nur (systematisch) bezeichnet, aber nicht geboren.⁸ „Die wissenschaftliche Begriffsbildung sei nur Hebamme, nicht Wöchnerin.“⁹

Der späte Rudolf v. Jhering wechselte schließlich sogar „[...] radikal seine Position und wurde zum erbitterten Gegner seiner zunächst selbst vertretenen Ansichten, für die er selbst das negativ besetzte Wort „Begriffsjurisprudenz“ fand. Mit seinen Arbeiten über den „Zweck im Recht“ wurde Jhering zum Vorläufer der modernen Rechtstheorien.“¹⁰

Die heutige juristische Methodenlehre bis zum linguistic turn

Den Diskussionsstand der überwiegenden Lehre zur heutigen juristischen Methodenlehre kann man prägnant bei Zippelius in dessen Buch „Juristische Methodenlehre“ nachlesen. Zippelius gesteht zu, dass das Recht in dem Maße an Exaktheit gewinnt, wie es sich in eine formalisierte und eindeutige Sprache bringen ließe.

Die formalen Regeln müssen aber mit einer inhaltlichen Bedeutung versehen werden. Erst wenn den logischen Aussagenvariablen eine Bedeutung beigelegt wird, werde aus der logischen Formel eine inhaltliche Aussage. Die

Verknüpfung der Bedeutung mit formalen Zeichen sei nach Zippelius eine Frage der Semantik. Eine Sprache, die damit einerseits formal exakt und andererseits inhaltlich ausdrucksfähig sein soll, setzte zweierlei voraus, nämlich einmal eine exakte Semantik und zum zweiten eine „formale Kalkülierbarkeit der rechtlichen Aussagen“. Nach Zippelius sind beide Voraussetzungen im Recht nicht erfüllt.

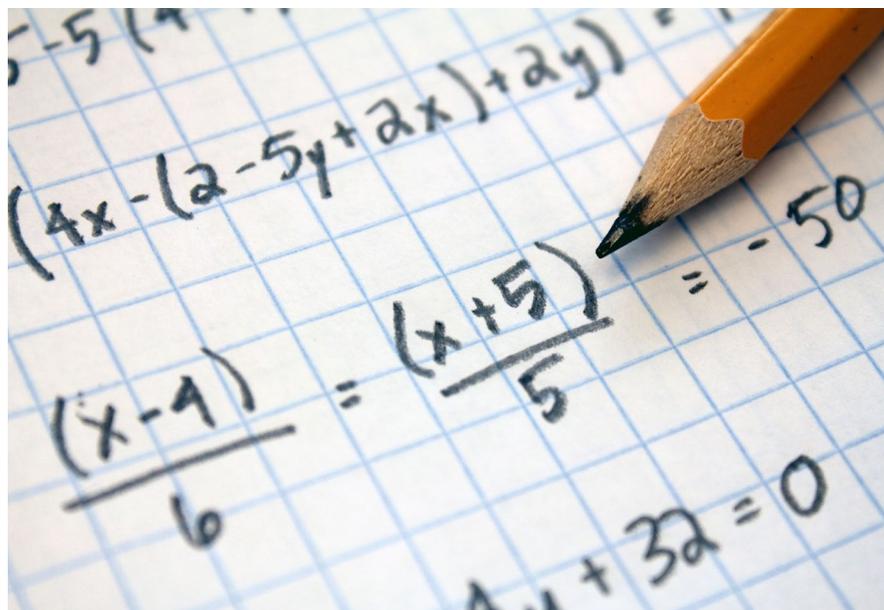
Zippelius zeigt auch, dass es bereits an einer exakten Semantik fehlt. Dies führt er darauf zurück, dass Rechtsnormen weitgehend Erfahrungsinhalte bezeichnen. Diese Wörter, die Erfahrungstatsachen bezeichnen, werden exemplarisch eingeführt – durch praktisches Einüben – und hätten daher einen inexakten Bedeutungsumfang, geradezu einen „Bedeutungsspielraum“. Die in der Juristerei zu verwendenden Wörter seien also regelmäßig mehrdeutig, sie haben nicht für alle Menschen die „genau gleiche Bedeutung“ und nach Zippelius oft auch für den einzelnen selbst „nicht einen ganz exakten Sinn“.¹¹

Damit hat man aus der Menge der möglichen Wortbedeutungen des Gesetzestextes die auf den konkreten Fall zutreffende Wortbedeutung durch Auslegung nach dem Wortlaut, der Teleologie, dem System und der Historie und durch Vergleich des zu prüfenden Falles mit ansonsten etwa schon bekannten Präzedenzfällen der Rechtsprechung zu ermitteln.

Künftige juristische Methodenlehre nach dem linguistic turn?

Analysiert man diese von der herrschenden Meinung vertretene juristische Methodenlehre mit Erkenntnissen der heutigen sprachpragmatischen Philosophie, stellt sich aber die ganz

Mathe und Jura passen gut zusammen: Wer rechnen kann, wird auch im Jurastudium punkten.



6) Bydlinski, Juristische Methodenlehre, 2011, S. 109f. weist auf folgendes hin: „Savigny wollte bei der Bearbeitung des Rechtsstoffs ‚(...) das ‚organische‘ und das ‚logische‘ (oder ‚systematische‘ bzw. ‚philosophische‘) Element unterscheiden und gleichberechtigt beachten (...), ohne über deren Verhältnis (...) zureichende Klarheit zu schaffen. Die Begriffsjurisprudenz hat einseitig das ‚logische‘ Element weitergepflegt.“

7) Adrian (Fn. 4), S. 566 f. m. w. N.

8) Adrian (Fn. 4), S. 567 m. w. N.

9) Zippelius, Rechtsphilosophie, 2011, S. 207; nach Eugen Ehrlich zitiert.

10) Hähnchen, Rechtsgeschichte, 2016, S. 333.

11) Zippelius, Juristische Methodenlehre, 2021, S. 89f., 38.

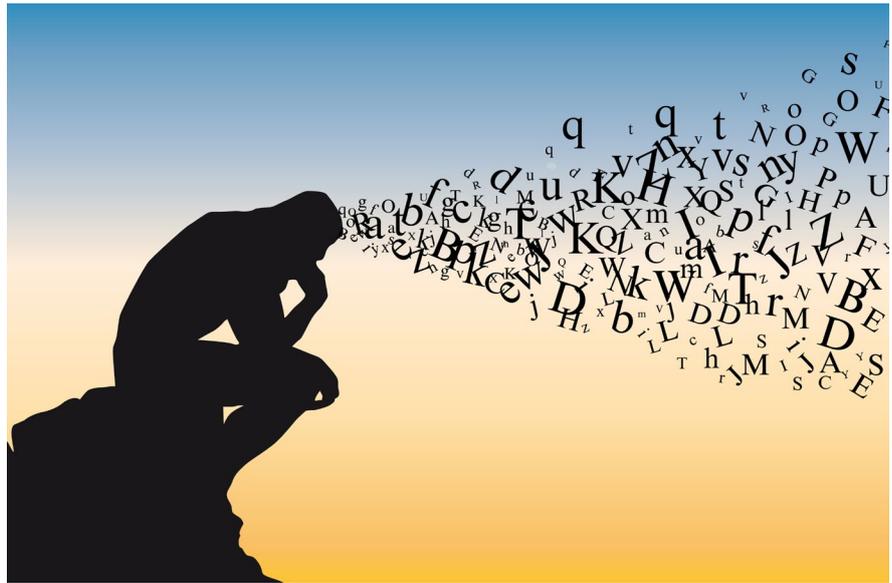
prinzipielle Frage, ob man nach dem sog. „linguistic turn“ überhaupt noch verlässlich feststellen kann, welche Bedeutung ein bestimmtes Wort bzw. Zeichen einer „natürlichen Sprache“ hat.

Als linguistic turn (linguistische Wende, sprachkritische Wende, sprachanalytische Wende, Wende zur Sprache) wird üblicherweise die Abwendung von der Idee verstanden, dass Sprache ontologisch fundiert ist, hin zur Frage, wie durch (bloße) Beziehungen Bedeutung von Sprache begriffen werden kann.¹² Der „frühe“ Wittgenstein glaubte zunächst, „der Satz ist ein Bild der Wirklichkeit. Der Satz ist ein Modell der Wirklichkeit, so wie wir sie uns denken.“¹³ So kann Wittgenstein (noch) sagen: „Die meisten Sätze und Fragen, welche über philosophische Dinge geschrieben worden sind, sind nicht falsch, sondern unsinnig.“¹⁴

Wittgenstein durchlebte dann aber sozusagen selbst einen „linguistic turn“. Der „späte“ Wittgenstein verwirft nämlich sein ursprüngliches ontologisches Fundament (d. h. die Idee, die Welt als Gesamtheit von Tatsachen zu sehen) sowie die Möglichkeit einer eindeutigen Beziehung zwischen Welt und deren Abbildung in Sprache. Es kommt danach nicht mehr auf eine exakte Analyse des Wortes zur Beschreibung der Welt an, sondern auf die Untersuchung seines jeweiligen Gebrauchs, welcher die Bedeutung freilegt. Alles ist (nur) „Sprachspiel“, wobei die Regeln nicht endgültig festlegbar sind.¹⁵ So bleibt das berühmte Wort Wittgensteins: „Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.“¹⁶

(Natürlicher) Sprachgebrauch, formale Sprachen und Legal-Tech

Nun dürfte die Idee nicht mehr fernliegen zu versuchen, den Gebrauch der Sprache zur Bestimmung der Bedeutung der Wörter auch in der Rechtswissenschaft mit Hilfe von Computern zu analysieren. Gerade weil viele Daten zu prüfen sind, um die Bedeutungen desselben Zeichens/Wortes in seinen verschiedenen Gebräuchen, d. h. Kontexten, zu erkennen, erscheint es sinnvoll, Computer einzusetzen, die mehr Daten verarbeiten können als der Mensch.¹⁷ Dabei sind verschiedene computerwissenschaftliche Verfahren zu unterscheiden.



Wittgenstein: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.

Damit ein Computer z. B. mit statistischen Verfahren (sog. subsymbolische Künstliche Intelligenz), also mittels Machinelearning, z. B. unterscheiden kann, ob in einem Satz das Wort „Baum“ eine Pflanze oder einen Menschen, nämlich Herrn Baum, beschreibt, müssen Wörter in Abhängigkeit von ihrem jeweiligen Kontext durch Vektoren in hochdimensionalen mathematischen Räumen repräsentiert werden, indem z. B. einem neuronalen Netz viele Wörter mit ihren jeweiligen Kontexten als Trainingsdaten „gefüttert“ werden. Der Vektor, der dann die Pflanze bezeichnet, dürfte dann im hochdimensionalen mathematischen Raum näher bei anderen Vektoren/Wörtern „liegen“, die ebenfalls nur aufgrund ihres Kontextes auch Pflanzen repräsentieren, während der Vektor, der Herrn Baum repräsentiert, „näher“ bei Vektoren liegen dürfte, die andere Namen anderer Menschen repräsentieren. So kann natürliche Sprache formalisiert und durch Vektoren im mathematischen Raum repräsentiert werden.¹⁸ Sollte es am Ende technisch möglich werden, Texte in sehr großen Kontexten, d. h. z. B. BGH-Urteile im Kontext mit Urteilen aller Vorinstanzen samt allen zugehörigen Schriftsätzen, zu verarbeiten und miteinander zu vergleichen, wären vielleicht eines Tages Entscheidungsassistenten für Gerichte denkbar.¹⁹ Damit ein Computer dagegen z. B. mit regelbasierten Verfahren (sog. symboli-

sche Künstliche Intelligenz), also mittels Expertensystemen maschinell juristische Entscheidungen treffen kann, muss das Wissen über das Recht, die Welt, den zu entscheidenden Sachverhalt und das (handwerkliche) Know-How, wie Juristen

12) Der Begriff wurde von Richard Rorty eingeführt; Klaus F. Röhl/Hans Christian Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2008, S. 51 ff., verbinden diese Wende mit dem Neopragmatismus: „(...) Als Neopragmatismus bezeichnet man eine Richtung der Gegenwartsphilosophie, wiederum vor allem amerikanischer Autoren (Rorty, Putnam, Brandom), die zwar an den klassischen Pragmatismus anknüpfen, aber die Sprache inhaltlich und methodisch in den Mittelpunkt rücken. Die philosophische Untersuchung wird zur Sprachanalyse. Das ist die sog. Sprachphilosophische Wende des Pragmatismus. An die Stelle einer (pragmatischen) Theorie der Wahrheit tritt eine pragmatische Theorie der Bedeutung.“ Vgl. auch z. B. Carrier, in: Bartels/Stöckler, Wissenschaftstheorie. Ein Studienbuch, 2009, S. 43 f., und Bartels, in: Bartels/Stöckler, ebd., S. 214.

13) Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, Werkausgabe von Suhrkamp Taschenbuch, Bd. 1, 1984, 4.01, S. 30.

14) Wittgenstein (Fn. 13), S. 25.

15) Zum Ganzen siehe auch Adrian, Grundzüge einer allgemeinen Wissenschaftstheorie auch für Juristen. Konsequenzen aus den Zweifeln zeitgenössischer/postmoderner Philosophie für jede juristische Methodenlehre, 2014, S. 65 ff. m. w. N.

16) Wittgenstein (Fn. 13), S. 262 a. E.

17) S. z. B. die Videos zur Vorlesung K1 und rechtliches Entscheiden aus dem SS 2020; Beginn mit Stunde 1 auf youtube https://www.youtube.com/watch?v=OxQIDG-5T40&list=PLIAmFMfHr2U3Gs-VJxkV3jzvj_lv2UGv.

18) <https://entwickler.de/python/grundsatzes-moderner-textklassifizierung-fur-machine-learning-word-embeddings/>.

19) Adrian, Der Richterautomat ist möglich – Semantik ist nur eine Illusion, in: Rechtstheorie Heft 1/2017, S. 77 ff.

Fälle lösen, formalisiert und maschinen-verarbeitbar dem Computer zur Verfügung gestellt werden.

Verschiedene Aspekte, die in der natürlichen Sprache problemlos ausgedrückt werden können, wie dass z. B. Tatsachenbehauptungen etwas anderes sind als Sollensnormen etc., müssen durch verschiedene logische Formalisierungen erst „mühsam“ repräsentiert werden, um mit formalen Sprachen die starke „Aussagekraft“ natürlichsprachlicher Ausdrücke zu erreichen.

So ist z. B. die Rechtsnorm der §§ 985 f. BGB, dass der Eigentümer (E) den Anspruch (A) hat, die Sache vom Besitzer (B) herauszuverlangen, wenn diesem kein Recht zum Besitz (R) zusteht, in der Aussagenlogik wie folgt formalisierbar:

$$(E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow A;$$

Wenn dies allgemein für alle ausgedrückt werden soll, die Eigentümer sind, so dass diese Ansprüche gegen alle haben, die Besitzer ihrer jeweiligen Sachen sind, dann könnte dieser Aspekt u. U. wie folgt durch Prädikatenlogik formalisiert werden:

$$\forall x (\exists y. \exists z. Eyx \wedge Bzx \wedge \neg Rzxy \rightarrow Axyz).$$

Eyx: y ist Eigentümer der Sache x;

Bzx: z ist Besitzer der Sache x;

Rzxy: z hat Recht zum Besitz an der Sache x gegenüber y;

Axyz: y hat Anspruch nach §§ 985 f. BGB auf eine Sache x gegen z;

also:

Für alle x (Sachen), wenn ein y (Anspruchsteller) und ein z (Anspruchsgegner) existieren und y Eigentümer und z Besitzer sind und z ist ohne Recht zum Besitz gegenüber y, dann ist der Anspruch nach §§ 985 f. BGB gegen z gegeben.

Wenn dagegen der Aspekt relevant sein soll, dass es sich hier nicht um die Feststellung der Tatsache handelt, dass es diese Ansprüche gibt, sondern dass ein Besitzer die Sache dem Eigentümer herausgeben soll, dann wäre dies mit Obligationen in der deontischen Logik auszudrücken (wobei O so viel bedeutet wie „dem Gesetz nach“), z. B. wie folgt:

$$O (E \wedge B \wedge \neg R) \rightarrow OA.$$

Gelesen als: „Wenn Anspruchsteller dem Gesetz nach Eigentümer einer Sache ist und Anspruchsgegner dem Gesetz nach Besitzer derselben ist und der Anspruchsgegner nicht dem Gesetz nach ein Recht zum Besitz der Sache hat, dann soll dem Gesetz nach der Anspruchsgegner dem Anspruchsinhaber die Sache nach §§ 985 f. BGB herausgeben.“

Gelingt es, juristische Argumente zu formalisieren, können diese mit Rechnern z. B. auf Widerspruchsfreiheit überprüft werden. Auch ist es dann denkbar, dass Computer uns dabei helfen festzustellen, ob wir überhaupt alle für eine Begründung erforderlichen Argumentations-

schritte angegeben haben oder ob unsere Argumentation lückenhaft ist, etc.²⁰

Im Bereich des sog. Natural Language Processing (NLP) werden schließlich sowohl statistische als auch regelbasierte Verfahren angewandt, um natürliche Sprachen mit Maschinen zu verarbeiten. Will man in Texten z. B. Adressangaben finden, weil diese oft ein hohes Datenschutzrisiko darstellen, lässt sich ein Teil der Adressangaben regelbasiert erkennen, wenn es sich um Adressen der Form „Saarbrücker Straße 46, 83259 Schleching“ handelt, da sich diese mit dem abstrakten formalisierten Muster (einer sog. Corpus Query)

[Prep] [A] [IN] N Zahl (, | in) Zahl N
[Prep] [A] N]

auf Basis einer automatischen Wortarten-annotation beschreiben lassen. Dabei stehen eckige Klammern für optionale Elemente, Prep für eine Präposition, A für ein Adjektiv, und N für ein Nomen (Substantiv oder Eigennamen).

Résumé

Wie bisher sollten sich Studierende juristisches Wissen aneignen, aber sich auch „methodisch“ mit dem Gebrauch der natürlichen Sprache, insbesondere im Zusammenhang mit der juristischen Argumentation bei Falllösungen und bei Entscheidungen, befassen und diesen fachspezifischen Sprachgebrauch trainieren.

Künftig erscheint es dann weiter ebenso vielversprechend, sich „freiwillig“ auch noch mit der Formalisierung dieser so erlernten juristischen Argumentation zu befassen, um zu verstehen, wie diese sowohl mit statistischen als auch mit regelbasierten „KI“-Verfahren repräsentiert und verarbeitet werden können.

Es macht also Sinn, sich heute neben der natürlichen Sprache auch mit Techniken zur Formalisierung und mit den Möglichkeiten formaler Sprachen zu befassen, wenn wir Juristinnen und Juristen auch keine Informatikerinnen und Informatiker werden müssen. Das Ziel sollte aber sein, Freude an einer interdisziplinären Zusammenarbeit haben zu können.

Algorithmen kommen schon heute in der Rechtsprechung zum Einsatz.



© enzo20 - stock.adobe.com

20) S. z. B. die Videos zum Seminar KI und rechtliche Argumentation aus dem WS 2021/22; Beginn mit Stunde 1 auf youtube <https://www.youtube.com/watch?v=nEmVlYanD4g>.

ZUM AUTOR

Dr. Axel Adrian ist Notar in Nürnberg und Honorarprofessor für Rechtstheorie und Rechtsgestaltung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU). Er hat über Fragen der Juristischen Methodenlehre promoviert und u. a. zu Rechtstheorie, Wissenschaftstheorie sowie zu Legal Tech veröffentlicht. Seine wissenschaftlichen Interessen betreffen insbesondere interdisziplinäre Fragen von Recht und Struktur- bzw. Computerwissenschaft (Logik, Mathematik, Informatik) sowie Verfassungsrecht, Wahlrecht, Demographie und Zivilrecht.



Prof. Dr. Axel Adrian,
Notar, Nürnberg,
Honorarprofessor, Universi-
tät Erlangen-Nürnberg
axel.adrian@fau.de

Dr. Bettina Mielke / Professor Dr. Christian Wolff

Möglichkeiten und Perspektiven der Korpuslinguistik für die Analyse von Rechtstexten

Recht und Sprache bilden einen untrennbaren Zusammenhang, wobei nicht die gesprochene Sprache, sondern die schriftliche Sprache und damit Texte im Vordergrund stehen. Da juristische Texte mittlerweile nahezu durchgehend in digitaler Form vorliegen, ist es naheliegend, korpus- bzw. computerlinguistische Verfahren zu ihrer Analyse heranzuziehen. Unterschiedliche Ziele, die vom automatisierten Erkennen inhaltlicher Zusammenhänge bis zur Anonymisierung von Urteilen reichen, können dadurch unterstützt werden.

Einführung

Unabhängig von der Frage, ob die Rechtswissenschaft als Geisteswissenschaft anzusehen ist – dies wird nicht einheitlich gesehen – spielt die Auseinandersetzung mit (Rechts-)Texten bei der juristischen Tätigkeit eine ebenso zentrale Rolle wie bei den Geisteswissenschaften. In diesen textzentrierten Wissenschaften sind einerseits *inhaltsbezogene* Analysen von Interesse: Welche Konzepte in einem Dokument sind wichtig? Wie ähnlich sind die Inhalte verschiedener Dokumente? Welches Dokument passt am besten zu einer Suchanfrage? Andererseits gibt es zunehmend Untersuchungen, die *stilistische* oder auch *emotionale* Aspekte in Texten herauszuarbeiten versuchen (*sentiment analysis*). Hinzu kommen Fragestellungen hinsichtlich der Zuordnung von Texten zu bestimmten *Genres* oder der Weiterentwicklung von einzelnen (Text-)Gattungen. Ein typischer Anwendungsfall für stilometrische Analysen ist etwa die Überprüfung oder Feststellung von Autorenschaft: Von welchem Autor wurde ein

Text geschrieben? Welche Autoren haben welche Teile eines Textes verfasst?¹ Derartige Analysen sind mittlerweile auch im juristischen Kontext erfolgt.

Ausgangspunkt Digitalisierung

Seit einiger Zeit stehen zunehmend digitale Textressourcen auch im Rechtswesen bereit, z. B. digitale Ausgaben juristischer Fachliteratur, Urteils- und Normdatenbanken, Akten in elektronischer Form, so dass sich gute Voraussetzungen für den Aufbau von Dokumentkollektionen/Korpora als Grundlage texttechnologischer Anwendungen ergeben. Mit der Verfügbarkeit großer digitaler Textkorpora aus einigen Zehntausenden, Hunderttausenden oder gar Millionen von Dokumenten ist die Hoffnung verbunden, andere Erkenntnisse gewinnen zu können als bei der traditionellen, auf notwendigerweise wenige Dokumente konzentrierten intellektuellen Textinterpretation.

Der amerikanische Literaturwissenschaftler Franco Moretti hat dafür den Begriff des „distant reading“² geprägt, sozusagen das Lesen einer

großen Menge von Texten durch den Computer im Unterschied zum „close reading“ des Menschen, der eine kleine Textmenge intensiv studiert. Die unten beschriebenen Projekte im deutsch- und englischsprachigen Raum, bei denen jeweils Textkorpora aus dem Rechtswesen untersucht wurden, geben eine Vorstellung von den Möglichkeiten.

Korpuslinguistische Methoden

Die Korpuslinguistik ist ein Teilgebiet der (angewandten) Sprachwissenschaft, die zum Ziel hat, mit Hilfe von Computern (und damit als Teil der Computerlinguistik) Sprach- und Textkorpora standardisiert und repräsentativ aufzubauen und auszuwerten.³ Derartige Korpora können von Verfahren und Anwendungen der Sprach- und Texttechnologie (engl.

1) Eder, Rolling Stylometry, Digital Scholarship in the Humanities, 31 (2016), S. 457–469.

2) Moretti, Distant reading, Verso Books, 2013.

3) Lemnitzer/Zinsmeister, Korpuslinguistik: Eine Einführung, 2015.

Natural Language Processing, NLP) zu ganz unterschiedlichen Zwecken genutzt werden, beginnend mit der Berechnung einfacher numerischer Parameter (z. B. Worthäufigkeiten, Dokumentlänge, mittlere Satzlänge) bis hin zur Extraktion komplexerer Informationen (Bestimmung der Lesbarkeit, Gewinnung formaler Angaben wie Zitationen, Normangaben oder Querverweisen).

Zu den wichtigsten Arbeitsschritten auf dem Weg von einer Dokumentsammlung zu einem einheitlichen Textkorpus zählen dabei:

- Textaufbereitung (einheitliche Kodierung, Entfernung von Sonder- und Steuerzeichen z. B. der Formatierung, ggf. auch Entfernung nicht-sinntragender Wörter, sog. Stoppwörter),
- Segmentierung der Texte in einzelne Sätze und Wörter,
- (optional) Reduzierung gebeugter Formen auf die Stammform (Lemmatisierung) bzw. einfaches Abschneiden von Flexionsendungen (*stemming*),
- Aufbau eines Index, der Informationen darüber enthält, wie häufig (und ggf. auch wo) welches Wort in welchen Texten der Kollektion vorkommt (invertierte Liste, entspricht in etwa dem Index einer Suchmaschine).

Mit Hilfe der Informationen über die Häufigkeit eines Begriffs in einzelnen Dokumenten (Termfrequenz, TF) bzw. der Anzahl der Dokumente, in denen ein Begriff vorkommt (Dokumentfrequenz, DF), lassen sich Metriken wie das Maß

Termfrequenz \times inverse Dokumentfrequenz (IDF) berechnen (TF \times IDF), das als Standardmetrik dafür gilt, wie gut ein Begriff ein bestimmtes Dokument beschreibt.

In je mehr verschiedenen Dokumenten ein Term vorkommt, desto höher ist seine Dokumentfrequenz und desto weniger ist der Term geeignet, ein spezifisches einzelnes Dokument zu beschreiben (in einer Sammlung von Aufsätzen zum Datenschutz kommt der Begriff „Datenschutz“ in allen Dokumenten vor und eignet sich daher nicht als differenzierender Begriff). Die TF \times IDF-Metrik kann z. B. genutzt werden, um die für ein Dokument inhaltlich wichtigsten Begriffe automatisch zu extrahieren.

Bei Vorliegen von Zeitangaben (Publikationsdatum, Urteilsdatum, Inkrafttreten eines Gesetzes) werden Längsschnittanalysen möglich, durch die Entwicklungen über einen längeren Zeitraum hinweg verfolgt werden können. Es bieten sich auch zusätzliche Visualisierungsformate an; mittlerweile in vielen Kontexten gebräuchlich sind beispielsweise „Wortwolken“, bei denen aus den häufigsten Worten eines Textes oder eines ganzen Textkorpus eine textbasierte Darstellung erzeugt wird, die einen schnellen Überblick zu den Inhalten eines Textes erlaubt.

Das nachfolgende Beispiel einer solchen Wortwolke stellt die ca. 100 häufigsten Begriffe einer online verfügbaren Textausgabe des BGB dar, wobei Stoppwörter und Ziffern aus dem Text entfernt wurden. Die Wortwolke wurde mit der online

frei verfügbaren Textanalyseumgebung *Voyant Tools*⁴ erzeugt.

Anwendungsbeispiele der Sprach- und Texttechnologie

Es gibt zahlreiche Anwendungsbeispiele für Sprach- und Texttechnologie, wobei alle auch im Rechtswesen eine Rolle spielen können:

- automatische Übersetzung,
- Informationsextraktion und Textanalyse, z. B. die Erkennung von Eigennamen (etwa zur Anonymisierung von Gerichtsentscheidungen) oder von Produkt-, Orts- oder Firmennamen sowie von Ereignissen sowie Datums- und Zeitangaben; weitergehend auch die Erkennung komplexerer Zusammenhänge in Texten,
- Unterstützung beim Aufbau von Wissensstrukturen (Wissensrepräsentation; vom Text zur rechnergestützten Wissensbasis),
- Information Retrieval, also die Suche in großen Dokumentkollektionen (Suchmaschinen), dazu gehört u. a. die automatische Verschlagwortung und Indexierung,
- Stilometrie, z. B. die automatische Erkennung bzw. Zuweisung der Autorenschaft,
- Sentiment-Analyse, die Analyse von Stimmungen und Emotionen in Texten,
- natürlichsprachliche Frage-Antwortsysteme, die – anders als Information Retrieval-Systeme – zu gestellten Fragen (Suchbegriffen) nicht nur passende relevante Treffer liefern, sondern direkt Antworten erzeugen (mit Hilfe von Verfahren der Textgenerierung),
- natürlichsprachliche Dialogsysteme (sprachgesteuerte Systeme, derzeit u. a. in Form von Chatbots populär),
- Textklassifikation, die automatische Zuordnung eines Textes zu einem Ordnungssystem, zu inhaltlichen Kategorien oder zu einer Gattung, Genre,
- automatische Textzusammenfassung (*abstracting*),
- Textgenerierung, also die Erzeugung von natürlichsprachlichem Text, z. B. aus internen Wissensstrukturen des Rechners.

Die Wortwolke zum BGB



4) <https://voyant-tools.org/>.

Teil der Forschung zur Künstlichen Intelligenz (KI)

Als Teilgebiet der Forschung zur Künstlichen Intelligenz haben Computerlinguistik bzw. Sprach- und Texttechnologie auch deren wesentliche Entwicklungsphasen durchlaufen: Nach einer Hochphase wissenschaftlicher Systeme, in der im Bereich der Texttechnologie beispielsweise explizite Grammatiken als umfangreiche Regelsysteme und digitale Lexika als Wissensspeicher zum Einsatz kamen, sind derzeit vor allem statistische Verfahren und trainierte Modelle auf der Basis künstlicher neuronaler Netze (KNN) im Einsatz.

Grundlage derartiger Verfahren ist der Aufbau umfangreicher Textkorpora, die dem Training der Modelle dienen. Das derzeit größte trainierte Sprachmodell, das von der kalifornischen Firma OpenAI 2020 unter dem Namen GTP-3 entwickelt wurde, weist die erstaunliche Zahl von 175 Milliarden Parametern auf.⁵ Es wurde u. a. eingesetzt, um (englischen) juristischen Fachtext automatisch in allgemeinverständliche Sprache zu übersetzen.

Projekte im deutschsprachigen Bereich

Derzeit gibt es eine ganze Reihe von unterschiedlichen Arbeitsgruppen im deutschsprachigen Raum, die an der Analyse von Rechtskorpora arbeiten. Nachfolgend sind einige dieser Projekte aufgeführt:

Berlin: Analyse von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das an der Humboldt-Universität zu Berlin angesiedelte Projekt „Leibniz Linguistic Research into Constitutional Law“ (L. L. Con.)⁶ hat zum Ziel, ein umfassend annotiertes Korpus mit Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu erstellen. Annotationen zu Wortarten und juristischen Kategorien sollen eine maschinelle Auswertung des Entscheidungsaufbaus, der wesentlichen Informationen aus dem Rubrum, der Norm- und Literaturzitate sowie von wiederkehrenden Argumentationsmustern ermöglichen. Im Rahmen dieses Projekts ging man u. a. der Frage nach, welche Grundrechtsverletzungen in erfolgreichen Verfassungsbeschwerden besonders häufig festgestellt werden, der Verstoß welcher Grundrechte besonders häufig gerügt wird und wie sich diese Werte zueinander verhalten.⁷



© Cifotart – stock.adobe.com

Auch im Rechtswesen sind Datenbanken auf dem Vormarsch mit enorm großen Beständen von Dokumenten aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Düsseldorf/Göteborg: Analyse der Verwaltungsgerichtsentscheidungen 2020/21 zu Corona

Ein deutsch-schwedisches Autorenteam⁸ untersucht die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Entscheidungen zu Corona und arbeitet evidenzbasiert mit Text Mining-Verfahren aus ca. 5.000 Urteilen heraus, ob bei verschiedenen Fallgruppen (u. a. Bildung, Maskenpflicht, Gastronomie, Versammlungen) die Entscheidungen zugunsten der Freiheit oder der Gesundheit getroffen wird.

Erlangen: Korpus mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

Eine Arbeitsgruppe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg um den Juristen *Axel Adrian* und die Computerlinguistin *Stephanie Evert* analysiert ein umfangreiches Korpus mit Entscheidungen des Bundesgerichtshofs.⁹

Heidelberg: Aufbau eines Juristischen Referenzkorpus (JuReKo)

An der Heidelberger Akademie der Wissenschaften wurde ein juristisches Referenzkorpus (JuReKo) des deutschsprachigen Rechts aufgebaut, das Entscheidungstexte, juristische Aufsatzliteratur und Normtexte von 1980 bis 2015 enthält.¹⁰ Es ist vergleichbar mit dem Deutschen Referenzkorpus am Institut für Deutsche Sprache in Mannheim (DeReKo, <https://www1.ids-mannheim.de/kl/projekte/korpora.html>), das vornehmlich nicht-fachsprachliche Texte (vor allem Presstexte) in unterschiedlicher Zusammensetzung enthält.

Für ihre jeweiligen Domänen handelt es sich um die weltweit größten Sammlun-

gen linguistisch aufbereiteter Sprachdaten des Deutschen. Untersucht wird anhand der beiden Referenzkorpora der Gebrauch von verschiedenen Begriffen, etwa des Adjektivs *geschäftsmäßig*, dessen Verwendung sich in der juristischen Fachsprache und im allgemeinen Sprachgebrauch deutlich unterscheidet.¹¹ Es werden dazu die relative Häufigkeit des Ausdrucks in den beiden Korpora über verschiedene Zeiträume herangezogen und die jeweiligen Belegstellen qualitativ analysiert.¹²

Eine andere Studie untersucht arbeitsgerichtliche Entscheidungen mit insgesamt 22,22 Millionen fortlaufenden Wortformen, um das semantische Feld zu *arbeitnehm* einschließlich diachroner Tendenzen in der Entwicklung des Arbeitnehmerbegriffs durch zwei unterschiedliche Teilkorpora (1990–1999 vs.

5) Dale, GPT-3: What's it good for? Natural Language Engineering 27 (2021), 113–118.

6) Vgl. <https://www.lehrstuhl-moellers.de/llcon>.

7) Wendel, Welche Grundrechte führen zum Erfolg? Eine quantitative, korpusgestützte Untersuchung anhand von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, JZ 2020, 668–679.

8) Kruse/Langner, Covid-19 vor Gericht: Eine quantitative Auswertung der verwaltungsgerichtlichen Judikatur, NJW 2021, 3707–3712.

9) Eine Übersicht zur Untersuchungsmethodik und zu ersten Ergebnissen gibt ein von den Autoren veröffentlichter YouTube-Beitrag (https://www.youtube.com/watch?v=a_5U0orSEVs). Vgl. auch den Beitrag von Adrian in dieser Ausgabe, S. 9 ff.

10) Vgl. Vogel/Bäumer/Deus/Rüdiger/Tripps, Die Bedeutung des Adjektivs *geschäftsmäßig* im juristischen Fach- und massenmedialen Gemeinsprachgebrauch. Eine rechtslinguistische Korpusstudie als Beispiel für computergestützte Bedeutungsanalyse im Recht, in: LeGes 30 (2019), 3, S. 1–20 (4); <https://cal2.eu/core-projects-and-associated-projects/jureko-juristisches-referenzkorpus>.

11) Vogel/Bäumer/Deus/Rüdiger/Tripps (Fn. 10), S. 18.

12) Vogel/Bäumer/Deus/Rüdiger/Tripps (Fn. 10), S. 7 ff.

2000–2012) zu erschließen und den Begriff mit seinem Vorkommen in der Allgemeinsprache zu kontrastieren.¹³

Regensburg: Vergleichende Studien zur österreichischen und deutschen Rechtssprache

Weitere Untersuchungen (Universität Regensburg) befassen sich unter Einsatz korpuslinguistischer Verfahren mit Varietäten der deutschen Rechtssprache durch eine Gegenüberstellung des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) und des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)¹⁴ sowie mit Unterschieden und Gemeinsamkeiten der deutschen und österreichischen Fachsprache Recht im Bereich von Gerichtsentscheidungen.¹⁵

Ein Ergebnis ist, dass österreichische Gerichtsentscheidungen schwerer verständlich sind als die deutschen Judikate. So weisen die österreichischen Entscheidungen längere Sätze auf und werden nach gängigen Textverständlichkeitsmetriken als schwerer lesbar eingestuft. Dies deckt sich mit Erkenntnissen aus exemplarischen Untersuchungen, wonach die österreichische Rechts- und Verwaltungssprache komplizierter als die deutsche Rechtssprache ist.¹⁶ 2018 und 2019 folgten Untersuchungen zu EuGH-Entscheidungen mittels korpuslinguistischer Methoden.¹⁷

Schweiz: Analyse zum Wandel des Staatsbegriffs

Für ein Schweizer Textkorpus wurde der Wandel des Staatsbegriffes und -ver-

ständnisses unter Verwendung unterschiedlicher Analyseverfahren untersucht.¹⁸

US-amerikanische Untersuchungen zur Arbeit des Supreme Court

In den Vereinigten Staaten wurden einige Studien vorgelegt, die besonders den Supreme Court, seine Richter und Urteile in den Blick nehmen:

Eine in diesem Sinne traditionelle Korpus-Studie stellt Mouritsen vor, der den Umgang des Supreme Court mit Lexika und lexikalischer Bedeutung untersucht und dabei vor allem auf Fragen der Begriffsinterpretation abstellt.¹⁹

Den Aspekt der Autorenschaft bei Supreme Court-Urteilen nimmt eine weitere Studie in den Blick, die mit Mitteln der Stilometrie nachzeichnet, wie variabel der Schreibstil unterschiedlicher Richter und ihrer *law clerks* ist.²⁰

Andere untersuchen ebenfalls stilistische Aspekte des Schreibstils am Supreme Court, wobei es ihnen gelingt, anhand stilistischer Unterschiede in den Texten eine gewandelte Aufgabenverteilung am Supreme Court empirisch nachzuzeichnen.²¹

Eine umfangreiche quantitative Einzelstudie nimmt Sprache und Stil eines einzelnen Supreme Court-Richters, Neil Gorsuch, in den Blick²². In einer Längsschnittstudie wurden über mehr als 50 Jahre hinweg die Charakteristika von Supreme Court-Urteilen als spezifisches juristisches Genre untersucht, wobei auch der Aspekt der leichten bzw. schwe-

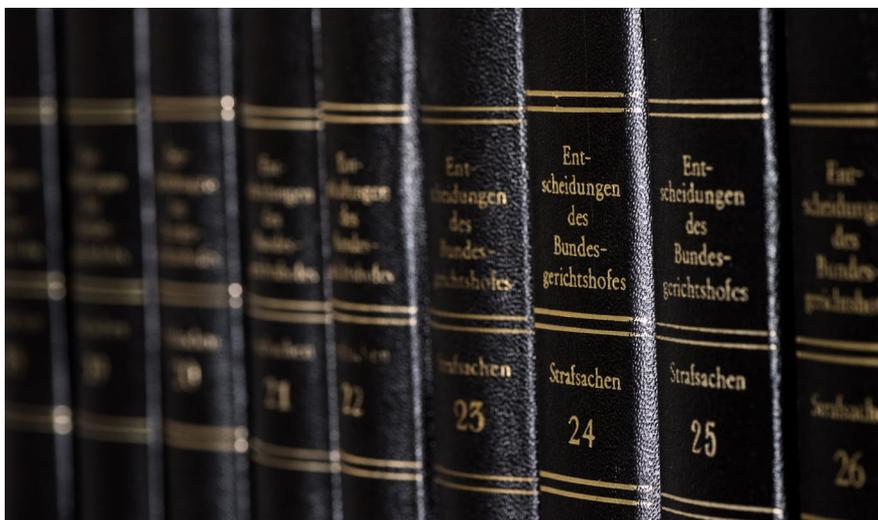
ren Lesbarkeit von Texten eine Rolle spielt.²³

Ausblick

Trotz der vielfältigen Projekte dürfte die Entwicklung texttechnologischer bzw. korpuslinguistischer Verfahren im Rechtswesen noch am Anfang stehen. Weitergehende Anwendungen wie *predictive*

- 13) Vogel/Pötters/Christensen, Richterrecht der Arbeit – empirisch untersucht. Möglichkeiten und Grenzen computergestützter Textanalyse am Beispiel des Arbeitnehmerbegriffs, 2015, S. 93 f., 98 ff., 135.
- 14) Mielke/Wolff, Österreichisch-deutsche Rechtssprache kontrastiv: Eine korpuslinguistische Analyse. In: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer (Hrsg.), Abstraktion und Applikation. Abstraction and Application. Tagungsband des 16. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2013. Proceedings of the 16th International Legal Informatics Symposium, Österreichische Computer Gesellschaft, Wien 2013, S. 377–384.
- 15) Mielke/Wolff, Österreichische und Deutsche Gerichtsentscheidungen im Sprachvergleich. In: Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer/Borges (Hrsg.), Netzwerke. Networks. Tagungsband des 19. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2016. Proceedings of the 19th International Legal Informatics Symposium, Österreichische Computer Gesellschaft & Erich Schweighofer, Wien 2016, S. 129–138.
- 16) Wiesinger, Das österreichische Deutsch in Gegenwart und Geschichte, 2. durchgesehene und erweiterte Auflage, Wien 2008, S. 109 ff.
- 17) Berteloot/Mielke/Wolff, Deutsches, österreichisches, europäisches Deutsch? Deutschsprachige Fassungen von Urteilen des europäischen Gerichtshofs im Vergleich. In: Schweighofer/Kummer/Saarenpää/Schafer (Hrsg.), Datenschutz/LegalTech. Data Protection/LegalTech. Tagungsband des 21. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2018. Proceedings of the 21st International Legal Informatics Symposium IRIS 2018, Editions Weblaw, Bern 2018, S. 319–324; Auer/Berteloot/Mielke/Schikora/Schmidt/Wolff, Stilometrie in der Rechtslinguistik. Nutzung korpuslinguistischer Verfahren für die Analyse deutschsprachiger Urteile. In: Schweighofer/Kummer/Saarenpää (Hrsg.), Internet of Things. Tagungsband des 22. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2019. Proceedings of the 22nd International Legal Informatics Symposium IRIS 2019, Editions Weblaw, Bern 2019, S. 375–384.
- 18) Abegg/Bubenhöfer, Empirische Linguistik im Recht: Am Beispiel des Wandels des Staatsverständnisses im Sicherheitsrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht und Sozialrecht der Schweiz, Ancilla Iuris 2016, S. 1–41.
- 19) Mouritsen, The Dictionary is not a Fortress: Definitional Fallacies and a Corpus-Based Approach to Plain Meaning, Brigham Young University Law Review 2010, S. 1915–1980.
- 20) Rosenthal/Yoon, Judicial ghostwriting: authorship on the Supreme Court, Cornell L. Rev. 96 (2010), 1307.
- 21) Carlson, Livermore, Rockmore, A Quantitative Analysis of Writing Style on the US Supreme Court, Wash. UL Rev., 93 (2015), S. 1461.
- 22) Varsava, Elements of Judicial Style: A Quantitative Guide to Neil Gorsuch's Opinion Writing, NYUL Rev. Online, 93 (2018), S. 75.
- 23) Livermore/Riddell/Rockmore, The Supreme Court and the Judicial Genre, Ariz. L. Rev., 59 (2017), S. 837.

Die Entscheidungssammlung des BGH: Für die Erstellung eines Korpus müssen die Texte in einem einheitlichen Format vorliegen.



analytics-Verfahren im Rechtswesen z. B. zur Prognose von Gerichtsurteilen werden derzeit erprobt; sie setzen ebenfalls aufbereitete Korpora mit juristischen Fachtexten

und darauf aufbauende korpuslinguistische Analysen voraus. Die Verfügbarkeit einer größeren Anzahl anonymisierter Urteile könnte dies befördern.

ZU DEN AUTOREN

Dr. Bettina Mielke ist Leiterin der Abteilung Rechtsreferendariat und Staatsexamen am OLG Nürnberg. Sie hat einen Master of Arts (M.A.) in Linguistischer Informationswissenschaft und Germanistik und beschäftigt sich seit langem mit Rechtsinformatik und LegalTech.

Prof. Dr. Christian Wolff ist Inhaber des Lehrstuhls für Medieninformatik an der Fakultät für Informatik und Data Science der Universität Regensburg. Er arbeitet seit langem zu Text Mining und angewandter Sprachtechnologie.



Dr. Bettina Mielke,
Vors. Richterin am Oberlandesgericht Nürnberg
bettina.mielke@olg-n.bayern.de



Prof. Dr. Christian Wolff,
Universität Regensburg
christian.wolff@ur.de

Dominik Mardorf

xJustiz – ein Datenformat zum strukturierten Datenaustausch¹

Der Traum ist so alt, wie die elektronische Datenverarbeitung: Wie kann man Daten, die an einer Stelle elektronisch erfasst wurden, an anderen Stellen nutzbar machen? Elektronischer Rechtsverkehr (eRV) und xJustiz sind die Antwort.

Das Problem

Kurz nach Einführung der elektronischen Datenverarbeitung fiel den Verantwortlichen auf, dass diese zu Doppel- und Mehrfacharbeit führte. Denn die Polizei gab nun die Daten des Opfers, des vermeintlichen Täters und der Zeugen in ihr elektronisches Vorgangssystem ein. Dieser Vorgang wiederholte sich jedoch bei der Abgabe an die Staatsanwaltschaft und auch bei Anklageerhebung erfasste das Gericht die Daten erneut.

Wäre es nicht möglich, dass die Polizei schon gleich die Daten mitgeben könnte, so dass eine erneute Erfassung unterbleiben kann? Ähnliches gibt es bei der Klage, die ein Rechtsanwalt mit einem Rechtsanwaltsprogramm fertigt. Die Daten der Beteiligten (das Rubrum) müssen wiederum das Gericht und schließlich der gegnerische Rechtsanwalt erfassen.

Das Format xJustiz als Lösung

Daher wurde im Rahmen der Entwicklung des elektronischen Rechts-

verkehrs durch die Bund-Länder-Kommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz – nunmehr Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz (BLK) – bei der Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs neben dem Austausch von Dokumenten auch das Augenmerk darauf gerichtet, weitere Daten austauschen zu können.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurde von der BLK eine Arbeitsgruppe „IT-

Standards in der Justiz“ eingerichtet, die das sogenannte Format xJustiz entwickelt hat. xJustiz beruht auf sogenannten XML-Schemata, also Schemata, die Computer schnell und einfach lesen können.

Die .xml-Datei

Damit Menschen XML-Schemata besser lesen können, bedarf es eines Styles-

1) Der Beitrag gibt die persönliche Meinung des Autors wieder.

Digitaler Datenaustausch zwischen Behörden, Gerichten und Anwaltschaft wird durch xJustiz zur Realität.



heets, um aus einer .xml-Datei eine .pdf-Datei oder .html-Seite zu machen. Technisch wird das wie folgt ausgedrückt: Die „Extensible Markup Language“, heute bereits ein „Markt-Standard“, ist im Gegensatz zum bekannten HTML eine echte Teilmenge von SGML, einem internationalen Standard. XML ist wesentlich einfacher zu handhaben als SGML und eher eine Metasprache mit einer Definitionsoption für eigene Elemente, die in einer „Document Type Definition“ (DTD) oder in einer XML-Schema-Datei beschrieben werden.

Die Dateiinhalte sind als ASCII-Zeichen oder im UniCodeF 24F vollständig darstellbar. Der Inhalt (Text) einer XML-Datei wird typischerweise mit spezifischen Tags strukturiert und vollständig von Formatierungsanweisungen getrennt. Die Formatierung des Dokuments wird in unterschiedlicher Form (z. B. als „cascading style sheet“ [.css] oder als „extensible stylesheet language“ [.xsl]) in besonderen Dateien niedergelegt.²

Alles klar? Unten ein Beispiel einer kurzen xJustiz_Nachricht.xml, mit der ein sogenannter Eilt-Flag übermittelt wird.

Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass sich Computer trotz aller Fortschritte in der KI-Technik immer noch schwer tun, aus einem Fließtext Metadaten, wie Namen, Straße, PLZ und Ort herauszufiltern.

XJustiz besteht aus einer Reihe von XML-Schemata, d. h. fest definierten Datenfeldern im XML-Format. Ein Grundmodul mit allgemein benötigten Daten (z. B. Gerichtsbezeichnung, Aktenzeichen) wird durch Fachmodule mit fachspezifischen Daten (z. B. Strafverfahren, Mahnverfahren, Register) und Wertelisten (z. B. Bezeichnung von Staaten) ergänzt.

xJustiz als Teil des OSCI-Standards

xJustiz steht nicht für sich allein.

Es ist vielmehr Teil des sog. OSCI-Standards: Online Services Computer Interface (OSCI) ist der Name eines Protokollstandards für die deutsche öffentliche Verwaltung:

Teil dieses Standards sind einerseits OSCI-Transport-Nachrichten. Diese werden für die sichere, vertrauliche und rechtsverbindliche Übertragung digitaler Daten über das Internet genutzt. Sie haben einen zweistufigen „Sicherheitscontainer“. Dadurch ist es möglich, Inhalts- und Nutzungsdaten streng voneinander zu trennen und kryptografisch unterschiedlich zu behandeln. Die Inhaltsdaten werden vom Autor einer OSCI-Transport-Nachricht so verschlüsselt, dass nur der berechtigte Leser sie dechiffrieren kann.

Die Nutzungsdaten werden vom Intermediär für die Zwecke der Nachrichtenvermittlung und die Erbringung der Mehrwertdienste benötigt, sie werden deshalb für den Intermediär verschlüsselt. Der Intermediär kann aber nicht auf die Inhaltsdaten zugreifen. Oft wird hier vom „Prinzip des doppelten Umschlages“ gesprochen: Die verschlüsselten Inhaltsdaten sind wiederum in einen verschlüsselten Container eingebettet.

Andererseits sorgt eine Reihe verschiedener Protokolle, insbesondere der OSCI-XÖV-Standard wie z. B. xJustiz für den Austausch fachlicher Inhaltsdaten auf XML-Basis zwischen Kunden und Behörden bzw. Behörden untereinander. XML in der öffentlichen Verwaltung (XÖV) ist ein föderal erarbeiteter Standard für den elektronischen Datenaustausch der öffentlichen Verwaltung auf der Basis von Nachrichten in XML-

Syntax und zugehörigen Codelisten und Prozessen. XÖV-Standards gibt es fast in jedem Bereich für Datenaustausch, wie z. B. der xPolizei oder xMeld und sie werden von der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) betreut.

Die Entwicklung des xJustiz-Formats

In den Jahren 2003 bis 2005 wurde der erste xJustiz-Standard maßgeblich von dem heutigen Bundesrichter Klaus Bacher entwickelt und erblickte mit der Verabschiedung organisatorisch-technischer Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften (OT-Leit-ERV) am 13.5.2005 das Licht der Welt.

Seinen Durchbruch erreichte xJustiz mit der Umsetzung der sog. SLIM-IV-Richtlinie (2003/58/EG) durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Handelsregistern.

Die Bundesnotarkammer hat schnell erkannt, dass das Ziel einer schnellen Registereintragung durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und die Übermittlung strukturierter Daten, auf die im Rahmen der Eintragung zurückgegriffen werden kann, gut zu erreichen war und unterstützte das Projekt nach Kräften, so z. B. durch die Bereitstellung eigener Software für die Notare.

Ein weiteres Beispiel ist die Eintragung von Publikums-gesellschaften, einem Finanzierungsinstrument, dessen Anteile vertrieben werden und die oft aus einer Vielzahl (mehrere tausend) von Personen bestehen. Alle diese sind ins Handelsregister einzutragen. Werden die dazu notwendigen Informationen per XML mitgeteilt, kann ein Computer innerhalb von wenigen Minuten die Eintragung vorbereiten.

In schneller Folge (nämlich alle 6 Monate) wurde eine neue Version von xJustiz veröffentlicht, um fehlende Übermittlungsfelder zu ergänzen. Ursprünglich hatte sich die Justiz verpflichtet, alle Versionen zu unterstützen. Davon ist man aber inzwischen abgekommen, da dies nicht sinnvoll ist. Warum ein Schema unterstützen, das als unzureichend erkannt wurde?

Beispiel für eine xJustiz_Nachricht.xml.

```
xjustiz_nachricht.xml - Editor
Datei Bearbeiten Format Ansicht Hilfe
<?xml version="1.0" encoding="utf-8"?><tns:nachricht.gds.uebermittlungSchriftgutobjekte.0005005
xmlns:tns="http://www.xjustiz.de" xmlns:xoev-code="http://xoev.de/schemata/code/1.0" xmlns:xoev-
lc="http://xoev.de/latinchars/1.1/datatypes" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"
xsi:schemaLocation="http://www.xjustiz.de xjustiz_0005_nachrichten_3.2.1.xsd">
  <tns:nachrichtenkopf xjustizVersion="3.2.1">
    <tns:erstellungzeitpunkt>2021-12-06T15:10:02-08:00</tns:erstellungzeitpunkt>
    <tns:auswahl_absender>
      <tns:absender.sonstige>Eilt-Einreicher</tns:absender.sonstige>
    </tns:auswahl_absender>
    <tns:auswahl_empfaenger>
      <tns:empfaenger.sonstige>Eilt-Einreicher</tns:empfaenger.sonstige>
    </tns:auswahl_empfaenger>
    <tns:eigenelNachrichtenID>00000000-0000-0000-0000-000000000000</tns:eigenelNachrichtenID>
    <tns:sendungsprioritaet listVersionID="1.0">
      <code>001</code>
    </tns:sendungsprioritaet>
  </tns:nachrichtenkopf>
  <tns:grunddaten/>
  <tns:schriftgutobjekte/>
</tns:nachricht.gds.uebermittlungSchriftgutobjekte.0005005>
```

2) Technische Rahmenvorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr Stand: 15.01.2014, Seite 13 https://justiz.de/laender-bund-europa/BLK/standards/ot_leit_an1.pdf.

Im Moment ist die xJustiz-Version 3.2.1 seit dem 1. November 2021 gültig. Eine neue Version wird zum 31. Oktober veröffentlicht und im Folgejahr zum 1. November in Kraft gesetzt. Folglich tritt die nächste Version 3.3.1 zum 1. November 2022 in Kraft.

Die jeweiligen Spezifikationen von xJustiz werden unter <https://xjustiz.justiz.de/index.php> im Internet veröffentlicht. Die jeweils aktuellen und zukünftigen Werte-

Listen finden sich unter <https://www.xrepository.de/>

Unnützes Wissen für Juristen?

xJustiz dient vor allem der Kommunikation von Computern untereinander und betrifft damit die Computerprogramme der Justiz und der rechtsberatenden Berufe. Sie in sichtbaren Text umzuwandeln und richtig

zu interpretieren, ist Aufgabe von Programmierern.

Aber es schadet nicht, im Unterbau wenigstens im Ansatz Bescheid zu wissen, um ggf. bei Unklarheiten der Anzeige der XML-Daten die übersandten Daten selbst interpretieren zu können. Wichtig wird dies, wenn irgendwann in Zukunft der Vortrag selbst und nicht nur die Metadaten in strukturierter Form zu übermitteln sein sollten.

ZUM AUTOR

Dominik Mardorf ist Richter am Amtsgericht (stVdDirAG) und einer der beiden Projektleiter für die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz in Schleswig-Holstein.



Dominik Mardorf,
Justizministerium
Schleswig-Holstein,
Dominik.Mardorf@jumi.landsh.de

Professor Dr. Stefan Huber, LL.M. / Professor Dr. Olaf Kramer

Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht

Dass Rhetorik für Juristen eine zentrale Rolle spielt, gehört zum Allgemeinut. Doch was genau ist Rhetorik? Wie kann man rhetorische Fähigkeiten erlangen? Welche Chancen und Gefahren sind mit Rhetorik im juristischen Kontext verbunden? Der folgende Beitrag gibt Einblicke in eine interdisziplinäre Zusatzqualifikation an der Universität Tübingen.

An der Universität Tübingen kooperiert die Juristische Fakultät mit dem Seminar für Allgemeine Rhetorik, das einzige seiner Art in Deutschland, um eine wahrhaft interdisziplinäre Zusatzqualifikation anzubieten. Das Programm ermöglicht Studierenden der Rechtswissenschaft, gemeinsam mit Studierenden der Rhetorik die rhetorischen Möglichkeiten im juristischen Kontext auszuleuchten.

Rhetorische Möglichkeiten im juristischen Kontext

Mit Bewunderung schaut der Rechtswissenschaftler bisweilen auf die Kolleginnen und Kollegen aus den Naturwissenschaften. Für den Außenbetrachter stellt sich die Lage dort so dar, dass neue Erkenntnisse über praktische Experimente und theoretische Beweisführungen klar aufgezeigt werden und für die gesamte Disziplin anerkannt sind, solange sie nicht widerlegt werden.

Andere Wissenschaftler nutzen diese Erkenntnisse als Grundlage für eigene Forschungsarbeiten.

Möglicherweise ist dies nur das Idealbild von außen. Klar ist jedenfalls, dass es in der juristischen Welt anders aussieht. Für uns Juristen grenzt es schon beinahe an Unmöglichkeit, die eigene Position so vorzustellen, dass alle anderen diese Position als Grundlage für die weitere Diskussion akzeptieren.

Intensive Überzeugungsarbeit ist notwendig, um im Diskurs zumindest die Mehrheit für die eigene Position einzunehmen. In der Idealvorstellung setzen sich dabei die inhaltlich besten Sachargumente durch.

Zentrales Instrument für die Überzeugungsarbeit ist der logische Schluss; der Syllogismus gehört zum kleinen Einmaleins der Juristerei. Allerdings ist das syllogistische Argument längst nicht so zwingend wie bisweilen behauptet, und im argumentativen Alltag wird es häufig verkürzt, als rhetorisches En-

thymem, ausgeführt. Zudem kann der Jurist nur selten auf die Ergebnisse von praktischen Experimenten verweisen, und Zahlenspiele sind außerhalb der ökonomischen Analyse des Rechts gänzlich ungeeignet. Vielmehr sind Worte entscheidend.

Je offener eine rechtliche Regelung gefasst ist, desto mehr wertende Betrachtung erfordert ihre Anwendung. Bei Abwägungsprozessen stößt reine Logik allerdings schnell an ihre Grenzen. Dies macht die richtige Wahl der Worte noch entscheidender und lässt deutlich werden, welche wichtige Bedeutung der rhetorischen Persuasion im juristischen Kontext zukommt.

Die Liste bekannter, sehr wortgewandter Juristinnen und Juristen ist lang: Barack Obama, Nelson Mandela, Mahatma Gandhi, Rosa Luxemburg und Cicero¹ gehören sicherlich dazu.

1) Zu Cicero s. *Knape*, Allgemeine Rhetorik, 2. Aufl. 2015, S. 91 ff.

„Welch ein Naturtalent!“, wird bisweilen geraunt, wenn ein wortgewaltiger Redner die Zuhörer in seinen Bann zieht. Doch gute Rhetorik lässt sich durchaus erlernen und fortentwickeln. Zu diesem Zweck gibt es seit vielen Jahren an sämtlichen juristischen Fakultäten Schlüsselqualifikationsveranstaltungen mit dem Schwerpunkt Rhetorik;² auch die Teilnahme an fiktiven Schieds- und Gerichtsverhandlungen erfreut sich großer Beliebtheit.³ Seit dem Sommersemester 2020 bietet die Universität Tübingen darüber hinaus die interdisziplinäre Zusatzqualifikation „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“ an.

Das Zertifikatsstudium – ein Überblick

Die Grundidee dieser Zusatzqualifikation besteht darin, Studierende beider Disziplinen, der Rechtswissenschaft und der Rhetorik, gemeinsam die Thematik erarbeiten zu lassen. Dazu haben die Juristische Fakultät und das Seminar für Allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen ein einjähriges Kursprogramm konzipiert.

Inhalte und Abschnitte des Zertifikatsstudiums

Im ersten Abschnitt stehen schwerpunktmäßig juristische Inhalte auf dem Programm. Den Anfang bildet eine allgemeine Einführung in die juristische Welt mit Fragen wie „Was ist Recht?“ oder „Wie ist das Verhältnis zwischen

Recht und Gerechtigkeit?“ Aber auch die Anwendung rechtlicher Regelungen hat hier ihren Platz, ganz konkret in Form des bereits erwähnten Syllogismus. Den eigentlichen Veranstaltungskern bilden in diesem ersten Abschnitt des Programms vier Wahlbereiche: Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Staats- und Europarecht sowie Zivilprozessrecht. Hier besuchen die Teilnehmer in dem Fach ihrer Wahl jeweils eine Vorlesung und ein Praxisseminar.

Die Praxisseminare sind eigens für die Zusatzqualifikation „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“ konzipiert. Sie behandeln rechtliche Bereiche, in denen Rhetorik von besonderer Bedeutung ist. Unter Einbindung von Vertretern aus der Praxis schlüpfen die Teilnehmer in die Rolle verschiedener Akteure und erarbeiten Lösungen zu vorgegebenen Problemen.

In den bisherigen Seminaren ging es bspw. um die Beratung geflüchteter Menschen, um die Verhandlung vor Gericht oder auch um Gespräche mit den Kartellbehörden zur Erlangung einer benötigten Zustimmung für einen geplanten Unternehmenszusammenschluss.

Im zweiten Abschnitt des Programms steht die Rhetorik ganz im Vordergrund. Neben der Grundvorlesung „Rhetorik“ werden zwei Praxisseminare angeboten: eines zum Thema „Recht und Rhetorik in der praktischen Anwendung“ und eines mit einem wechselnden Themenschwerpunkt.

Im laufenden Wintersemester handelt es sich dabei um Pressearbeit im juristischen Kontext. Vertreter aus der Praxis stellen ihren Aufgabenbereich vor, geben Tipps und verraten Tricks aus der Alltagsarbeit. Zu Gast waren u. a. Pascal Schellenberg, Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts, Frank Bräutigam, Rechtsexperte der ARD mit regelmäßiger Berichterstattung in der Tagesschau, Anna-Sophia Lang, Redakteurin der FAZ und Gewinnerin des hessischen Journalistenpreises 2021 für ihren Beitrag „Justiz an der Corona-Front“,⁴ Corinna Budras, ebenfalls Redakteurin der FAZ, sowie Christian Seidenabel, Verantwortlicher für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei der Kanzlei Hengeler Mueller.

Der interdisziplinäre Ansatz

Die Universität Tübingen ist die einzige Universität Deutschlands, an der ein umfassendes Studium der Rhetorik angeboten wird. Das Seminar für allgemeine Rhetorik an der Universität Tübingen wurde 1967 von Walter Jens gegründet.⁵ Das Studienangebot der Rhetorik an der Universität Tübingen hat die Möglichkeit eröffnet, ein wahrhaft interdisziplinäres Studienprogramm zu entwerfen. Dies bedeutet nicht nur, dass Studierende der Rechtswissenschaft und der Rhetorik die Dinge gemeinsam angehen (vgl. oben); vielmehr setzt sich der interdisziplinäre Grundansatz auch auf der Dozentenebene fort.

Einzelne Veranstaltungen werden von einem juristisch-rhetorischen Dozententandem durchgeführt. Dies ermöglicht eine optimale Abstimmung der juristischen und rhetorischen Inhalte und greift im Grunde eine Verbindung zwischen Rhetorik und Rechtswissenschaft auf, die auf eine lange Geschichte zurückblicken kann: Das griechische Wort „rhésis“ bedeutet „reden“; aus ihm hat sich über den Begriff „rhētoriké“ die heutige Bezeichnung „Rhetorik“ entwickelt.⁶ Platon verwende-

Marcus Tullius Cicero – ein brillanter Redner und Jurist.



2) Vgl. dazu Tröger, Rhetorik für Juristen, 2021, S. 53 ff.
 3) Vgl. dazu Benicke/Huber/Haubold in: Jung/Kolesnikova (Hrsg.), Fachsprachen und Hochschulen, 2003, S. 217 ff.
 4) Näher dazu <https://hessischer-journalistenpreis.de/>.
 5) Vgl. zu seiner Person Knape in: Knape/Kramer/Kuschel/Till (Hrsg.), Walter Jens, 2014, S. 9 ff.
 6) Knape in: Wulf (Hrsg.), Juristische Rhetorik – Einweihung des „Gerichts- und Verhandlungsaaals in der Neuen Aula [der Universität Tübingen] am 10. Juni 2010, 2012, S. 35 (36).

te das Wort „rhetoriké“ für das Konzept erfolgsorientierten Sprechens.⁷ Wie ein solches Konzept aussehen sollte, wurde damals am Beispiel der Gerichtsrede erprobt.⁸

Heutzutage geht es freilich nicht mehr nur um Reden. Im juristischen Kontext sind insbesondere auch Gesprächssituationen wie Vertragsverhandlungen oder Verhandlungen zur gütlichen Streitbeilegung von großer Bedeutung. Diese Situationen sind im Gegensatz zur Rede durch schnelle Interaktion der Gesprächspartner gekennzeichnet.⁹

Eine Skizze rhetorischer Grundfragen im juristischen Kontext

Unterschiedliche Rahmenbedingungen und unterschiedliche Gesprächspartner bzw. Zuhörer erfordern freilich unterschiedliche Persuasionskonzepte. Kernanliegen der Rhetorik ist die Entwicklung adressatengerechter Kommunikationsmethoden und -stile, die zur jeweiligen Sache und zu den jeweiligen Rahmenumständen passen.¹⁰ Zwar können in allgemeiner Form rhetorische Mittel diskutiert und entworfen werden; die eigentliche Kunst der angewandten Rhetorik besteht jedoch darin, aus dieser Palette von Möglichkeiten für den jeweiligen Anlass die geeignetsten auszuwählen.¹¹ Besondere Probleme ergeben sich, wenn ein- und derselbe Text mehrere Adressaten unterschiedlicher Art hat; typisches Beispiel ist der Anwaltschriftsatz, der bei Gericht eingereicht wird.¹² Die Abstimmung auf den jeweiligen Adressaten¹³ erfolgt im Wege des Perspektivenwechsels: Entscheidend ist zu erlernen, sich in die Empfängerposition hineinzusetzen.¹⁴ Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Unterschiede auf der Ebene des Sprachniveaus, Unterschiede auf der Ebene der persönlichen äußeren Um-



Videokonferenzen erschweren den zielgerichteten Einsatz von rhetorischen Mitteln wie Gestik oder Augenkontakt

stände und Unterschiede auf emotionaler Ebene.

Wie gut die Identifikation mit den Zuhörern oder Gesprächspartnern funktioniert, hängt bis zu einem gewissen Grade von den persönlichen Erfahrungen desjenigen ab, der den Perspektivenwechsel versucht.¹⁵

Herausforderungen für die Rhetorik durch Corona

Die Abstimmung auf die jeweiligen Rahmenumstände¹⁶ hat durch Corona eine neue Herausforderung erfahren: Die Präsenzsituation ist vorübergehend durch Videokonferenzformate ersetzt worden. Dabei sieht man regelmäßig nur einen Teil des Oberkörpers sowie den Kopf der übrigen Teilnehmer; Gestik mit den Händen erscheint bisweilen überproportional groß, und vor allem kann man sich nicht gegenseitig ins Gesicht sehen.

Das Studienprogramm „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“ verfolgt allerdings nicht nur das Ziel, anwendungsbezogene Rhetorik zu vermitteln; es geht auch darum, wahre Einblicke in die

Rhetoriktheorie zu erhalten, um neben den Chancen, die mit Rhetorik verbunden sind, auch die Gefahren und das Missbrauchspotential zu verstehen, die von dem Einsatz von Rhetorik ausgehen können.

Kurzgefasst: Es geht um das systematische Erlernen¹⁷ von Rhetorik in der Anwendung sowie die Entwicklung des Verständnisses von Rhetorik in seinen Grundideen, Möglichkeiten und Gefahren.

Im Rhetorikteil des Programms werden die juristischen Anwendungsfelder aufgegriffen, die im ersten Teil thematisiert worden sind. Umgekehrt werden in den rechtsbezogenen Abschnitten des Programms bereits rhetorische Elemente integriert. Zentraler Ort dafür sind die

- 7) Walker in: Ueding (Hrsg.). Historisches Wörterbuch der Rhetorik, Band 7, 2002, S. 1424.
- 8) Vgl. Knape (Fn. 6), S. 35 (43); T. Walter, Kleine Rhetorikschule für Juristen, 2. Aufl. 2017, S. 65 ff.
- 9) Vgl. Haft, Juristische Rhetorik, 7. unv. Aufl. 2022, S. 162 ff.
- 10) Gleiss/Kramer, Perspective Taking als Methode zur kommunikativen Kompetenzentwicklung im Jurastudium, Rhetorik – ein internationales Jahrbuch 40 (2021), S. 31 (34); Haft in: Ueding/T. Vogel (Hrsg.), Von der Kunst der Rede und Beredsamkeit, 1998, S. 90 (100 ff.).
- 11) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (34 f.).
- 12) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (33 f.).
- 13) Zur Adressatenorientierung im juristischen Kontext vgl. Tröger (Fn. 2) S. 19 ff., 48 f.
- 14) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (35).
- 15) Knape, Was ist Rhetorik?, ergänzte Ausgabe, 2012, S. 63.
- 16) Zur „Rede-Situationsanalyse“ im juristischen Kontext vgl. Tröger (Fn. 2) S. 19 ff., 62 ff.
- 17) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (34).

INFORMATIONEN ZUR ZUSATZQUALIFIKATION

Die interdisziplinäre, einjährige Zusatzqualifikation „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“ wird seit dem Sommersemester 2020 an der Universität Tübingen angeboten und richtet sich sowohl an Studierende der Rechtswissenschaft als auch der Rhetorik ab dem 4. Fachsemester. Nähere Informationen dazu finden sich unter <https://uni-tuebingen.de/de/173016>.



An der Universität Tübingen gehen Rhetorik und Recht Hand in Hand.

Praxisseminare, die durch den Besuch der Vorlesungen inhaltlich vorbereitet werden.

In Kleingruppen werden praktische Übungen durchgeführt. Die Studierenden selbst sollen dann über Rückmeldungen Stärken und Schwächen des jeweiligen Vortrags herausarbeiten. Dazu ist zunächst zu erlernen, wie optimales Feedback aussieht. Getestet werden kann der Eindruck über Feedback zum Feedback.¹⁸

Klare Gedanken sind der Grundstein für eine gelungene Kommunikation

Bewertungskriterien für den Einsatz rhetorischer Mittel sind die Effektivität im Hinblick auf das gesetzte Kommunikationsziel sowie die Angemessenheit in Bezug auf Adressaten und Rahmenbedingungen.¹⁹ Die gemischte Zusammensetzung der Studierendengruppe aus Studierenden der Rechtswissenschaft

und Studierenden der Rhetorik schafft hier bereits ein optimales Testfeld mit Zuhörern, die unterschiedliche Hintergründe mitbringen.

In den juristischen Praxisseminaren schlüpfen die Studierenden der Rechtswissenschaft in die Rolle von Lehrenden, um den Studierenden aus der Rhetorik unter Anleitung eines Dozenten Rechtsprobleme zu erläutern. In den Rhetorikseminaren wechseln dann die Rollen. Insofern macht das Programm intensiv vom pädagogischen Ansatz des *inverted classroom* Gebrauch.

Bei alledem ist freilich zu beachten: Inhaltlich klare Gedanken sind die Voraussetzung für eine gelungene Kommunikation der Ideen. Rhetorik sollte nicht dazu eingesetzt werden, schlechte Inhalte gut erscheinen zu lassen. Andernfalls gerät Rhetorik leicht in Verruf als Kunst der „Verstellung“.²⁰

18) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (42).

19) Vgl. Gleiss/Kramer (Fn. 10), S. 31 (43).

20) So der Vorwurf von Goethe in: West-östlicher Divan, abgedruckt bei Trunz (Hrsg.), Goethes Werke, Band 2: Gedichte und Epen 2, 10. Aufl. 1976, S. 186: Die „Redekunst [...] ist Verstellung von Anfang bis zu Ende.“ Vgl. dazu Vickers, Mächtige Worte: antike Rhetorik und europäische Literatur, 1988, S. 168. Zur sogenannten „verbotenen Rhetorik“ s. Kramer in: Knape/Kramer/Schirren (Hrsg.), Rhetorik, 2012, S. 165 ff.

ZU DEN AUTOREN

Prof. Dr. Stefan Huber, LL.M. (Köln/Paris) ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozess- und Insolvenzrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

Prof. Dr. Olaf Kramer ist geschäftsführender Direktor des Seminars für Allgemeine Rhetorik an der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Gemeinsam betreuen sie die Zusatzqualifikation „Recht und Rhetorik – Rhetorik und Recht“.



Prof. Dr. Stefan Huber,
LL. M.,
Universität Tübingen,
s.huber@uni-tuebingen.de



Prof. Dr. Olaf Kramer,
Universität Tübingen,
olaf.kramer@
uni-tuebingen.de

VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE 2022/2023

Auch in der nächsten Ausgabe werden Sie interessante Beiträge rund um Studium, Referendariat und Berufseinstieg finden. Wie immer beleuchten wir aktuelle Themen und machen deutlich, welche Reformen notwendig sind, um die jungen Juristinnen und Juristen auf ihre Tätigkeit von morgen vorzubereiten.

Egal, ob Sie den Beruf des Rechtsanwalts, Syndikus oder Richters anstreben, profitieren Sie vom Wirtschaftsführer für junge Juristen, der am 1. Oktober 2022 erscheint.

Geben Sie uns Feedback!

Hat Ihnen diese Ausgabe gefallen oder haben Sie Anregungen oder Kritik? Wenn Sie als Autorin oder Autor einen Beitrag für das nächste Heft verfassen wollen, schreiben Sie uns. Wir freuen uns über Ihre Nachricht, gerne per E-Mail an Kira Ruthardt (k.ruthardt@boorberg.de).

Professor Dr. Christian Wolf / Christian Denz

Hans Soldan Moot Court: aus dem akademischen Elfenbeinturm zur gelebten Praxis

Der Soldan Moot Court ist einer der größten deutschen Moot Courts. Im Jahr 2021 nahmen 30 Teams von 16 Universitäten teil. Gerade die richtige Anwendung von Sprache und Rhetorik ist eines der wichtigsten Elemente, nicht nur für eine erfolgreiche Teilnahme am Wettbewerb, sondern auch für das spätere Berufsleben. Genau diese Fähigkeit schult und fördert der Soldan Moot.

Einleitung

Wer will was von wem woraus? Damit beginnt die typische Fallbearbeitung im Jurastudium. In Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften suchen die Studierenden nach eindeutigen Antworten auf die Fallfrage. Was sagt die Musterlösung dazu? Wie ist der Fall richtig zu lösen? Nichts irritiert Studienanfänger so sehr wie die Antwort: Es gibt keine eindeutige Lösung, sondern mehrere vertretbare Ansichten. Es kommt auf die (sprachliche) Überzeugungskraft der Argumente an, nicht auf das eine „richtige“ Ergebnis. Rechtsstreitigkeiten gründen in der unterschiedlichen Ansicht über die geltende Rechtslage. Rechtsanwälte haben vorgestanzte rechtliche Lösungen im Interesse ihres Mandanten zu hinterfragen. Sie müssen die Tatsachen des Falls so darstellen, dass diese bereits für den Mandanten sprechen, und die unterschiedlichen rechtlichen Argumente am Interesse des Mandanten ausgerichtet zusammentragen.

Die Sach- und Rechtslage durch die Brille einer Partei zu betrachten, unterscheidet sich daher von der Lösung einer Klausur oder der richterlichen Tätigkeit. Gemein ist der anwaltlichen und richterlichen Tätigkeit sowie dem Klausurschreiben: Juristen müssen durch ihre Sprache überzeugen.

Mit Moot Courts, wie dem Soldan Moot Court, schlüpfen Studierende in die Rolle von Rechtsanwälten und bearbeiten einen fiktiven Fall. Moot Courts fordern von den Studierenden einen Perspektivenwechsel. Die Argumentation muss, je nachdem ob man den Kläger oder den Beklagten vertritt, angepasst werden. Auf Grund des Rollenspiels, des Wechsels der Perspektive, nehmen die Studierenden in jährlich wachsender Zahl

und mit großem Engagement an Moot Courts teil. Oftmals ist bei den Studierenden durch die Teilnahme am Moot Court eine faszinierende fachliche und persönliche Entwicklung zu erkennen. Den Studierenden wird die im Studium fehlende Vielfalt des zivilprozessualen Bereichs der Anwaltstätigkeit lebensecht vermittelt. Ein Moot Court steht für gelebte Praxis.

Sprache als Mittel des Rechtsanwalts

Recht besteht aus Sprache, und Sprache bildet die rechtlichen Regelungen ab. Im Unterschied zu anderen Wissenschaften beschreibt die Rechtswissenschaft keine außerhalb der Sprache liegende wissenschaftliche Erkenntnis, ist also nicht lediglich Mittel zur Darstellung anderweitig gewonnener Erkenntnis. Die Sprache ist vielmehr selbst Gegenstand rechtlicher Erkenntnis und zugleich Werkzeug der Vermittlung der Rechtserkenntnis. Zu-

dem liegt in der Ambiguität der Sprache ein Grund, warum Recht nicht rechenbar ist. Rechtliche Argumente können einsichtig und überzeugend sein, mathematische Gewissheit vermögen sie nicht zu vermitteln.

Wie wichtig die Sprache für die Rechtswissenschaft ist, zeigt sich auch daran, dass erfahrene Rechtsanwälte bei jungen Berufseinsteigern immer zwei Dinge beklagen: Sie können den Sachverhalt nicht richtig erfassen und sie können nicht richtig schreiben. Die Sprache ist aber das Handwerkzeug des Juristen. Durch sie bietet der Rechtsanwalt den Zugang zum Recht und überzeugt das Gericht von seinen Argumenten.

Dabei geht es nicht darum, möglichst verschachtelt und hochgestochen zu schreiben. Die Devise lautet: KISS – Keep it short and simple. Doch dort setzt das Problem an, denn einfach ist schwierig, und schwierig ist einfach. Je klarer und

Teamarbeit ist neben Sprache ein weiterer Schlüssel zum Erfolg.



einfacher man ein rechtliches Problem ausdrücken will, desto schwieriger wird es für den Verfasser.

Das rechtliche Problem muss abstrahiert und auf das Wesentliche heruntergebrochen werden. Das Ganze sollte dann noch überzeugend dargestellt werden. Dafür sind zwei Aspekte wesentlich, zum einen die sorgfältige Erfassung und Würdigung der Fakten und zum anderen deren Darstellung im Schriftsatz.

Die Vorarbeit in Form der genauen Faktenlage und Faktenanalyse kann nicht hoch genug bewertet werden. Welche Fakten unterstützen die Position der eigenen Partei? Wie lässt sich die Mail der Gegenseite interpretieren? An wen ist die Mail noch adressiert gewesen, wer musste also noch Kenntnis von dem Vorgang gehabt haben? Stimmt die Zusammenstellung der gelieferten Waren oder liegt ein Additionsfehler vor? Prozesse werden zu mindestens 90 % nicht durch Rechts-, sondern durch Tatsachenfragen entschieden. Hierfür weckt ein Moot Court Verständnis.

Zwar müssen die Studierenden auch im Studium den Sachverhalt vollständig erfassen, bei einem Moot Court kommt dem aber weitaus größere Bedeutung zu. Die Fallakte eines Moot Court Falls ist so aufgebaut, dass sie sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten günstige Tatsachen enthält. Wie sind nun die Tatsachen im Sinne des Mandanten darzustellen? Werden Baumängel an

einem Bad dargestellt, macht es einen Unterschied, ob man neutral von Bad, oder einer Nasszelle oder gar von einem Privat-Spa spricht. Die Konnotation ist jeweils eine andere. Geringfügige Farbabweichung bei den Fliesen ist wohl bei einer Nasszelle eher hinzunehmen als bei einem Privat-Spa.

Wie unsere Sprache auch den Sachverhalt formen und die richtige Richtung geben kann, lernen die Studierenden bei der Erstellung der Schriftsätze. Hier geht es darum, dem Schriftsatz eine „storyline“ zu geben. Der Anwalt muss dabei den Richter für seinen Mandanten einnehmen. Er muss seinen Mandanten in ein günstiges, sympathisches Licht setzen. Der Richter soll emotional auf die Seite des Mandanten gezogen werden: „Dem kleinen Handwerker muss doch geholfen werden.“ Werden die Tatsachen eines Falls mit dem richtigen Framing versehen,¹ fällt das Recht wie von selbst auf die richtige Seite – die des eigenen Mandanten.

Auch für Schriftsätze gilt: Bilder sagen mehr als tausend Worte. Vielfach lässt sich der Sachverhalt durch Graphiken und visuell dargestellte Statistik weitaus besser veranschaulichen als durch seitenlange Beschreibungen.

Auch wenn man die Bedeutung von Tatsachen für das Ergebnis eines Prozesses nicht unterschätzen kann, bestimmt das Recht am Ende den Ausgang des Verfahrens. Das auf den konkreten Fall anzuwendende Recht steht nicht bereits fertig in den Büchern, sondern muss im

Prozess selbst erst herauskristallisiert werden.² Prozesse entstehen ja gerade, weil die Interpretation des sprachlich gefassten und nur sprachlich fassbaren Rechts zwischen den Parteien umstritten ist.

Rechtsprechung muss daher ein dialogisches Verfahren sein, in dem die Parteien ihre Rechtsansicht zur Diskussion und Disposition stellen. An die Stelle des bloßen Meinens (Ich habe Recht) muss die argumentative Auseinandersetzung mit der Gegenauffassung treten. Hierin liegt auch eine notwendige Distanzierung von der eigenen Rechtsansicht, ohne die eine Diskussion nicht möglich ist.

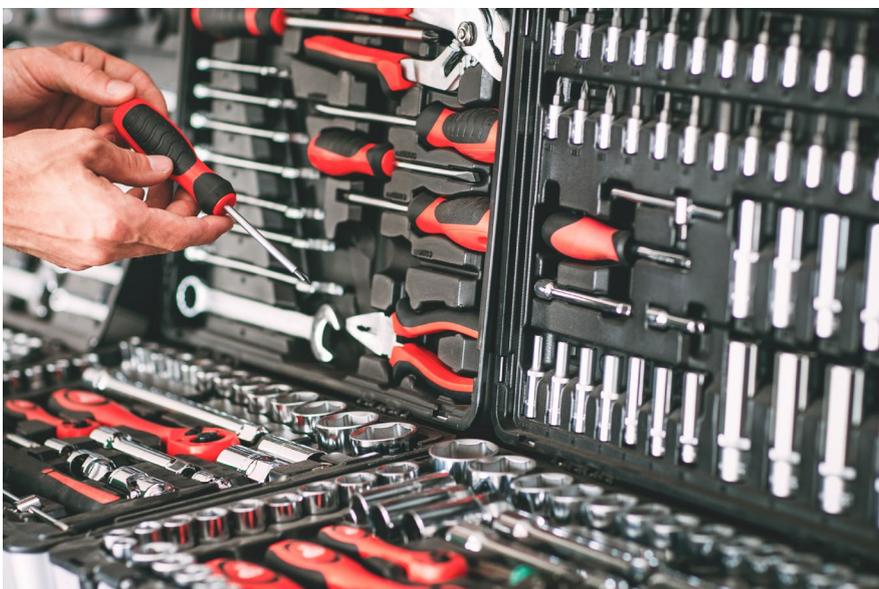
Konkret gesprochen, im Schriftsatz darf nicht nur der eigene Rechtsstandpunkt behauptet werden, sondern es müssen die Argumente der Gegenseite aufgegriffen und widerlegt werden. Im Prozess versuchen die Parteien, das Gesetz für ihre jeweiligen Interessen einzunehmen und den jeweiligen Begriffen des Gesetzestextes eine entsprechend ihren Interessen strategisch vorteilhafte Bedeutung zuzuschreiben. Es findet mithin ein Kampf ums Recht im Raum der Sprache statt.³ Die Wortbedeutung, die der Gegner verwendet, soll dabei insoweit diskreditiert werden, dass die eigene sich im Kampf ums Recht behauptet.

Rhetorik beim Verhandeln

Der Kampf ums Recht, der durch den Streit um die Wortbedeutung ausgetragen wird, gewinnt besondere Bedeutung in der mündlichen Verhandlung. Herzstück eines jeden Moot Courts sind daher die mündlichen Verhandlungen. In allen Moot Courts wird in der Regel so verhandelt, wie es auch für die Richter und Rechtsanwälte im richtigen Leben (leider nicht allzu häufig) gelebte „best praxis“ wäre.

Gut vorbereitet, mit hervorragender Aktenkenntnis und mit einem juristisch reichlich bestückten Argumentationskasten treten die Teilnehmenden in den mündlichen Verhandlungen gegeneinander an. Insbesondere in der münd-

Moot Court: Eine Möglichkeit, den eigenen juristischen Werkzeugkoffer aufzufüllen.



1) Wehling, Politisches Framing, 1992.
 2) Wolf in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 3. Aufl., Einl. Rz. 64 ff.
 3) Lerch/Christensen, Die Sprache des Rechts, Bd. 2, 2005, S. 1 (81).

lichen Verhandlung kommt es nicht so sehr darauf an, who's wrong or right. Vielmehr müssen die die Verhandlung bewertenden Juroren überzeugt werden.

Nicht jede Verhandlung gleicht der anderen. Manchmal muss man mit Fakten und gut vorgetragenen Argumenten überzeugen, manchmal eine Geschichte erzählen und dem Vorsitzenden ein Bild der Verhältnisse malen. Dabei sind Sprache und Vortragsstil nicht nur Vehikel, sondern oftmals der Weg zum Ziel. Denn auch das noch so klügste Argument verpufft bei einem schlechten Auftreten.

Entscheidend ist also, welchen Eindruck man hinterlässt. Ein nervös und unsicher vorgebrachtes richtiges Argument überzeugt weitaus weniger als ein selbstbewusst (aber nicht überheblich) vorgetragenes nicht ganz so richtiges Argument. Nicht ohne Grund heißt es: 60 % zählt, wie man es sagt und 40 %, was man sagt.

Die Form der Präsentation ist damit mehr als ein notwendiger Transporteur für den erarbeiteten rechtlichen Inhalt. Verhandeln will also gelernt sein. Doch welches sind die entscheidenden Punkte für einen überzeugenden Auftritt und einen guten sprachlichen Vortrag? Wie jedes Verfahren und jede Verhandlung anders ist, sind es auch die Strategien, die angewendet werden müssen. So kann es gelegentlich sinnvoll sein, den Schwerpunkt auf einen bildreich dargestellten Sachverhalt zu legen.

Andere Verhandlungssituationen verlangen wiederum eine klare Strukturierung der rechtlichen Argumente. Manchmal bietet es sich an, die Aufmerksamkeit vor dem nächsten Argument mit einer Kunstpause zu erhöhen. Trotz der Vielfalt der Verhandlungssituationen lassen sich gewisse Faustformeln festlegen, die für jede Verhandlung gelten.

Weder langweilig noch zu reißerisch sollte der Vortrag sein. Zudem muss spontan auf die Argumente der Gegenseite reagiert und auf die Fragen des Richters geantwortet werden können. Nicht zuletzt ist ein souveräner Umgang mit Fehlern zu erlernen. Fehler sind menschlich und unterlaufen auch dem besten Juristen im Gerichtssaal. Wie man eigene Fehler mit einem Lächeln oder einer ironischen Bemerkung überspielen kann, kann man lernen. Bei alledem darf aber das Sachlichkeitsgebot⁴ nicht überschritten werden.

Auch bei den immer häufiger durchgeführten Verhandlungen im Weg der Bild- und Tonübertragung verliert die Rhetorik nicht an Gewicht. Ganz im Gegenteil: Die Wirkung der körperlichen Präsenz geht zu einem großen Teil hinter dem Bildschirm verloren, um so wichtiger ist ein didaktisch gut aufgebauter Vortrag.

Dabei kommt es bei den „Online-Verhandlungen“ insbesondere auf die phonetische Verständlichkeit des Vortrags an. Die anderen Parteien müssen trotz etwaiger Verbindungsprobleme den Vortrag so

wahrnehmen können, als ob man sich in Präsenz gegenüber sitzen würde. Zwar kann bei einer virtuellen Verhandlung nicht unmittelbar Augenkontakt gehalten werden, jedoch erlaubt der Blick in die Kamera deutlich mehr direkten Kontakt als mancher denkt.

Der Soldan Moot als perfekte Möglichkeit, Sprache und Rhetorik zu trainieren

Aus dem akademischen Elfenbeinturm hinein in die anwaltliche Praxis – diese einmalige Gelegenheit bietet der Soldan Moot Court. Die einzelnen Phasen des Wettbewerbs sind genau darauf ausgelegt, die Anwendung der Sprache zu schulen, indem die Studierenden als Interessenvertreter einen Fall rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren.

Gelöst wird der Fall in einem meist aus vier Studierenden bestehenden Team. Auch hier ist der Soldan Moot Court nah an der anwaltlichen Praxis. Anwälte arbeiten heute überwiegend im Team, entsprechend sind die Fälle so konzipiert, dass in allen Phasen des Wettbewerbs gemeinsames Arbeiten erforderlich ist. Im Zuge der ersten Phase des Wettbewerbs haben die Studierenden dann zunächst fünf Wochen Zeit, eine Klageschrift anzufertigen und sich mit den aufgeworfenen Fallfragen auseinanderzusetzen. Dabei muss genau herausgefiltert werden, welche Informationen der Fallakte wichtig sind, um die Interessen des Mandanten vertreten zu können. Auf das Einreichen der Klageschrift folgt das Ausarbeiten der Klageerwiderung. Dafür erhält jedes Team eine gegnerische Klage zugestellt. Es heißt zwar learning by doing, jedoch müssen die Teams dafür das passende Handwerkszeug parat haben. Hierfür erhalten die Teilnehmenden ausführliche Unterstützungsprogramme, wie Workshops zum anwaltlichen Schreiben.

Im Anschluss finden die mündlichen Verhandlungen statt. Dabei kommen alle zusammen und treten gegeneinander an. Die Teams plädieren in der simulierten Verhandlung gegeneinander und versuchen, die Juroren zu überzeugen. In den Vorrunden treten die Teams viermal

TERMINE FÜR DEN SOLDAN MOOT 2022

Teilnahmeabsichtserklärung der Universitäten

Do, 26. Mai 2022

Fallausgabe

Do, 30. Juni 2022

Anmeldung zum Wettbewerb

Do, 28. Juli 2022

Einreichen der Klageschrift

Do, 04. August 2022

Einreichen der Klageerwiderungsschrift

Do, 08. September 2022

Anwaltskonferenz

Mi, 05. Oktober 2022

Mündliche Verhandlungen

06. – 08. Oktober 2022

Weitere Informationen unter soldanmoot.de

4) Zum Sachlichkeitsgebot, *Zuck in Gaier/Wolf/Göcken* (Fn. 3), § 43a BRAO Rz. 55 ff.

gegeneinander an, die Besten spielen anschließend im K.-o.-System gegeneinander, um den Sieger zu ermitteln. Zur Vorbereitung auf die mündlichen Verhandlungen erhalten die Teilnehmenden

eine Rhetorikschulung und Workshops zum rechtlichen Vortrag. Also: Mut zum Moot und mit einer Teilnahme am Wettbewerb den juristischen Werkzeugkoffer auffüllen.

ZU DEN AUTOREN

Professor Dr. Christian Wolf ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Deutsches, Europäisches und Internationales Zivilprozessrecht an der Leibniz Universität Hannover und hat seit 2013 die wissenschaftliche und organisatorische Verantwortung der Durchführung des Hans Soldan Moot Courts.

Christian Denz ist an diesem Lehrstuhl wissenschaftlicher Mitarbeiter und zuständig für die Organisation des Soldan Moot Courts.



Prof. Dr. Christian Wolf,
Universität Hannover,
wolf@jura.uni-hannover.de



Christian Denz, Wissen-
schaftlicher Mitarbeiter,
christian.denz@
jura.uni-hannover.de

Karina Jasmin Karik

Juristenlatein – eine smarte Kompetenz

Wer sind Gaius und Ulpian, und warum stehen diese Namen am Beginn eines Beitrags über Juristenlatein? Ist Latein bloß eine tote, oder zumindest veraltete Sprache, die nur noch eingesetzt wird, um Studierende zu frustrieren oder aber notwendiges Fachwissen im juristischen Alltag? Diesen und weiteren Fragen widmet sich der folgende Beitrag, der zeigt, dass Latein eine wichtige Kompetenz für smarte Juristen* ist.

Latein im 21. Jahrhundert?

Wer hat noch nicht vom Alibi gehört, vom Indiz und von der Subsumtion? Latein lebt heute noch und begleitet uns durch den juristischen Alltag! Von Akzesorietät bis Zession nutzen wir Juristen mitunter selbstverständlich Ausdrücke, die ihre Wurzeln im Lateinischen haben. Dies geschieht oft, ohne dass auch nur ein Gedanke an das lateinische Erbe dieser *termini technici*¹ verschwendet wird; nicht selten begegnet man Kollegen, die die Augen verdrehen, sobald der negativ konnotierte und mit Langeweile assoziierte Begriff „Latein“ erwähnt wird.

Juristische Schlüsselkompetenz: Sprache

In den meisten beruflichen Ausbildungen wird neben diversen sachlichen Fähigkeiten auch eine spezifische Sprachkompetenz vermittelt – jene über berufsbezogene Begriffe. Wie Tischler etwa wissen, was unter dem Begriff „Bugholz Möbel“

zu verstehen ist, Installateure selbstverständlich von der „Aqua-Platine“ sprechen und Mediziner diverse Organfunktionen und Medikamente bezeichnen können, haben auch wir Juristen unsere Fachsprache.

Diese nutzen wir, um verschiedenste rechtliche Phänomene präzise zu bezeichnen und um Argumente zu formulieren. Während aber ein Tischler Säge und Hobel nutzt, um Holz zu bearbeiten, so haben wir als Juristen ausschließlich die Sprache als unser Handwerkszeug. In juristischen Berufen ist es also besonders wichtig, die Fachsprache zu beherrschen, um bestmögliche Ergebnisse erzielen zu können, und das überall: vor Gericht, beim Verfassen von Dokumenten, in Sitzungen.

(Fach-)Sprache und ihre Herkunft

Mitunter – man blicke etwa zur „Aqua-Platine“, die dem Lateinischen entspringt – haben berufsspezifische Fachvokabeln ihren Ursprung in der Vergangenheit,

so wie auch bestimmte Arbeitsschritte bisweilen seit Jahrhunderten von Meistern an Lehrlinge weitergegeben werden. Sprache und Ausbildung leben in einem gewissen Ausmaß vom Historischen, unterliegen aber auch ständigem Wandel und kontinuierlicher Weiterentwicklung. Dies trifft auch auf jene juristischen Begriffe zu, die dem Lateinischen entspringen und heutzutage in eingedeutschter Form gelehrt, sowie im Juristenalltag verwendet werden.

Latein in der Ausbildung – für ein erfolgreiches Berufsleben

Zahlreiche juristische Fachbegriffe mit lateinischer Wurzel müssen im Studium (oftmals mühselig) erlernt werden. Wäh-

*) Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt alle anderen Formen gleichberechtigt ein.

1) Den „Fachbegriff“ nennt man auf Latein *terminus technicus* (im Plural: *termini technici*).

rend zwar nicht jeder mit lateinischem Vorwissen in das juristische Studium startet, so verfügt doch jeder ausgebildete Jurist über ein Set an lateinischem Fachvokabular. Doch wie viel Latein sollte man als juristischer Absolvent können? Hier gilt die Prämisse: je mehr, desto besser – schließlich bevorzugt es jeder, mit Fachwissen zu brillieren, anstatt den Ausführungen von Kollegen nicht folgen zu können.

Die Frage ist also hier nicht, „ob“ Latein im juristischen Alltag verwendet wird, sondern lediglich, wie einfach (oder aber steinig) sich der Weg zum mühelosen Jonglieren mit *termini technici* gestaltet.

Latein als (juristische) Lernhilfe

Es ist kein Geheimnis, dass das Lernen leichter fällt, wenn man etwas versteht, statt zu probieren, den Lernstoff verständnislos auswendig zu lernen. Beim Versuch, komplizierte lateinische Fachausdrücke und Formulierungen wie Zaubersprüche zu erlernen,² wird man länger brauchen, wenn man mit deren einzelnen Komponenten nicht vertraut ist. Das Ausmaß der Lerndauer wiederum wirkt sich auf die Motivation aus: Je größer die erfolglos für das Lernen aufgebrauchte Zeitspanne, desto geringer die Freude am Lernen. Was man kann, macht Spaß – was man nicht versteht, nicht. Latein zu können und zu verstehen, verleiht einem also einen eindeutigen Vorteil gegenüber jenen, die mit dieser Fremdsprache nicht umgehen können. Indem man sich mit der Bedeutung der Fachbegriffe auseinandersetzt, kann man sich jedoch – auch ohne lateinischem Vorwissen – das Lernen erleichtern und die eigene Motivation erhöhen. Dazu bietet sich beispielsweise der Besuch von Lehrveranstaltungen an, die juristisches Fachvokabular erklären, das der lateinischen Sprache entspringt.

Juristenlatein in der Lehre und als Lektüre

Um den Weg im juristischen Studium angenehmer zu gestalten, bietet daher etwa die Universität Wien Studienanfängern der Rechtswissenschaften ohne ausreichende Vorkenntnisse verpflichtende Kurse zur „Rechtsterminologie lateinischen Ursprungs“ an. Diese Kurse statten angehende Juristen bereits zu Beginn ihres Studiums mit Know-How über



© luther2k – stock.adobe.com

Wie der Hobel für den Tischler ist die Fachsprache Latein für den Juristen ein altes, aber präzises Werkzeug.

wichtige lateinische Fachbegriffe aus, das sie bis über den Studienabschluss hinaus begleitet. Unterrichtet wird dabei nach dem Buch „Juristenlatein“ (siehe Literaturtipp), das sich auch ausgezeichnet zum Selbststudium oder Nachschlagen von Fachausdrücken eignet.

Ein Blick in die Vergangenheit: Gaius und Ulpian

Nun ein kurzer Blick zu Gaius und Ulpian. Diese beiden römischen Juristen lebten im zweiten bzw. dritten Jahrhundert und prägten das kontinentaleuropäische Rechtsdenken in großem Maße. Ihre Namen sind hier beispielhaft für die großen Rechtsdenker der römischen Antike angeführt. Teile der Werke dieser Juristen wurden im sechsten Jahrhundert in das sog. *Corpus Iuris Civilis* aufgenommen, eine umfassende Gesetzsammlung des Kaisers Justinian.

Durch die Rezeption dieser Texte, die ab dem Mittelalter einsetzte, sicherten die rechtlichen Beurteilungen von Gaius, Ulpian und ihren (mehr oder weniger unmittelbaren) Zeitgenossen in die kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen, in denen bis heute römisch-rechtliches Gedankengut enthalten ist. Als Beispiel hierfür sei etwa die sog. *laesio enormis* („Verkürzung über die Hälfte“) angeführt, die im österreichischen ABGB sowie im französischen Code civil kodifiziert ist. Das römische Recht ist also der Unterbau vieler zeitgenössischer Rechtsordnungen

und somit bis zum heutigen Tage von Interesse. Es lohnt sich jedoch nicht nur aus diesem Grund, einen Blick in die antiken Rechtstexte zu werfen: Schließlich bringen diese juristische Probleme oftmals pointiert zum Ausdruck und ermöglichen es den Studienanfängern, komplexe Probleme paragraphenfrei zu erfassen. Auch auf dogmatisch anspruchsvollerer Ebene ist das Nachdenken über römische Rechtstexte eine sinnvolle Beschäftigung und schärft den juristischen Verstand.

Ein Blick in die Zukunft: Soft Skills vs. Software

In der Gegenwart sieht sich die Juristenzunft, ebenso wie viele andere Berufsgruppen, mit einer rasant zunehmenden Digitalisierung konfrontiert. Künstliche Intelligenz und allerlei Software-Programme sind im Vormarsch und werden eine immer größere Rolle im Juristenalltag spielen, ja sogar gewisse Berufe verdrängen. Wie ist dem zu begegnen? Schlüsselwörter sind hier Soft Skills, wie soziale Kompetenz, Eloquenz und Sprachgewandtheit, die den Menschen von der Maschine unterscheiden (Stichwort: „Subsumtionsautomat“). Wer zukünftig im juristischen Berufsleben brillieren möchte, sollte daher nicht nur auf Paragraphenwissen, sondern vielmehr

2) Beispiel: *nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet* – niemand kann mehr Rechte übertragen, als er selbst hat.

zusätzlich auf den Ausbau weiterer Fähigkeiten setzen.

Vertiefendes Wissen über die „vergesene Sprache“ Latein könnte etwa eine solche Kompetenz sein, die heutzutage beinahe ein Alleinstellungsmerkmal im Vergleich mit Kollegen darstellt.

Fazit

Auch heutzutage ist Latein ein wichtiger Bestandteil des juristischen Alltags; in der Fachsprache ist es omnipräsent. Wer sich fachlich versiert und umfänglich juristisch gebildet ins Berufsleben stürzen

möchte, muss das allgemein gebräuchliche Vokabular erlernen.

Da Latein Grundlage vieler juristischer Ausdrücke ist, bietet sich eine Auseinandersetzung mit deren Herkunft an, um das Studium der Rechtswissenschaften verständnisorientiert anzugehen. Für mehr Freude beim Lernen und schnelle Lernerfolge empfiehlt es sich also, die sprachlich-historischen Ursprünge vertiefend zu fokussieren, anstatt ihnen mit Frustration zu begegnen.

Nicht zuletzt können Latein-Kenntnisse (sowie auch andere Soft Skills) ein Alleinstellungsmerkmal in Bewerbungsverfahren darstellen – und im Lichte der Digitalisierung zu erhöhter Jobsicherheit führen.

LITERATURTIPP

Nikolaus Benke und Franz-Stefan Meissel: Juristenlatein, Lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache, Verlag C. H. Beck, 4. Aufl. 2021, 416 S., 50,80 €

Die Bedeutung der lateinischen Sprache ist in den letzten Jahren eher gestiegen als gesunken. Die zunehmende Internationalisierung der juristischen Tätigkeit und die Bestrebungen der Rechtsvereinheitlichung im Rahmen der europäischen Integration führen zu einem vermehrten Bedarf an lateinischer juristischer Fachterminologie für die Verständigung zwischen Juristinnen und Juristen unterschiedlicher Sprachen und Rechtsbereiche.

„Juristenlatein“ schafft Klarheit in der juristischen Terminologie: 2900 lateinische Fachausdrücke und Redewendungen geben Aufschluss darüber, was gemeint ist, wenn jemand „venire contra factum proprium“ handelt, aber: „nemo iudex sine actore“ => „Wo kein Kläger, da kein Richter“ ist und vieles mehr. Durch seine alphabetische Strukturierung ist es leicht zu handhaben und zum Auffrischen des Fachvokabulars als Nachschlagewerk gut geeignet.

Im Zuge der Neuauflage wurden verstärkt Hinweise auf das geltende Recht Deutschlands und der Schweiz aufgenommen, diese wurden in der nun vorliegenden 4. Auflage aktualisiert und rund 100 zusätzliche lateinische Begriffe, insbesondere aus der Terminologie des Internationalen Rechts, neu hinzugenommen.



Mag. Karina Jasmin Karik,
BA M. A. I. S., Doktorandin,
Institut für Römisches Recht
und Antike Rechtsgeschichte,
Universität Wien,
karina.jasmin.karik@
univie.ac.at



Umfassende Darstellung.

Sächsisches Kommunalrecht

von Kurt Faßbender, Edgar König und Peter Musall

2021, 2. Auflage, 458 Seiten, € 39,80

Reihe Rechtswissenschaft heute

ISBN 978-3-415-07095-0

Das Kommunalrecht im Freistaat Sachsen hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Auch die 2. Auflage des Lehrbuchs enthält eine kompakte Darstellung der jüngeren Rechtslage sowie umfängliche Rechtsprechung und die entsprechenden Kommentie-

rungen. Das Werk wurde konzipiert von Autoren, die über entsprechende praktische Kenntnisse sowie Erfahrungen im Ausbildungs- und Fortbildungssektor verfügen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415070950

Alexander Ropertz

Debattieren – die ungelehrte Kernkompetenz

Sprache ist das Werkzeug eines jeden Juristen. Während Handwerker in ihrer Ausbildung lernen, wie man mit Hammer und Säge umgeht, lernen angehende Juristen in ihrem Studium kaum etwas über ihr Werkzeug. Dieser Beitrag soll aufzeigen, wie man den richtigen Umgang mit der Sprache lernt und worauf es in der Ausbildung und im Berufsleben ankommt. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die umfangreichen Fähigkeiten gelegt, die man in einem Debattierclub lernen kann.

Was macht einen guten Juristen aus?

Um zu verstehen, warum Sprache und Debattieren so wichtig sind, stellt sich zunächst die Frage, was einen guten Juristen ausmacht. Natürlich muss ein guter Jurist die Gesetze kennen und relevante Urteile zitieren können. Damit allein überzeugt man aber weder das Gegenüber am Verhandlungstisch, noch das Gericht im Gerichtssaal, noch die nächste Instanz, die das Urteil überprüft.

Auch wenn sich die Juristerei gerne als Rechtswissenschaft bezeichnet, so ist sie weit davon entfernt, eine exakte Wissenschaft zu sein.¹ Es gibt selten Ergebnisse, die richtig oder falsch sind. Welche Meinung als richtig angesehen wird und welche als falsch, hängt immer davon ab, wovon die Mehrheit gerade überzeugt ist. Dies ist der springende Punkt: Als Jurist muss man überzeugen. Und hierfür braucht man neben juristischen Kenntnissen vor allem sprachliches Geschick.

Unzureichendes Studium

Dies lernt man jedoch nicht im Studium. In kaum einem anderen Studium muss man so wenig reden und vortragen wie in den Rechtswissenschaften. Während in anderen Studiengängen jedes Semester mehrere Vorträge verlangt werden, musste ich in meinem Studium genau zweimal den Mund aufmachen: einmal in der mündlichen Schwerpunktprüfung und einmal im mündlichen Staatsexamen. Dass hiervon viele Studierende Angst haben oder sogar daran scheitern, ist dann nicht weiter verwunderlich.

Aber auch bei der schriftlichen Argumentation sieht es nicht viel besser aus. Im ersten Semester wird einem irgendwann mal beigebracht, dass man mit dem Wortlaut, der Entstehungsgeschichte,

der Systematik und dem Sinn und Zweck argumentieren soll. Zu diesem Zeitpunkt hat man jedoch noch gar keinen Überblick, wie Jura funktioniert, geschweige denn, was ein Meinungsstreit ist. Bis man das verstanden hat, haben viele schon wieder vergessen, wie eine Auslegung und Argumentation aussehen soll. Das führt dazu, dass in Klausuren häufig nur auswendig gelerntes Wissen ohne größeren Zusammenhang wiedergegeben wird.

Warum das Studium hier weiterhin so rückständig ist, ist unerklärlich. Hier ist eine Reform dringend nötig. Zum Teil wurde das bereits erkannt und es werden beispielsweise Schlüsselqualifikationen wie „Rhetorik für Juristen“ angeboten. Das ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Wir sind aber immer noch weit davon entfernt, dass Sprache und Debattieren ein integraler Bestandteil des Studiums werden.

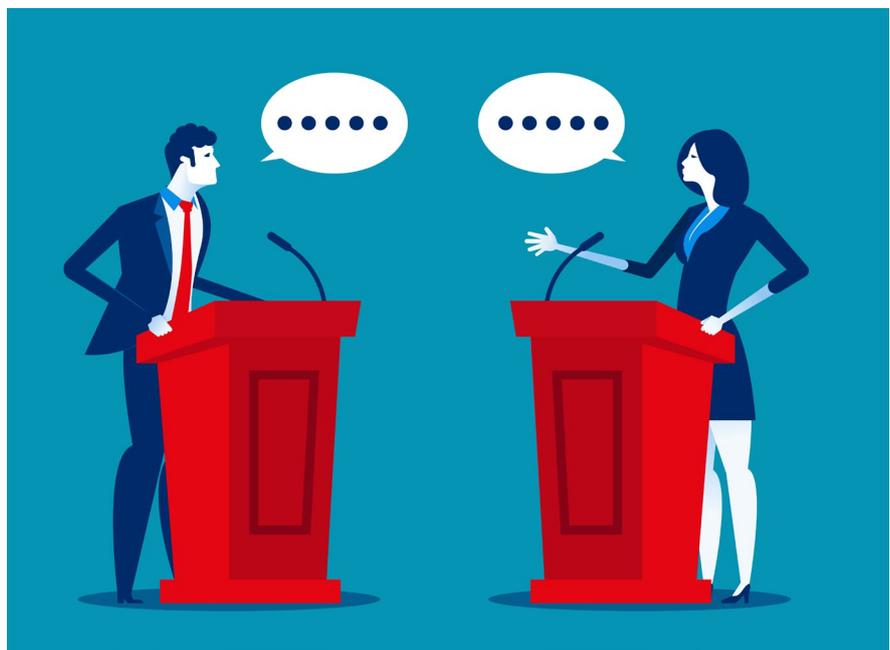
Die Lösung: Ein Debattierclub

Wenn man diesbezüglich nicht auf das Studium bauen kann, muss man sich anderweitig umsehen. Zu Beginn meines Studiums bin ich zufällig auf den örtlichen Debattierclub gestoßen. Ich bin davon ausgegangen, dass ich sicher ein guter Debattant sein werde, da debattieren und argumentieren mein tägliches Brot im Studium sind. Letztlich war es aber genau andersherum: Weil ich debattieren gelernt habe, war ich gut in meinem Studium.

Reden lernt man nur durch reden, wusste schon Cicero. Wo kann man das besser

1) In sehr provokanter Weise wurde diese Fragestellung bereits 1847 von Julius von Kirchmann aufgeworfen (Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft: ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin, Springer Verlag, 1848).

Debattierclubs: In sportlichen Wettkämpfen die rhetorischen Fähigkeiten verbessern.



lernen, als in einem Verein, der nichts anderes tut, als reden?!

In Debattierclubs wird in zwei oder vier Teams gegeneinander über ein vorgegebenes Thema debattiert. Die Fragestellungen können aus allen Bereichen der Gesellschaft kommen und umfassen neben Politik auch wirtschaftliche oder gar fiktive Themen.² Nach Bekanntgabe der Aufgabe haben die Teams 15 Minuten Zeit, sich vorzubereiten, bevor die Debatte beginnt. Das bedeutet, man muss spontan reagieren und versuchen, sinnvolle Argumente zu finden, auch wenn man sich in einem Bereich nicht gut auskennt. Genauso wie es einem in einer Klausur passieren kann, oder wenn der Prozessgegner ein unbekanntes Argument vorbringt.

Jede Debatte wird von unabhängigen Juroren bewertet. Hierbei werden je nach Format entweder nur inhaltliche Aspekte³ oder sowohl inhaltliche als auch rhetorische Aspekte⁴ betrachtet. Zudem gibt es nach jeder Debatte Feedback der Juroren, sodass man weiß, was gut läuft und woran man noch arbeiten muss.

Im Folgenden sollen die fünf Kategorien, nach denen im Format der Offenen Parlamentarischen Debatte bewertet wird, näher beschrieben werden und was man hieraus für die juristische Arbeitsweise lernen kann.⁵

Sprachkraft

Mit der Sprachkraft wird bewertet, wie die Rede in sprachlicher Hinsicht wirkt. Unterstützt die Stimme den Inhalt und

werden die richtigen Worte gewählt? Der beste Inhalt kommt nicht an und kann dementsprechend nicht überzeugen, wenn die Sprache monoton oder langweilig ist. Auf der anderen Seite wirken auch übertriebene Betonung und Emotionen oftmals unglaubwürdig. Es geht darum, den passenden Ton zu finden, der in der jeweiligen Situation angemessen ist.

So kann ein flammendes Plädoyer das richtige sein, wenn es darum geht, dass dem Mandanten geglaubt wird und wenn man seine Geschichte in den Vordergrund stellen möchte. Wird hingegen um bloße Rechtsfragen gestritten, so sollte der Ton sachlich, aber bestimmt sein. Generell sollten Stimme und Sprache stets Sicherheit und Überzeugung ausdrücken. Man sollte daher mit kräftiger Stimme sprechen, ohne dabei zu schreien. Unnötige Füllwörter und Relativierungen sollte man vermeiden. Wenn man selbst nicht so klingt, als wäre man überzeugt vom eigenen Standpunkt, wird man es schwer haben, andere Personen hiervon zu überzeugen. Durch anschauliche Bilder und Beispiele bleiben die Worte besser im Kopf, was ebenfalls der Überzeugung dient.

Auftreten

Beim Auftreten wird bewertet, wie sehr die Körpersprache das Gesagte unterstützt. Hier geht es darum, mit Gestik, Mimik und Körperhaltung zu überzeugen.

Mit Gestik kann man das Gesagte untermalen und betonen und dadurch Bilder

im Kopf der Zuhörenden erzeugen. Die Gestik kann ebenfalls Ruhe und Souveränität ausstrahlen. Man denke nur an die allseits bekannte Merkel-Raute, bei der die Finger ruhig aufeinanderliegen und jederzeit bereit sind, eine Geste auszuführen.

Mit passender Mimik werden Emotionen erzeugt, die uns im Innersten ansprechen. Durch unsere Spiegelneuronen nimmt man die Stimmung des Gegenübers unbewusst in sich auf. Mimik ist daher ein starkes Mittel, unser Publikum auf subtile Weise emotional mitzunehmen.

Die Körperhaltung ist wie die Sprachkraft sehr gut geeignet, um Selbstsicherheit auszustrahlen. Ein sicherer, aufrechter Stand wirkt direkt überzeugender, als wenn man sich klein macht und nervös zappelt oder gar zittert.

Kontaktfähigkeit

Mit der Kontaktfähigkeit bewertet man den sprachlichen, emotionalen und inhaltlichen Umgang mit dem Publikum. Insbesondere wird hier betrachtet, wie man auf Zwischenfragen und Zwischenrufe reagiert.

Überall, wo man mit anderen diskutiert und debattiert, muss man damit rechnen, dass Einwände erhoben werden. Schlagfertigkeit ist damit eines der wichtigsten Kompetenzen, die erforderlich sind, um die eigene Ansicht souverän und geschickt zu vertreten.

Sachverstand

Beim Sachverstand wird bewertet, ob das Gesagte richtig ist. Dies meint einerseits die schlichte inhaltliche Richtigkeit, andererseits aber auch die Stärke der Argumentation. Je ausführlicher und spezifischer die Begründung ist, desto überzeugender ist die Argumentation.

Urteilkraft

Mit der Urteilkraft bewertet man, ob das Richtige gesagt ist. Hierbei sollte man

Mit Sprache überzeugen, kann man trainieren.



2) Einen Themen-Generator mit (fast) allen bisher in Deutschland debattierten Themen findet man unter: <https://www.streitkultur.net/generator/>.
 3) So im Format „British Parliamentary Style“: <https://www.streitkultur.net/debattieren/bps/>.
 4) So im Format „Offene Parlamentarische Debatte“: <https://www.streitkultur.net/debattieren/opd-service/#regeln>.
 5) Ausführlich zu den Kategorien: Regeln der Offenen Parlamentarischen Debatte, abrufbar unter <https://www.streitkultur.net/wp-content/uploads/2020/07/Regelwerk-V12.pdf> (S. 14f.).

darauf achten, Argumente nach Relevanz zu priorisieren. Ebenfalls werden Aufbau und Struktur der Rede sowie die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten der Gegenseite bewertet.

Zum Schluss: ein paar konkrete Tipps

Einige Dinge, die mir als Korrektor oder Richter immer wieder auffallen, sollen nicht unerwähnt bleiben. Wenn man diese Punkte beachtet, erzielt man auf einfache Weise ohne größeren Aufwand eine spürbar bessere Wirkung.

Struktur und Relevanz

Jede Argumentation muss so strukturiert sein, dass der Zuhörer oder Leser jederzeit weiß, wo man gerade ist und vor allem, warum man den jeweiligen Punkt gerade darlegt. Viel zu oft werden Dinge erläutert, bei denen die Relevanz für den Streitpunkt nicht deutlich wird. Wenn die Argumentation aber keinen Einfluss auf die Streitfrage hat (oder dieser nicht verständlich ist), dann kann man mit dieser auch nicht überzeugen. Um die Relevanz deutlich zu

machen, sollte man daher (sowohl in einer Klausur als auch in Plädoyers und Urteilen) klare Obersätze verwenden.

Stil

Eng damit verknüpft ist die Frage, welcher Stil verwendet wird. Klassisch unterscheidet man hier zwischen dem Gutachtenstil und dem Urteilsstil. Durch die Verwendung des Gutachtenstils in der Klausur macht man deutlich, welche Prüfung gerade aus welchem Grund erfolgt. Durch den Urteilsstil im Plädoyer oder im Urteil wird klar, für welches Ergebnis man argumentiert. Beides führt auf seine Art und Weise dazu, dass die Argumentation nachvollziehbarer wird.

Art der Argumentation

In der Praxis ist es wichtig, dass man mit obergerichtlicher Rechtsprechung argumentiert. In vielen Fällen muss man hier deutlich machen, warum die zitierte Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall anwendbar ist, oder zumindest einen vergleichbaren Fall betrifft. In einer Klausur hingegen sollte man sich (wie im ersten

Semester gelernt) an den klassischen Auslegungsmethoden orientieren und diese Schritt für Schritt abarbeiten. Dies wirkt viel souveräner als wenn man auswendig aufsagt, dass die eine Ansicht dieses meint und die andere Ansicht jenes. Allein durch die Beachtung dieses Tipps verbessert man sich in Klausuren direkt um ca. 1 bis 3 Punkte.

Zusammenfassung

Obwohl das Argumentieren (oder mit anderen Worten: das Debattieren) zu den wichtigsten Kompetenzen eines jeden Juristen gehört, sucht man sie im Studium vergebens. Solange sich hieran nichts ändert, ist die beste Möglichkeit, dies zu trainieren, die Teilnahme an einem Debattierclub. Der Kinofilm „Contra“, der unter Mitwirkung von Debattanten entstanden ist, zeigt eindrucksvoll (wenn auch natürlich überzeichnet), wie man durchs Debattieren erfolgreich werden kann. Und ganz abgesehen davon macht das Debattieren auch einfach Spaß und man lernt nette und spannende Leute kennen. Da viele Uni-Städte mindestens einen Debattierclub haben⁶, besteht die vielfältige Möglichkeit, dort einmal vorbeizuschauen. Und vielleicht sehen wir uns dann bald auf dem einen oder anderen Turnier.

INFOKASTEN

Alexander Ropertz ist am Amtsgericht Stuttgart als Strafrichter tätig. Seit 2012 debattiert er, zunächst bei der Tübinger Streitkultur, mit der er 2015 Baden-Württembergischer Meister im Hochschuldebattieren wurde, inzwischen beim Debattierclub Stuttgart, dessen Präsident er seit 2019 ist. Seit 2017 korrigiert er regelmäßig Klausuren und seit 2021 leitet er eine Strafrechts-AG im Referendariat. Die *Streitkultur e. V.* (<https://www.streitkultur.net/>) ist Deutschlands ältester Debattierclub und gehört zu den größten und erfolgreichsten Debattierclubs. Die Deutschsprachige Debattiermeisterschaft konnte man zuletzt in den Jahren 2016, 2019 und 2020 gewinnen. Debatten finden immer dienstags und donnerstags statt. Der *Debattierclub Stuttgart e. V.* (<http://www.debattierclub-stuttgart.de/>) ist der größere von zwei Stuttgarter Debattierclubs und konnte bereits drei ZEIT-Debatten gewinnen. Debatten finden jeden Donnerstag statt.

6) Eine Übersicht der deutschsprachigen Debattierclubs findet man unter <https://www.vdch.de/selbst-debattieren/>.



Alexander Ropertz, Richter, Amtsgericht Stuttgart, alexander.ropertz@agstuttgart.justiz.bwl.de

IMPRESSUM

Der Wirtschaftsführer für junge Juristen ist ein halbjährlich erscheinender Informationsdienst des Richard Boorberg Verlags, der über Ausbildungsplätze, Traineeprogramme, freie Stellen und Tätigkeitsfelder von Juristen in Unternehmen und Kanzleien informiert. | **Redaktion:** Stefanie Assmann (verantwortlich), s.assmann@boorberg.de, Richard Boorberg Verlag, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart. | **Redaktionsassistent:** Kira Ruthardt, k.ruthardt@boorberg.de | **Layout und Produktion:** Thomas Scheer, Ana Karlovčec | **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Dieter Müller, d.mueller@boorberg.de | **Verantwortlich für die Unternehmens- und Kanzleiprofile:** Corinna Waller, c.waller@boorberg.de | **Verlag:** Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart, Telefon 0711/73 85-244 oder -204, Telefax 0711/73 85-330; www.boorberg.de, mail@boorberg.de | **Satz:** le-tex publishing services GmbH, Leipzig | **Druck und Verarbeitung:** C. Maurer Druck, Schubartstraße 21, 73312 Geislingen/Steige | **Erscheinungsweise:** 2 × jährlich | **Erscheinungsdatum** dieser Ausgabe: 1. April 2022 | **Schutzgebühr:** € 7,80



Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände im Haus der Deutschen Wirtschaft
Hausanschrift:
 Breite Straße 29
 10178 Berlin
 Telefon: 030/2033-1100
 Telefax: 030/2033-1105
 www.arbeitgeber.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Die BDA ist die sozialpolitische Spitzenorganisation der gesamten deutschen gewerblichen Wirtschaft. Sie vertritt die Interessen kleiner, mittelständischer und großer Unternehmen aus allen Branchen in allen Fragen der Sozial- und Tarifpolitik, des Arbeitsrechts, der Arbeitsmarktpolitik sowie der Bildung. Die BDA setzt sich auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene für die Interessen von 1 Mio. Betrieben mit ca. 30,5 Mio. Beschäftigten ein, die der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden sind.

Zahl der Beschäftigten: 130

Anwaltsstation und/oder Wahlstation

Ausbildungsplätze ca. 3

Fachabteilungen

Arbeitsrecht und Tarifpolitik, Arbeitsmarkt, Soziale Sicherung, Volkswirtschaft und Internationales, Europa

Wir suchen

Freude an der juristischen und politischen Bewertung arbeits- und sozialrechtlicher Fragestellungen, englische Sprachkenntnisse

Ansprechpartnerin

Katrin Renniecke, Telefon: 030/2033-1124

Traineeprogramme

Bereiche

Rechtsabteilungen der angeschlossenen Arbeitgeberverbände

Wir suchen

Mobilität, fundierte Rechtskenntnisse, politisches Gespür, gesellschaftspolitischer Gestaltungswille, Englisch

Ziel

Qualifizierung für verantwortliche Tätigkeit in den angeschlossenen Arbeitgeberverbänden und der BDA

Ansprechpartnerin

Maria Schimmel, Telefon: 030/2033-1121



Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
 Scharstraße 2
 70563 Stuttgart
 Telefon: 0711/7385-0
 Telefax: 0711/7385-340
 mail@boorberg.de
 www.boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag

Zahl der Beschäftigten: rund 200

Wahlstation und Traineeprogramm

Ausbildungsplätze: Referendarstellen in der Wahlstation, Lektorats- und Redaktionsassistenten

Der Richard Boorberg Verlag ist ein seit über 90 Jahren unabhängiges, inhabergeführtes Familienunternehmen und als juristischer Fachverlag mit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an zwei attraktiven Verlagsstandorten: Stuttgart und München erfolgreich.

Das Verlagsprogramm deckt sämtliche Teilbereiche des öffentlichen Rechts, das Miet- und Maklerrecht sowie die Bereiche Polizei und Unternehmensschutz, Wirtschafts-, Arbeits- und Steuerrecht ab.

Anforderungen

Referendariat: Sie haben Interesse und Spaß am Umgang mit Büchern und neuen Medien, verfügen über ein gutes Rechtsverständnis und besitzen ein sicheres Sprachgefühl.

Lektorats- und Redaktionsassistenten: Wir erwarten fundierte juristische und betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie idealerweise ein Assessorexamen. Ein sicheres Sprachgefühl, Teamfähigkeit, Motivation und Verantwortungsbewusstsein setzen wir voraus.

Selbstständiges, zielorientiertes, schnelles und flexibles Arbeiten fällt Ihnen leicht.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare

Bei uns erwartet Sie eine abwechslungsreiche Station im Rahmen Ihres juristischen Vorbereitungsdienstes. Wir verschaffen Ihnen einen umfassenden Einblick in das Verlagsgeschäft. Sie lernen alle Abteilungen unseres Unternehmens kennen, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank.

Tätigkeitsbereiche für Lektorats- und Redaktionsassistenten

Sie erhalten einen umfassenden Einblick ins Verlagsgeschäft. Sie durchlaufen in 24 Monaten alle wichtigen Firmenbereiche, insbesondere Zeitschriftenredaktion, Lektorat, Werbung und Vertrieb sowie unsere Rechtsdatenbank. Am Ende sind Sie mit Ihren systematisch erworbenen Fähigkeiten im Verlag vielfältig einsetzbar.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Markus Ott
 E-Mail: m.ott@boorberg.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil
Zahl der Beschäftigten: ca. 120.000 konzernweit

Anwaltsstation, Wahlpflichtstation und Wahlstation

Voraussetzungen

Sie haben Ihr rechtswissenschaftliches Studium mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis im ersten Staatsexamen abgeschlossen. Sie verfügen über sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift und sind versiert im Umgang mit MS Office. Sie zeichnen sich aus durch Team- und Kommunikationsfähigkeit, Eigeninitiative und souveränes Auftreten. Idealerweise haben Sie erste Auslandserfahrung gewonnen.

Aufgaben

Als Mitglied unseres Teams erwarten Sie vielseitige, anspruchsvolle und herausfordernde Aufgaben in der Konzernrechtsabteilung mit dem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrecht. Sie bearbeiten rechtliche Fragestellungen selbständig, wirken unmittelbar mit bei der unternehmensinternen Beratung und begleiten uns in Besprechungen und Vertragsverhandlungen mit externen Partnern. Teamarbeit wird bei uns groß geschrieben und trägt wesentlich zu unserem angenehmen Arbeitsklima bei.

Kontakt

www.bmwgroup.jobs, Stellenreferenz 15650



EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Recht, Revision, Compliance & Regulierung
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Schelmenwasenstraße 15
70567 Stuttgart
www.enbw.com

Branche/Geschäftstätigkeit:

Energie, Telekommunikation, Infrastruktur
Zahl der Beschäftigten: rund 25.000

Wahlstation/Nebentätigkeit/Praktika

Ausbildungsplätze

Ganzjährig 5 (vergütete) Ausbildungsplätze sowie Nebentätigkeitsstellen in der zentralen Rechtsabteilung des EnBW-Konzerns an den Standorten Karlsruhe und Stuttgart mit den fachlichen Schwerpunkten Wirtschaftsrecht (insbes. Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht), Zivilrecht, Energiewirtschaftsrecht, Öffentliches Recht (insbes. Umweltrecht) und Arbeitsrecht. Individuelle Betreuung durch Mentor(in). Bewerbungen bitte möglichst frühzeitig online unter www.enbw.com/karriere (bitte gewünschten Standort angeben).

Anforderungen

Gute Studienleistungen, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge, Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit, gute MS-Office- und Englischkenntnisse, evtl. Zusatzqualifikationen bitte angeben.

Ansprechpartner

RA Martin Düker
EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe
Telefon: 0721/6314557, Telefax: 0721/91422037
E-Mail: m.dueker@enbw.com



HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Lenzhalde 83-85
70192 Stuttgart
www.haver-mailaender.de

Kanzleiprofil:

HAVER & MAILÄNDER berät seit 1965 Unternehmen, Finanzinstitute, die öffentliche Hand und Privatpersonen auf allen Gebieten des nationalen und internationalen Wirtschafts- und Unternehmensrechts. Schwerpunkte bilden das Gesellschaftsrecht, M&A, das Kartell-, Beihilfe- und Vergaberecht, Bankrecht, Medien- und IT-Recht sowie Konfliktlösungen vor staatlichen und Schiedsgerichten.

Zahl der Beschäftigten: 30 Anwälte in Stuttgart und Brüssel.

Wahlstation/Anwaltsstationen I und II

Ausbildungsplätze jährlich 6-10

Referendare lernen die vielfältigen Rechtsgebiete des deutschen und internationalen Wirtschaftsrechts kennen, in denen HAVER & MAILÄNDER berät. Die intensive fachliche Ausbildung durch einen erfahrenen Mentor umfasst die Mitarbeit an aktuellen Mandaten, die Teilnahme an Gerichts- und Mandantenterminen sowie den persönlichen Austausch mit unseren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Qualifizierte Berufseinsteiger sind auf allen Fachgebieten des nationalen und internationalen Wirtschaftsrechts tätig und haben neben der eigenverantwortlichen Tätigkeit bei anspruchsvollen Aufgabenstellungen rasch eigenständigen Mandantenkontakt. Gute englische Sprachkenntnisse sowie ein ausgeprägtes Interesse an Wirtschaftsrecht sind erwünscht.

Ansprechpartner

Rechtsanwalt Dr. Alexander Hübner
E-Mail: ah@haver-mailaender.de, Telefon: 0711/22744-35



HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Brienner Straße 9/Amiraplatz
80333 München
Internet: www.heussen-law.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

International tätige Wirtschaftskanzlei mit fast 150 Anwälten, Notaren und Steuerberatern im In- und Ausland.

Zahl der Beschäftigten: 240

Referendariat und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 20 Referendare (m/w)/20 Praktikumsplätze für Juristen (m/w)

Anforderungen

In unserer Full-Service Wirtschaftskanzlei kann sich jeder Mitarbeiter individuell entwickeln, spezialisieren und profilieren. Wir haben ein weites Spektrum an Fachgebieten, in denen ausschließlich hoch qualifizierte Anwälte mit internationaler Erfahrung für unsere in- und ausländischen Mandanten tätig sind. Wir legen besonderen Wert auf Ausbildung und unterstützen die Entwicklung unserer Mitarbeiter insbesondere mit regelmäßigem Feedback. Gute Noten, praxiserprobtes Englisch und Freude an wirtschaftlichen Zusammenhängen sind uns wichtig, ebenso wünschen wir uns Ihr engagiertes Interesse für eine Berater Tätigkeit auf höchstem Niveau.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Gesellschaftsrecht; Vertriebs-, Wettbewerbs- & Kartellrecht; Insolvenzrecht; IT, IP & Medienrecht; Immobilien- & Baurecht; Öffentliches Wirtschaftsrecht & Beratung der öffentlichen Hand; Arbeitsrecht; Prozessführung, Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit; Recht der erneuerbaren Energien; Steuern; Unternehmens- und Vermögensnachfolge/Stiftungen; Health Care. China, French, Spanish & Latin American Desk, Sweden, Turkish Desk.

Ansprechpartner:

Rechtsanwalt Philip Herbst
E-Mail: karriere@heussen-law.de
Telefon: 089/29097-0
Telefax: 089/29097-200

E R N S T K L E T T

Aktiengesellschaft

Ernst Klett Aktiengesellschaft
Klett Gruppe
Rotebühlstraße 77
70178 Stuttgart
Telefon: 0711/6672-1172
Telefax: 0711/6672-2049

Branche/Geschäftstätigkeit: Verlag/Bildung

Zahl der Beschäftigten: 8904

Wahlstation

Ausbildungsplätze 3 pro Jahr

Anforderungen

gute englische Sprachkenntnisse. Kenntnisse im Zivilrecht, allgemeinen Vertragsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Gesellschaftsrecht.

Ansprechpartnerin

Frau Dr. Ulrike Burscheidt, Leiterin Recht
E-Mail: u.burscheidt@klett-gruppe.de



Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft

Kullen Müller Zinser, RA WP StB Partnerschaftsgesellschaft mbB
Amundsenstraße 6
71063 Sindelfingen
Telefon: 07031/863-511
Telefax: 07031/863-599
E-Mail: info@k-m-z.de
www.k-m-z.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei gehört im Bereich Steuer- und Strafrecht zu den führenden Kanzleien in Deutschland. Wir beraten zudem auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechtes, insb. Gesellschaftsrecht, Handels- und Vertriebsrecht, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, IT-Recht, Erbrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Zollrecht.

Zahl der Beschäftigten: insgesamt ca. 150 in Sindelfingen, davon 12 RAe, weiters ca. 22 WP und StB

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Ausbildungsplätze jährlich 4-6

Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Examina und Kenntnisse, mindestens befriedigend

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsbereichen unserer Kanzlei eingesetzt und ausgebildet, wobei Referendare mit steuerrechtlichen Vorkenntnissen bevorzugt berücksichtigt werden.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Ulrike Paul (ulrike.paul@k-m-z.de) und
Rechtsanwalt Dr. Alexander Sommer (sommer@k-m-z.de)

LICHTENSTEINKÖRNER

Lichtenstein & Körner
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
Heidehofstr. 9, 70184 Stuttgart
Telefon: 0711/48979-0
Telefax: 0711/48979-36
www.lkpa.de

Branche/Geschäftstätigkeit:

Unsere Kanzlei ist spezialisiert auf die Beratung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, vor allem im Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Patentrecht, Urheberrecht und Internetrecht.

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

jährlich 2–4
Wir bilden Referendare sowohl in der Pflichtstation als auch in der Wahlstation aus.

Anforderungen

Gute juristische Kenntnisse

Stellen/Tätigkeitsfelder

Referendare werden in allen Tätigkeitsgebieten unserer Kanzlei eingesetzt, wobei wir auch besondere Interessen und Vorkenntnisse der Referendare berücksichtigen.

Ansprechpartner

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Gründig-Schnelle,
E-Mail: kerstin.gruendig-schnelle@lkpa.de



Deutsche Lufthansa AG
Konzernrechtsabteilung, FRA CJA
Lufthansa Aviation Center, Airportring
60546 Frankfurt am Main
www.lufthansa.com | <http://be-lufthansa.com>

LUFTHANSA GROUP

Branche: Luftverkehr

Zahl der Beschäftigten: Konzernweit rund 100.000

Wahlstation

Ausbildungsplätze: bis zu drei Ausbildungsplätze parallel

Stellen/Tätigkeitsfelder:

Einsatzort ist das Konzernjustitiariat mit Sitz in Frankfurt am Main. Wir bieten einen Einblick in die vielfältigen Aufgaben- und Themengebiete einer Unternehmensrechtsabteilung (u. a. Arbeits-, Wirtschafts- und Zivilrecht). Von Anfang an werden die Referendare (m/w/d) in die praktische Arbeit der Syndikusrechtsanwält:innen einbezogen und erhalten unter anderem die Möglichkeit, Lufthansa bundesweit in zivil- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten vor Gericht zu vertreten.

Qualifikationen:

Neben einem mindestens mit der Note „befriedigend“ im Pflichtfach abgeschlossenen ersten Staatsexamen erwarten wir ausgeprägten Teamgeist, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit, ein sicheres und angemessenes Auftreten, Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge sowie sehr gute Englischkenntnisse.

Ansprechpartnerin:

Frau Christina Puhle
Telefon: +49 69 696-91300
E-Mail: fracja@dlh.de

MAHLE

MAHLE GmbH
Pragstraße 26–46
70376 Stuttgart

Branche/Geschäftstätigkeit: Automobil-Zulieferer

Zahl der Beschäftigten: konzernweit rund 72.000

Wahlstation

Wir bieten Rechtsreferendaren (m/w) die Gelegenheit, ihre Wahlstation bei uns zu absolvieren und die Aufgabengebiete einer Konzernrechtsabteilung in der (Automobilzuliefer-)Industrie kennenzulernen.

Anforderungen

Erwünscht ist das Interesse zur aktiven und eigenverantwortlichen Mitarbeit. Wichtig sind gute englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift. Es sollten vertiefte Kenntnisse in den Rechtsgebieten Vertragsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht vorliegen. Eine zusätzliche Vergütung ist vorgesehen.

Ansprechpartner

Herr Jörg Kiefer
Telefon: 0711/501-12923
E-Mail: joerg.kiefer@mahle.com

MENOLD BEZLER

Menold Bezler Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB
Stresemannstraße 79, 70191 Stuttgart
Telefon: 0711/860 40-293
E-Mail: nina.ramsayer@menoldbezler.de

Als Full-Service-Anbieter vereinen wir über 120 Anwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater an unserem Standort in Stuttgart. Vom Branchenmagazin JUVE werden wir zu den Top-50-wirtschaftsberatenden Kanzleien Deutschlands gezählt. Zu unseren Mandanten gehören insbesondere mittelständische Unternehmen und börsennotierte Konzerne sowie die öffentliche Hand und ihre Unternehmen. Für unsere familienfreundliche Personalpolitik und als Top 100 Arbeitgeber für junge Juristen wurden wir bereits mehrfach ausgezeichnet.
Zahl der Beschäftigten: 300 Mitarbeiter, davon 120 Berufsträger

Anwaltsstationen/Wahlstation/Berufseinstieg/Praktika

Ausbildungsplätze: jährlich ca. 20 Referendare (m/w/d) und 5–10 Berufseinsteiger (m/w/d)

Wir erwarten eine sehr gute juristische Qualifikation, Interesse und Verständnis für komplexe wirtschaftliche Zusammenhänge sowie gute Englischkenntnisse. Ebenso wichtig ist für uns aber eine aufgeschlossene Persönlichkeit mit hoher Motivation und Teamgeist. Zusatzqualifikationen wie weitere Fremdsprachen, eine Promotion oder ein LL.M. sind gern gesehen, aber keine zwingende Einstellungsvoraussetzung.

Alle Referendare (m/w/d) profitieren von einer praxisnahen, examensrelevanten Ausbildung, einer umfangreichen Kooperation mit Kaiserseminare, der Teilnahme an unserer MB Akademie, Aktenvortragstrainings sowie einem wöchentlichen Englischunterricht. Für qualifizierte Bewerber (m/w/d) sind wir in allen Tätigkeitsbereichen offen. Wir bieten ihnen ein hohes Maß an Selbständigkeit und eine Arbeitsweise, die geprägt ist von flachen Hierarchien, einem engen Zusammenhalt und einer sehr guten Arbeitsatmosphäre.

Ansprechpartner:

Nina Ramsayer, E-Mail: nina.ramsayer@menoldbezler.de

RWT

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater · Rechtsanwälte
Unternehmensberater · Personalberater · IT Consultants

RWT Anwaltskanzlei GmbH
Charlottenstraße 45 · 72764 Reutlingen
www.rwt-gruppe.de

Banche/Geschäftstätigkeit

Die RWT zählt mit 300 Mitarbeitern an den Standorten Reutlingen, Stuttgart und Albstadt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland. Die zugehörige RWT Anwaltskanzlei GmbH ist als große Wirtschaftskanzlei mit derzeit 18 Anwälten in allen Bereichen des Wirtschafts- und Steuerrechts tätig.

Tätigkeitsfelder

Wir sind eine Full-Service-Wirtschaftskanzlei und beraten überwiegend inhabergeführte, mittelständische Unternehmen in allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, vor allem im Gesellschaftsrecht, IT-/Datenschutzrecht, Wirtschaftsvertragsrecht, Gewerblichen Rechtsschutz, Arbeitsrecht, Medizinrecht und Steuerrecht. Wir bieten flache Hierarchien in fachspezifischen Teams und frühzeitigen Mandantenkontakt sowie flexible Arbeitszeitmodelle. Unsere Mandanten schätzen unser praxis- und lösungsorientiertes Arbeiten sowie unseren ganzheitlichen Ansatz.

Anwaltsstation/Wahlstation/Berufseinstieg

Kein Bock auf Großkanzlei, aber trotzdem anspruchsvoll arbeiten? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Ansprechpartner

Wenn wir Sie neugierig gemacht haben, freuen wir uns über Ihre Bewerbung an
Günter Deumelhuber, Leiter Personal
+49 7121 489 524, personal@rwt-gruppe.de



SLP Anwaltskanzlei GmbH
Rechtsanwaltsgesellschaft
Obere Wässere 4
72764 Reutlingen
Tel. 07121/38361-0
Fax 07121/38361-99
www.arbeitsrecht.com

Branche/Geschäftstätigkeit: Führende Arbeitsrechtskanzlei in Süddeutschland

Zahl der Beschäftigten: 25 MA an den Standorten Reutlingen, München und Heilbronn, davon 12 Rechtsanwälte

Anwaltsstation und Berufseinstieg

Ausbildungsplätze: 2

Anforderungen

Wir bieten in der Anwaltsstation I und/oder der Wahlstation eine praxisorientierte Ausbildung für hochmotivierte Rechtsreferendare im Arbeitsrecht und im Handels- und Gesellschaftsrecht an. In Zusammenarbeit mit Ihrem Mentor werden Sie an die qualifizierte Mandatsbearbeitung herangeführt. Hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten mit langfristiger Perspektive sind damit gewährleistet. Gerne können Sie uns bereits bei einer

Nebentätigkeit während des Referendariats kennenlernen. Ihr Berufseinstieg ist in Vollzeit oder promotionsbegleitend möglich.

Tätigkeitsfelder

Mit unserem Leitgedanken „Wir Unternehmen Arbeitsrecht“ beraten und vertreten wir Unternehmen und Führungskräfte auf allen Gebieten des Arbeitsrechts und dessen Schnittstellen, insbesondere im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Vertriebsrecht.

Ansprechpartnerin:

Susanne Tourlas
bewerbung@arbeitsrecht.com

SÜDWESTMETALL

Südwestmetall, Verband der Metall- und
Elektroindustrie Baden-Württemberg e. V.
Türlestraße 2
70191 Stuttgart
Telefon: 0711/7682 104
Telefax: 0711/7682 199
E-Mail: grundmann@suedwestmetall.de
www.karriere-suedwestmetall.de

Branche/Geschäftstätigkeit: Arbeitgeberverband
Zahl der Beschäftigten: 260

Tätigkeitsbereiche für Rechtsreferendare/innen

Der Verband berät die Mitgliedsunternehmen bei arbeits-, sozial- und tarifrechtlichen Fragestellungen. Durch die Einbindung in das Tagesgeschäft einschließlich der Teilnahme an Unternehmensbesuchen, Gerichtsterminen und Seminarveranstaltungen bietet der Verband Referendaren eine praxisnahe Ausbildung. Insbesondere der in der Ausbildungspraxis sehr kurz kommende Teil des kollektiven Arbeitsrechts spielt dabei eine besondere Rolle. Sowohl der Einsatz in der Hauptgeschäftsstelle als auch in einer der 13 Bezirksgruppen ist je nach Bedarf und Absprache möglich.

Werte und Ziele

- gemeinsam gestalten,
- mutig handeln,
- selbstständig arbeiten,
- prägnant kommunizieren,
- gründlich analysieren,
- wirtschaftlich denken.

VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
72764 Reutlingen
www.voelker-gruppe.com

VOELKER ist „Kanzlei des Jahres im Südwesten“ –
JUVE-Awards 2013
VOELKER zählt laut dem Magazin AZUR zu den Top-Arbeit-
gebern 2020
VOELKER ist der beste Arbeitgeber für das Referendariat –
Region Süden – iuratio jobs award 2020

Branche/Geschäftstätigkeit:

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater – wir begleiten Un-
ternehmen und Privatpersonen in allen Fragen des Wirtschaftsrechts
Zahl der Beschäftigten: rd. 45 Berufsträger in Reutlingen,
Stuttgart und Balingen

Anwaltsstation/Wahlstation

Ausbildungsplätze

- Praktikum „4 gesucht“ – ab 4. Semester für 4 Wochen
- Referendare/innen für Anwalts- und Wahlstation
- Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen

Anforderungen

Wir legen besonderen Wert auf eine kollegiale, offene und konstruktive Atmosphäre. Wir sind kontinuierlich auf der Suche nach qualifizierten und begabten Menschen, die nicht nur fachspezifisches Wissen besitzen, sondern auch eine gesunde Neugier auf Neues mitbringen, Spaß an beruflichen Herausforderungen

haben sowie aufgeschlossen und ausgesprochen teamorientiert sind. Eine Promotion oder ein im Ausland erworbener LL.M. ist eine gern gesehene Zusatzqualifikation, aber keine Voraussetzung, um bei uns einsteigen zu können.

Stellen/Tätigkeitsfelder

Wir sind stets auf der Suche nach qualifiziertem Personal in allen Bereichen.

Ansprechpartner: Dr. Jan-David Jansing
Dipl.-Kaufmann Christian Zinn
karriere@voelker-gruppe.com

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Hier könnte Ihr
Firmenprofil stehen.

Ihre Ansprechpartnerin:
Corinna Waller
E-Mail: c.waller@boorberg.de
Telefon: 0711/73 85-204

Dr. Ragnar Harbst, LL.M / Professor Dr. Jörg Risse, LL.M

Verständliches Schreiben und die Aufmerksamkeitsspanne – der unsichtbare Feind

„A man can't be too careful in the choice of his enemies“, sagte Oscar Wilde. Rechtsanwälte können sich ihre – offensichtlichen – Gegner nicht aussuchen. Es gibt aber auch weniger offensichtliche Gegner, denen man zwar nicht aus dem Weg gehen, auf die man sich aber einstellen kann. In diesem Beitrag geht es um einen paradoxen, unsichtbaren Feind. Obwohl, oder gerade weil, seine Kraft seit Jahrzehnten abnimmt, wird er Rechtsanwälten immer gefährlicher: Es geht um die Aufmerksamkeitsspanne.

Einführung

Als Aufmerksamkeitsspanne bezeichnet man den Zeitraum, über den hinweg eine Person ihre Konzentration und geistige Aufnahmefähigkeit auf eine Sache aufrechterhalten kann. Nur ist diese „Sache“ im Fall von Rechtsanwälten typischerweise keine Sache i. S. d. § 90 BGB, sondern etwas Unkörperliches: nämlich Gedanken, Analysen und Argumente.

Anders als ein körperliches Produkt, wie etwa ein schickenes Smartphone, lässt sich ein 150-seitiger Schriftsatz nicht so ohne weiteres greifen. Es handelt sich selten um Liebe auf den ersten Blick. Leser müssen sich diesen Schriftsatz erarbeiten. Doch halt – genau genommen müssen Sie das gar nicht. Sie haben auch die Wahl, den Schriftsatz schlicht beiseite zu legen und – etwa im Fall eines Richters – lieber den Schriftsatz der Gegenseite zur Hand zu nehmen.

Tunlichst müssen also wir als Autoren dafür sorgen, dass unsere Leser uns den Gefallen tun, den Schriftsatz von vorn bis hinten aufmerksam zu lesen, auch wenn das mit Arbeit und Mühe verbunden sein

mag. Und hierbei sollten wir uns die Aufmerksamkeitsspanne des Lesers nicht zum Feind machen.

Zwei Erkenntnisse sind dabei wichtig. Erstens, die Aufmerksamkeitsspanne von Menschen nimmt seit Jahrzehnten ab. Zweitens, nur selten werden Leser uns ihre somit ohnehin schon beeinträchtigte Aufmerksamkeit ungeteilt widmen.

Die Aufmerksamkeitsspanne nimmt ab

Zahlreiche Forschungen belegen, dass die Aufmerksamkeitsspanne seit Jahrzehnten abnimmt.¹ Schon Anfang der 1970er Jahre befand der US-amerikanische Psychologe und Wirtschaftswissenschaftler Herbert Simon: „In an information-rich world, the wealth of information means a death of something else: a scarcity of whatever it is that information consumes. What information consumes is rather obvious: it consumes the attention of its recipients. Hence a wealth of information creates a poverty of attention ...“.

Kurz gesagt, benennt der Nobelpreisträger zwei Ursachen für die sinkende

Aufmerksamkeitsspanne. Zum einen die wachsende Menge der auf uns einströmenden Informationen. Zum anderen werden Informationen in immer kürzerer Form vermittelt. Menschen schreiben kurze Textnachrichten statt E-Mails, selbst Politiker twittern und Twitter erlaubt für seine Beiträge maximal 280 Zeichen. Immer mehr Zeitungen stellen längeren Artikeln in ihren Onlineausgaben Hinweise zu der erwarteten Lesedauer voran – und diese sollte dann möglichst unter fünf Minuten liegen, um Leser nicht zu verprellen.

Wir leben also in einer *instant information society*: Menschen verarbeiten zunehmend mehr Informationen und erwarten, dass diese kurz, prägnant und unkompliziert vermittelt werden. Dies wirkt wie eine selbsterfüllende Prophezeiung. Wir trainieren uns praktisch die Fähigkeit ab, über einen längeren Zeitraum aufmerksam zu sein und das hat natürlich Folgen für die Aufmerksamkeit, die anwaltlichen Schriftsätzen gewidmet wird.

Nie haben wir die volle Aufmerksamkeit

Wir wissen nicht, wie Sie Texte lesen. Vielleicht schließen Sie sich im Arbeitszimmer ein und widmen Ihre volle Aufmerksamkeit dem Geschriebenen. Bei uns Rechtsanwälten – wir gestehen – ist das nicht der Fall.

Sind wir bei der Lektüre eines Schriftsatzes auf Seite 5 angelangt, klingelt das Telefon, und wir gehen ran (ja, theoretisch können wir das Telefon auf die Assistenz

Ständiger Informationsfluss und die Angst, etwas zu verpassen, sind schlecht für die Aufmerksamkeit.

© UnitedPhotoStudio – stock.adobe.com



1) Lorenz-Spreen/Mønsted/Hövel/Lehmann, Accelerating Dynamics of Collective Attention, 2019, *Nature Communications*. doi:10.1038/s41467-019-09311-w

umleiten, Produktivitätscoaches raten uns auch dazu, aber seien wir realistisch). Auf Seite 12 betritt ein Kollege das Büro mit einer kurzen Frage (aus der sich ein längerer Plausch entwickelt). Auf Seite 19 fällt uns ein, dass eine E-Mail noch dringend beantwortet werden muss (dieselben Tendenzen, die zu einer abnehmenden Aufmerksamkeitsspanne führen – *instant information society* – führen auch zu gesteigerten Erwartungen an die Kürze der Antwortzeit). Auf Seite 24 angelangt, belohnen wir unsere Leseleistung mit einem Besuch auf einem Online-Nachrichtenportal.

Wenn Sie achtsam in sich hineinhorchen, merken Sie, dass Sie selbst beim Lesen des Textes noch genug Kapazitäten haben, die Gedanken abschweifen zu lassen (sprich, Sie sind unachtsam)².

Was sich in unserem Gehirn abspielt, ähnelt somit dem, was sich in unserem Computer abspielt: Laufen zu viele Prozesse/Programme gleichzeitig ab, beginnt der Computer zu kämpfen. Die Central Processing Unit (CPU) läuft heiß, der Lüfter läuft auf Hochtouren, die Programme werden langsamer, am Ende: Systemabsturz, *rien ne va plus* – um im Bild zu bleiben: Unsere Texte müssen so formuliert sein, dass sie möglichst wenig Rechenleistung in Anspruch nehmen. Das bringt uns zur Gretchenfrage: Wie formuliert man nun solche Texte, die einfach zu lesen sind und gerade deswegen auch tatsächlich gelesen werden?

Lange Sätze vermeiden

Die Leseforschung belegt immer wieder: Haupthindernis für das Leseverständnis ist der Bandwurmsatz. Nehmen Sie z. B. diesen Satz aus einem Urteil des EuGH zum Datenschutz³:

„Auch wenn der Ausdruck ‚angemessenes Schutzniveau‘ nicht bedeutet, dass das betreffende Drittland ein Schutzniveau gewährleisten müsste, das mit dem in der Unionsrechtsordnung garantierten Niveau identisch ist, ist er, wie der 104. Erwägungsgrund der DSGVO bestätigt, so zu verstehen, dass verlangt wird, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union durch die DSGVO

im Licht der Charta garantierten Niveau der Sache nach gleichwertig ist.“ (77 Wörter)

Alles klar? Wohl eher nicht! Warum ist dieses Satzungetüm so schwer verständlich? Es enthält zu viele Gedanken und Fakten, die der Leser erst nach Lektüre des ganzen Satzes sinnvoll zusammensetzen und in ihrem Sinngehalt erfassen kann.

Psychologische Forschungen belegen, dass das menschliche Gehirn nach etwa drei Sekunden beginnt, die im Kurzzeitgedächtnis gespeicherten Informationen zu löschen. In drei Sekunden lesen wir durchschnittlich 15 bis 18 Silben, also etwa sieben bis neun Wörter.

In dem Beispielsatz beginnt unser Kurzzeitgedächtnis also bereits damit, Informationen zu löschen, bevor wir den Satz zu Ende gelesen haben. Deswegen müssen wir den Satz mehrfach lesen, um seinen Sinngehalt voll zu erfassen. Ein Satz sollte aber so geschrieben sein, dass man ihn zügig lesen kann und beim ersten Lesen versteht. Das Gericht hätte besser daran getan, den Inhalt in kleinere, leichter verdauliche Sinneinheiten zu verpacken, hier ein Formulierungsvorschlag:

„Der Ausdruck ‚angemessenes Schutzniveau‘ bedeutet nicht, dass das betreffende Drittland ein Schutzniveau gewährleisten müsste, das mit dem in der Unionsrechtsordnung garantierten Niveau identisch ist. Der Ausdruck verlangt jedoch, dass das Drittland aufgrund seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder seiner internationalen Verpflichtungen tatsächlich ein Schutzniveau der Freiheiten und Grundrechte gewährleistet, das dem in der Union gleichwertig ist. Das Schutzniveau in der Union wird dabei durch die DSGVO im Licht der Charta definiert. Dies wird auch durch den 104. Erwägungsgrund der DSGVO bestätigt.“ (19 Wörter pro Satz).

Wie lang darf nun ein Satz sein? Für juristische Texte markiert ein Durchschnitt von etwa 15 bis 20 Wörtern pro Satz den grünen Bereich. Zum Vergleich hier einige weitere Zahlen:

Durchschnittliche Anzahl der Wörter pro Satz	
9	Obergrenze für optimale Verständlichkeit laut dpa
12	Typischer Bildzeitungsartikel

13	Typischer Spiegel Online-Artikel
13	Dieser Beitrag
17	Johannes-Evangelium
30	Münchener Kommentar zu § 433 BGB
30	Lebach-Urteil des Bundesverfassungsgerichts
31	Dr. Faustus (Thomas Mann)
35	Urteil des BVerfG zum Rettungsschirm, C-370/12

Subjekt und Verb richtig positionieren

Die Leseforschung belegt: Fehler beim Satzbau strapazieren die Aufmerksamkeit der Leser unnötig. Autoren sollten daher folgende zwei Regeln beherzigen:

- Erstens, das Subjekt sollte früh im Satz erscheinen.
- Zweitens, Subjekt und Verb sollten dicht beieinanderstehen.

Denn intuitiv fahndet das Lesezentrum im Gehirn immer nach der gleichen Information: Wer tut was? Das Subjekt muss dabei nicht an erster Stelle stehen, Subjekt und Verb müssen nicht direkt aufeinander folgen.

Aber auch Sätze wie der folgende sind zu vermeiden⁴:

„Nach den Feststellungen des Urteils hat der Angeklagte, der als Bauhilfsarbeiter in der Gemeinschaftsunterkunft eines Bauunternehmens zusammen mit einer größeren Anzahl von Arbeitskollegen einen Raum bewohnte, vier darin befindliche, durch Vorhängeschlösser gesicherte Spinde von Arbeitskollegen mit einem Messer gewaltsam geöffnet und aus einem von ihnen eine Jacke entwendet.“

Der Kerngehalt des Satzes besteht in folgender Aussage: *„Der Angeklagte hat vier Spinde gewaltsam geöffnet.“* Hat der Leser diesen Sinn erfasst, kann er alle weiteren Informationen an diesen Kerngehalt „anbauen“. Das Subjekt kommt jedoch zu spät, und die Pause zwischen Subjekt und Verb ist groß.

2) Aus diesem Grund raten Leseprofis auch zum Schnelllesen, weil das Schnelllesen die „Rechenleistung“ des Gehirns so weit heraufführt, dass das Abschweifen schwerer fällt.
 3) Urteil in der Rechtssache C-311/18 vom 16. Juli 2020, Data Protection Commissioner/Maximilian Schrems und Facebook Ireland.
 4) BGH NJW 1960, 2301.

Letztlich gilt auch hier wieder die Drei-Sekunden-Regel. Benötigt der Leser länger als drei Sekunden, um Subjekt, Prädikat und Objekt zu erfassen, beginnt der Lösungsprozess im Kurzzeitgedächtnis. Am einfachsten werden Subjekt und Prädikat in kürzere Sinneinheiten verpackt, indem man kurze Sätze schreibt. Hier ein Formulierungsvorschlag:

„Das Urteil enthält folgende Feststellungen: Der Angeklagte war als Bauhilfsarbeiter tätig. Gemeinsam mit einer größeren Anzahl von Arbeitskollegen bewohnte er die Gemeinschaftsunterkunft eines Bauunternehmers. In der Gemeinschaftsunterkunft befanden sich Spinde, die durch Vorhängeschlösser gesichert waren. Der Angeklagte hat vier dieser Spinde mit einem Messer gewaltsam geöffnet. Aus einem der Spinde entwendete er eine Jacke.“

Nominalstil vermeiden

Ein weiterer Belastungsfaktor für die Aufmerksamkeit ist der Nominalstil. Warum? Leser analysieren Texte, in dem sie Handlungen suchen – „Wer tut was?“ Handlungen können als Verb und als Substantiv ausgedrückt werden:

Verb	Substantiv/Nominalstil
Die Parteien vereinbaren	Die Parteien treffen eine Vereinbarung
Die Klägerin behauptet	Die Klägerin stellt die Behauptung auf
Ausdrücken	Zum Ausdruck bringen

Leser erwarten, die Handlung in einem Verb zu finden.⁵ Versteckt der Autor die Handlung in einem Substantiv, muss der Leser also einen kleinen Umweg gehen. Denn das Verb für sich genommen (oben: treffen, stellen, bringen) ist nicht sinnstiftend. Dieser kleine Umweg zum Leseverständnis strengt kognitiv an – und was anstrengend ist, lassen wir schnell bleiben.

Nehmen Sie folgendes Beispiel aus der Judikatur des Reichsgerichts⁶:

*„Aber auch wenn die polizeiliche Tätigkeit des Klägers kein **Nebenamt** war, sondern ein Teil seines **Hauptamtes** bildete, bleibt noch zu prüfen, ob die weitere **Annahme** des Berufungsgerichts zutrifft, wegen ihres **geringen Umfangs** habe sie keine **Einwirkung** auf die Gestaltung der Rechtsstellung des Klägers gehabt.“*

Ohne Sinnverlust und ohne Nominalstil kann man den Satz wie folgt formulieren:

*Der Kläger war nicht nur **nebenamtlich polizeilich tätig**, sondern teilweise auch **hauptamtlich**. Dennoch bleibt zu prüfen, ob das Berufungsgericht zutreffend **angenommen** hat, dass die Tätigkeit so **geringfügig** war, dass sie nicht auf die Rechtsstellung des Klägers **eingewirkt** hat.*

Juristen schreiben gern im Nominalstil, da der Nominalstil gehoben und formal klingt. Letztlich handelt es sich bei einem übermäßigen Hang zum Nominalstil um

eine Imponiertechnik, die eine „Herausgehobenheit aus der Masse“ vermitteln soll.⁷ Nur erschwert der Nominalstil eben auch das Textverständnis. Guter Rechtsrat und gute Schriftsätze benötigen keinen Zierrat. Sie müssen nur eines sein: verständlich!

Aussage voranstellen

Der Autor schont die Aufmerksamkeit der Leser auch dadurch, dass er Kernaussagen im Text voranstellt. Um auch dies an einem Beispiel zu verdeutlichen: Eine Mandantin ist Bauherrin eines Kraftwerks, das Bauvorhaben verzögert sich erheblich. Die Mandantin fragt sich, ob sie Anspruch auf Schadensersatz hat. Die beratende Anwältin begutachtet die Frage in einem Memorandum. In diesem Memorandum muss die Kernaussage – also die Antwort auf die zentrale Frage – vorangestellt werden. Anders als im Examen lautet die Frage nicht „Wie ist die Rechtslage?“, sondern „Bekomme ich Geld?“.

Das ratsuchende Unternehmen ist nicht (primär) daran interessiert, welchen Inhalt § 286 BGB hat und welche Anforderungen die Rechtsprechung an die Darlegung von Mängeln im Bauablauf stellt. Die für die Mandantin wichtige – und daher vorwegzunehmende – Kernaussage ist „Die A GmbH kann wegen des verzögerten Bauablaufs Schadensersatz verlangen“ (oder das Gegenteil). Hat die Mandantin diese einfach formulierte Kernaussage verstanden, versteht sie den nachfolgenden Text viel leichter. Denn die Aufmerksamkeit wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass das Lesergehirn versucht, die Antwort zu errahnen („Der erste Absatz klingt, als bekäme ich Schadensersatz. Aber Moment, jetzt klingt es doch ganz anders. Wahrscheinlich habe ich doch nur mittelmäßige Chancen, oder doch nicht?“).

Der Anwalt soll mit seinem Memo keinen Spannungsbogen erzeugen, sondern schnell und verständlich die Fragen der Mandantin beantworten. Diese Regel gilt letztlich für jeden Abschnitt oder auch Unterabschnitt.

Juristische Texte sollten einfach strukturiert und verständlich sein.



5) Williams, Style, Toward Clarity and Grace, 1995, S. 29.

6) RGZ 132, 61, 65.

7) Schulz von Thun, Miteinander Reden 1, 2006, S. 108.

Testen Sie sich selbst. Identifizieren Sie die Kernaussagen eines Ihrer Texte für jeden Abschnitt/Unterabschnitt. Nehmen Sie einen Stift und kreisen Sie diese ein. Fällt es Ihnen schon im ersten Schritt schwer, die Kernaussage überhaupt zu identifizieren, ergeht es Ihren Lesern garantiert genauso. Findet sich die nun geschärfte und eingekreiste Aussage inmitten eines Abschnitts: Stellen Sie diese an den Anfang!

Überschriften und Gliederung

Überschriften erleichtern den Lesefluss und das Verständnis, gerade bei längeren Schriftsätzen. Vielleicht kennen Sie das Phänomen, wenn Sie einen Roman lesen. Ein Roman liest sich – zumindest gefühlt – schneller, wenn 200 Seiten in 20 Kapitel unterteilt sind. Ein langer, 200-seitiger Fließtext demotiviert den Leser. Erreicht der Leser einen neuen Abschnitt, gekennzeichnet durch eine Überschrift, kommt das einem kleinen Erfolgserlebnis gleich: „Wieder ein Stück geschafft!“ Für Schriftsätze gilt das auch. Autoren sollten in längeren Schriftsätzen auf jeder Seite eine Überschrift einfügen. Neben dem Lesefluss erleichtern Überschriften auch das Verständnis, denn sie

geben Lesern eine Vorschau auf das, was kommt. Leser müssen also nicht Teile ihrer Aufmerksamkeit der Frage widmen, worauf der Autor wohl hinauswill. Dabei ist eine gute Überschrift mehr als nur eine Themenangabe, sie transportiert eine klare Aussage.

Beispiel 1: „1. Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag“. Die Überschrift hilft, denn der Leser weiß nun, welches Thema im nächsten Abschnitt behandelt wird. Besser ist Beispiel 2: „1. Die Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag ist unwirksam“. Hier teilt der Autor dem Leser nicht nur das Thema, sondern gleich zu Beginn auch das Ergebnis mit.

Wie lang Überschriften sein sollten, orientiert sich am mutmaßlichen Interesse des Lesers. Der ist im Beispiel vermutlich weniger daran interessiert, aufgrund welcher Rechtsnorm die Haftungsbegrenzung unwirksam ist. Das spricht gegen Beispiel 3: „1. Die Haftungsbegrenzung aus § 20 Hauptvertrag verstößt gegen §§ 307, 309 Nr. 7 BGB und ist daher unwirksam“. Ein Professor, der eine Seminararbeit korrigiert, würde sich dagegen über die Angabe des Rechtsgrundes schon in der Überschrift freuen.

Der Autor eines Textes kann leicht anhand des Inhaltsverzeichnisses kontrollie-

ren, ob die gewählten Überschriften Sinn ergeben. Überschriften sind dann gut, wenn bereits die Lektüre des Inhaltsverzeichnisses einen verständlichen Überblick über Kernaussagen des Textes gibt.

Fazit

Beherrzigen Sie diese Regeln, gewinnen Sie auch den Kampf gegen die Aufmerksamkeitsspanne, und Ihre Leserschaft wird es Ihnen danken. Und wenn Sie diesen Text bis zu Ende gelesen haben: Danke für Ihre Aufmerksamkeit!



Dr. Ragnar Harbst, LL.M.,
Rechtsanwalt,
Baker McKenzie,
Frankfurt/Main
ragnar.harbst@
bakermckenzie.com



Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M.,
Rechtsanwalt,
Baker McKenzie,
Frankfurt/Main
joerg.risse@
bakermckenzie.com



Topfit ins Examen.

Öffentliches Recht

Systematisches Lehrbuch zur Examensvorbereitung im Freistaat Bayern
von Professor Dr. Josef Franz Lindner, Universität Augsburg

2022, 3. Auflage, ca. 784 Seiten, ca. € 59,-

Reihe Rechtswissenschaft heute

ISBN 978-3-415-07218-3

Das Lehrbuch bereitet den gesamten **examensrelevanten Stoff** des Öffentlichen Rechts für Studierende im Freistaat Bayern systematisch auf. Die einzelnen Bereiche des Öffentlichen Rechts sind nicht isoliert, sondern in

ihrem wechselseitigen Bezug zueinander dargestellt. Durch dieses didaktische Konzept wird das Gesamtsystem des Öffentlichen Rechts für die Leserinnen und den Leser erkennbar und verständlich.

RICHARD BOORBERG VERLAG
FAX 089/4361564 TEL 089/436000-20
BESTELLUNG@BOORBERG.DE WWW.BOORBERG.DE

Alexandra Kratz / Dr. Antje Baumann

Im Dienst der Verständlichkeit: die Gesetzesredaktion der Bundesregierung

„Wärme im Sinne dieses Gesetzes umfasst auch Kälte.“ Oder: „Mit dem Entwurf wird das Eheschließungsalter in Deutschland ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt.“ Solche Sätze können verwirren, finden sich dennoch gelegentlich in Gesetzentwürfen und lösen dann Heiterkeit in den Räumen der Gesetzesredaktion im Bundesjustizministerium (BMJ) aus.

Im ersten oben genannten Beispiel erkennen Juristen die Struktur einer Legaldefinition und mit dem zweiten Satz (aus der Begründung eines Gesetzes) sollte durchaus nicht das Heiraten ab 19 Jahren verboten werden – er war nur missverständlich formuliert. Die *Gesetzesredaktion* soll aber natürlich nicht nur derart Verwirrendes oder unfreiwillig Komisches aus Gesetzentwürfen tilgen. Ihre Aufgabe ist deutlich umfassender und soll im Folgenden kurz vorgestellt werden.

Alte Klagen über kaum verständliche Gesetze

Die Klagen über schwer- oder gar unverständliche Gesetze sind sehr alt – fast ebenso alt wie das Bemühen, sie verständlicher zu machen. Berühmt geworden ist etwa die österreichische Kaiserin Maria Theresia, die vor mehr als 200 Jahren ihre Staatsdiener anwies, jedes Gesetz auch mithilfe eines „dummen Menschen“ prüfen zu lassen:

Dem „buta ember“ [ungarisch] sollte jedes neue Gesetz vorgelegt werden und die ministeriale Verwaltung sollte den Entwurf überarbeiten, wenn ihn dieser einfache Mensch ohne juristische Kenntnisse nicht verstehen konnte. Bekanntlich scheiterte die Kaiserin mit diesem Ansatz. Immer wieder gab es in den verschiedenen Ländern und Rechtssystemen Forderungen, Gesetze doch bitte „einfach mal“ so zu formulieren, dass die „Rechtsunterworfenen“ verstehen konnten, wie sie sich denn nun verhalten sollten. „Einfach“ ging das allerdings nie.

Komplexes Verhältnis von Verständlichkeit und Recht

Denn zum einen ist das Verhältnis von Verständlichkeit und Rechtsstaatlichkeit nicht einfach: Das Recht eines Staates muss für Bürger und Bürgerinnen verständlich sein. Dies ist jedoch eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für einen funktionierenden Rechtsstaat, denn verständliche Gesetze

allein bringen noch keine rechtsstaatlichen Verhältnisse. Zum anderen ist außer diesem nicht einfachen Verhältnis von Recht-Verstehen und Rechtsbekommen-Können auch zu bedenken, dass an der Entstehung eines Gesetzes (in einem demokratisch verfassten Staat) verschiedene Institutionen und damit viele jeweils begrenzt befugte Personen beteiligt sind. Diese Eigenschaft, zusammen mit anderen Eigenschaften, macht die fachsprachliche Textsorte ‚Gesetz‘ zu einer wirklichen Herausforderung – aus linguistischer Sicht und in der praktischen Arbeit.

Die spezielle Textsorte ‚Gesetz‘ wurde theoretisch längst in diversen (rechts-)linguistischen Studien beschrieben; mit einem Zeitraum von etwas mehr als zehn Jahren relativ neu – zumindest in der Bundesrepublik Deutschland – ist jedoch, dass nun auch praktisch etwas für die Verständlichkeit von Gesetzen getan wird, indem linguistisches Knowhow in die Gesetzgebung eingebunden wird.

Die Gesetzesredaktion sorgt für Verständlichkeit der Gesetze.

Einrichtung einer Gesetzesredaktion für die Bundesregierung: Wie es anfang

Gesetze und Verordnungen sollen nicht nur fachlich und juristisch einwandfrei sein, sondern auch sprachlich richtig und möglichst verständlich. So sieht es auch § 46 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vor.

Wie eine empirische Studie belegt, wollen Bürger und Bürgerinnen Gesetze tatsächlich lesen und finden sie nicht verständlich genug.

Schon in den Anfängen des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland vor über 70 Jahren wurde dem Bundesjustizministerium die Verantwortung für die rechtsförmliche Prüfung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen und



die Einheitlichkeit der Gesetzessprache übertragen.

Bis heute ist das BMJ die zentrale Stelle innerhalb der Bundesregierung, die die Entwürfe aller Bundesministerien in rechtlicher, förmlicher und sprachlicher Hinsicht prüft und hierzu seit 1991 auch das entsprechende legistische Standardwerk¹ herausgibt.

Der Fokus der Prüfungstätigkeit lag allerdings über Jahrzehnte klar auf dem Juristischen. Der Mehrwert und die Notwendigkeit einer routinemäßigen Beteiligung spezialisierter Sprachwissenschaftler beim Entstehungsprozess von Recht blieb lange Zeit unerkannt. Dies mag erstaunen, denn Recht gibt es nur über Sprache. Dennoch hatten Sprachexperten – außer in wissenschaftlichen Diskursen über Recht bzw. in der Rechtslinguistik – kaum etwas dazu zu sagen.

Dies änderte sich erst 2006, als eine Bundestagsinitiative für verständliche Gesetze in ein gleichnamiges Pilotprojekt unter Federführung des BMJ mündete. Dort zeigte sich: Die Entwürfe wurden verständlicher, wenn auch mit explizit sprachwissenschaftlicher Expertise an die Entwurfsarbeit herangegangen wird; eines der im Projekt bearbeiteten Gesetze (das Versorgungsausgleichsgesetz) erhielt sogar den *Preis für gute Gesetzgebung*.²

So wurde 2009 die heutige *Gesetzesredaktion für die Bundesregierung* eingerichtet, die nach nunmehr 12 Jahren aus dem Gesetzgebungsprozess nicht mehr wegzudenken ist. Organisatorisch ist die Gesetzesredaktion beim BMJ angesiedelt und besteht aus dem *Sprachbüro* und dem *Redaktionsstab Rechtssprache*. Das *Sprachbüro im BMJ* prüft Gesetz- und Verordnungsentwürfe des Bundesjustizministeriums und ist für Grundsatzfragen der Gesetzessprache zuständig. Der bislang extern betriebene *Redaktionsstab Rechtssprache* prüft die Entwürfe aller anderen Ressorts auf Verständlichkeit.

Verdichtete und voraussetzungsvolle Texte: Wie werden Gesetzestexte geprüft?

Gesetze sind linguistisch gesehen fachsprachliche, höchst intertextuelle und formalisierte, an Institutionen gebundene Texte, die sowohl eine spezielle Autorensseite als auch eine gemischte Adressatenschaft haben. Diese sehr verdichteten Texte sind nicht ohne Wei-

teres für jedermann verständlich. Zum Verstehen (und Anwenden) dieser Texte sind vielmehr etliche Voraussetzungen zu erfüllen, die sich nicht innerhalb des Textes selbst finden: da keine Regelung für sich und aus sich allein zu verstehen ist, da Fachbegriffe oft nicht als solche zu erkennen sind, da „unsichtbare“, für den Laien nicht ersichtliche Beziehungen zu anderen Regelungen bestehen, da die Vagheit etwa durch unbestimmte Rechtsbegriffe der Eindeutigkeit entgegensteht, etc.

Zwar bedient man sich grundsätzlich des Deutschen, aber eben in der Ausformung der juristischen und daneben oft noch einer weiteren Fachsprache (z. B. des Luftverkehrs, des Finanzwesens, der Umwelttechnologie etc.), so dass hier komplizierte Fragen entstehen: Welche Fachwörter und Strukturen sind wann vielleicht doch entbehrlich und können ggf. wie ersetzt werden?

Die Sprachexperten begleiten diesen Prozess und haben darin eine Mittlerposition, die derjenigen von Übersetzern und Lehrern nicht unähnlich und auch deshalb sinnvoll ist. Gesetze dienen nicht nur der präzisen und effizienten Verständigung der (juristischen) Fachleute untereinander, sondern haben als Adressaten potenziell die gesamte Sprechergemeinschaft eines Staates.

Vereinfacht gesagt müssen prinzipiell alle das Recht verstehen, das sie „befolgen“ sollen. Als Staatsbürger und Staatsbürgerin in einer Demokratie ist Verständnis

notwendig, wenn man Gesetze verantworten und verändern will.

Hierbei ist jedoch zu bedenken, dass der Hauptadressatenkreis von Gesetz zu Gesetz sehr unterschiedlich sein kann. Während zum Beispiel das Straßenverkehrsgesetz von allen verstanden werden sollte, wird die Bundesnotarordnung überwiegend von Angehörigen dieser Berufsgruppe gelesen. Gesetzesredakteure „übersetzen“ also nicht nur zwischen den verschiedenen „Sprachen“, sondern prüfen vor allem konkrete Gesetzentwürfe und sprechen als moderne Kommunikatoren mit Juristen und anderen Fachleuten über Sprache in diesen Entwürfen.

Gesetzesredaktion ist also weder ein Korrektorat noch eine einseitige Textbearbeitung, sondern ein Rahmen, innerhalb dessen (gedankliche und sprachliche) Strukturen reflektiert und optimiert werden – durch Rückfragen, Anregungen oder indem verschiedene Lesarten oder Versionen beschrieben und zur Wahl gestellt und mit dem für den Entwurf verantwortlichen Referat besprochen werden. Manchmal offenbaren sich erst in diesem Prozess der politisch und fachlich neutralen Redaktionsarbeit inhaltliche Widersprüche und Probleme eines Entwurfs, die dann beseitigt werden können.



Jedes neue Gesetz wird in seinem Entstehungsprozess mit sprachwissenschaftlicher Expertise geprüft.

1) Handbuch der Rechtsförmlichkeit: <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>.
2) Der Preis für gute Gesetzgebung wird von der Deutschen Gesellschaft für gute Gesetzgebung vergeben, die 2019 bereits zum sechsten Mal besonders gelungene Gesetze gekürt hat.

Wer kann Gesetzesredakteur werden?

Für diese Mittler-Tätigkeit innerhalb des komplexen Rechtsetzungsprozesses sind starke kommunikative (und gelegentlich auch mediationsähnliche) Fähigkeiten erforderlich. So ist es nicht verwunderlich, dass eine solide linguistische Ausbildung hierbei hilft.

Die Gesetzesredaktion der Schweiz (die Modell für die hiesige war) zeigt jedoch, dass Sprachexpertise auch ohne sprachwissenschaftliche Ausbildung möglich ist. Sie ergibt sich dann aus einem (vorausgesetzten) Sprachgefühl, dem Interesse an Sprache und Sprachwissenschaft sowie aus einer fundierten Ausbildung innerhalb der Redaktionstätigkeit und aus einer Menge an Erfahrung.

Reizvoll an dieser manchmal schweren Aufgabe ist u. a. der Kontakt zu vielen verschiedenen Arbeitseinheiten in der Bundesregierung, zu Partnereinheiten im Ausland und zu Wissenschaftseinrichtungen. Austausch ist in aufgebauten Netzwerken möglich, über eigene Artikel in Fachzeitschriften und Vorträge auf Konferenzen (das BMJ selbst veranstaltet regelmäßig Europäische Symposien zur Verständlichkeit von Rechtsvorschriften³; das 5. Symposium⁴ fand 2021 mit mehreren Hundert Teilnehmern statt). Die Arbeit erfordert eine gewisse Flexibilität (weil Akteure wechseln und der Rechtsetzungsprozess sich be-

schleunigt) – was jedoch aufgewogen wird durch die Tatsache, hier an einer rechtlich und staatsbürgerlich relevanten Schnittstelle zu arbeiten und dabei in linguistischer Hinsicht auf neue Weise wirksam zu werden.

Stand und Ausblick

Die Gesetzesredaktion für die Bundesregierung war und ist erfolgreich: Jedes Jahr prüft sie hunderte Gesetzentwürfe, die meisten von ihnen werden verbessert. Gerade wurde die Gesetzesredaktion wissenschaftlich evaluiert⁵: Ihr wurde ein gutes Zeugnis ausgestellt, aber auch Optimierungspotential aufgezeigt. Die Gesetzessprache verständlicher zu machen ist kein „einfaches“ Geschäft! Es gibt noch viel zu tun.

Was dieses „Geschäft“ so herausfordernd macht ist u. a. die Tatsache, dass sowohl die Gesetzessprache als auch der sie mitformende Gesetzgebungsprozess schwer änderbar sind. Hinzu kommt ein schwach ausgeprägtes Wissen über die Textsorte ‚Gesetz‘. Das ist aus linguistischer Perspektive erstaunlich, schließlich bewirken Gesetze doch etwas in der Welt und werden als grundlegend für unser Zusammenleben erachtet.

Nötig und sinnvoll wäre daher dreierlei: – die Professionalisierung der an der Entstehung eines Gesetzesentwurfs Beteiligten auch hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung von Rechts-

vorschriften (z. B. in einem bereits im aktuellen Koalitionsvertrag verankerten *Zentrum für Legistik*) sowie

- die Erhöhung der Bekanntheit der Textsorte ‚Gesetz‘ durch politische Bildung und Öffentlichkeitsarbeit (etwa durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen) sowie
- eine Ergänzung des Jurastudiums um eine linguistische Komponente, die künftigen Juristen und Juristinnen unabhängig von ihrem späteren Einsatzort als Rechtsanwender oder -gestalter das nötige Wissen zu den Hintergründen und Feinheiten ihrer besonderen Fachsprache an die Hand gibt.

Da die Textsorte ‚Gesetz‘ auch künftig Merkmale haben wird, die die Verständlichkeit einschränken, wird die Gesetzesredaktion auch weiterhin viel zu tun haben. Schließlich spielt das Recht im Alltag von Menschen (mit ihren verschiedenen Bedürfnissen, Fähigkeiten und Einschränkungen) eine immer größere Rolle.

In einer digitalisierten Welt können Laien jederzeit und von allen Orten aus auf Gesetzestexte zugreifen (und tun dies auch), um sich über ihre Rechte zu informieren. Dementsprechend müssen Gesetze heute verständlicher werden als zu den Zeiten, da die wenigen mit Gesetzen beschäftigten Staatsdiener noch Ärmelschoner trugen.

ZU DEN AUTORINNEN

Alexandra Kratz ist Leiterin des Referats „Rechtsprüfung, Gesetzesredaktion, Allgemeines Verwaltungsrecht“ im Bundesministerium der Justiz.

Dr. Antje Baumann ist Sprachwissenschaftlerin in der Gesetzesredaktion im Bundesministerium der Justiz. Ihr Forschungsinteresse liegt in den Variationen des Sprachgebrauchs, u. a. in Bezug auf Textsorten, Verständlichkeit und politische Aspekte des Sprachwandels.

WEITERE LITERATURHINWEISE

Handbuch der Rechtsförmlichkeit – Empfehlungen des Bundesministeriums der Justiz zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen; herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. Auflage, 2008; online unter: <http://hdr.bmj.de/vorwort.html>

Antje Baumann, Rechtstexte als Barrieren. Einige Merkmale der Textsorte „Gesetz“ und die Verständlichkeit, in: Christiane Maaß/Isabel Rink (Hrsg.): Handbuch Barrierefreie Kommunikation, 2018 S. 679–702.

3) https://www.bmj.de/SharedDocs/Artikel/DE/2021/0310_EuropaeischesSymposium.html.

4) *Baumann*, Konferenzbericht 5. Europäisches Symposium des BMJV, Zeitschrift für Europäische Rechtslinguistik Bd. 2021: <https://journals.ub.uni-koeln.de/index.php/zerl/article/view/1264>.

5) <https://zerl.uni-koeln.de/rubriken/sonderausgabe-2021/vogel-schmallenbach-2021-evaluation-gesetzesredaktion-bund-verstaendlichkeitsoptimierung>.



Alexandra Kratz,
Bundesjustizministerium,
kratz-al@bmj.bund.de



Dr. Antje Baumann,
Bundesjustizministerium,
baumann-an@bmj.bund.de

Paulina Meichelbeck

Language and the Law – Fachsprache Jura

Sprache ist das zentrale Element des sprichwörtlichen juristischen Handwerkszeugs. Angesichts der Internationalisierung des juristischen Arbeitsmarktes zeigt sich, wie essenziell Fremdsprachenkenntnisse auch in einem Metier sind, das traditionell stets eher als national beschränkt eingeschätzt wird. Die Lücke zwischen Alltagsenglisch und einsatzbereiten Fremdsprachenkenntnissen schließen – das ist Ziel der universitären Fachsprachenausbildung.

Worin besteht der Unterschied zwischen *lawyer, attorney, solicitor, barrister*? Wo durch zeichnet sich das *common law*, besonders im Vergleich zu Rechtsordnungen des *civil law*, aus? Wie funktioniert das *jury system* und welche Vor- bzw. Nachteile hat es gegenüber dem deutschen Strafverfahren? Arbeiten *bail enforcement agents* tatsächlich wie aus dem Kino bekannte Kopfgeldjäger? Und wie kommuniziere ich in der rechtlichen Praxis überhaupt angemessen – auf Englisch?

Diesen und vielen weiteren Fragen können Studierende der Rechtswissenschaften im Rahmen ihrer Fachsprachenausbildung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) nachgehen. Im Zertifikatsprogramm Fachsprache Jura, das vom Erlanger Sprachenzentrum vor über zehn Jahren in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Rechtswissenschaft ins Leben gerufen wurde, setzen sich angehende Juristinnen und Juristen über mehrere Semester hinweg mit den Feinheiten der Rechtssprache Englisch auseinander.

Drei Stufen zum *Certificate of Legal English*

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder (in Bayern § 24 Abs. 2 JAPO) sehen einen verpflichtenden Fremdsprachennachweis als Zulassungsvoraussetzung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung vor. An der FAU wurde als Fortführung und Vertiefung ebendieses Pflichtprogramms ein dreistufiges Zertifikatsprogramm eingeführt, bestehend aus Basis-, Aufbau- und Vertiefungsstufe.¹ Inhaltlich stehen prozess- wie materiell-rechtliche Grundlagen im Zivil- und Strafrecht der anglo-amerikanischen Rechtsordnungen im Mittelpunkt. In erster Linie ist das Zertifikatsprogramm aber ein Sprachprogramm. Das bedeu-

tet, dass insbesondere in den Kursen der Vertiefungsstufe spezifische sprachliche Kompetenzen auf- und ausgebaut werden. Diese sollen die reibungslose Kommunikation in der juristischen Praxis ermöglichen. Hierzu zählen das Abfassen und Formulieren juristischer Texte (*Legal Drafting and Writing Skills*), Präsentieren (*Presenting Skills in the Legal Context*) und schriftliches Übersetzen sowie Dolmetschen im juristischen Kontext (*Translating and Interpreting in the Legal Context*).

Um das *Certificate of Legal English: Advanced Level* zu erwerben, müssen zusätzlich zur Pflichtausbildung min-

destens 16 Semesterwochenstunden abgelegt werden. Das entspricht acht Kursen à zwei Stunden pro Woche. Am Ende steht die insgesamt fünfstündige Zertifikatsprüfung, bestehend aus je einem schriftlichen, einem mündlichen und einem Hörverständnisprüfungsteil. Wer all dies erfolgreich absolviert, erhält notenunabhängig einen Nachweis über Fachsprachenkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.

1) Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Sprachenzentrums unter <https://jurasprachen.de/rechtswissenschaft>.

Gute Fremdsprachenkenntnisse sind für eine internationale Karriere unverzichtbar.



Warum Fremdsprachen für Juristinnen und Juristen?

Besonders in international agierenden Großkanzleien und in der freien Wirtschaft sind fließende Englischkenntnisse längst nicht mehr Alleinstellungsmerkmal, sondern unverzichtbare Voraussetzung. Wer von einer internationalen Karriere träumt, ob in Deutschland oder im Ausland, in internationalen Kanzleien, Unternehmen oder Institutionen, kann mit guten Fachsprachenkenntnissen den Grundstein hierfür legen.

Bereits für das Studium der Rechtswissenschaften, das häufig als „Sprachstudium“ bezeichnet wird, können angesichts der Wichtigkeit einer sauberen Ausdrucksweise und klarer Kommunikation nur rudimentäre oder oberflächliche Fremdsprachenkenntnisse nicht genügen. Sprache formt Recht – Recht kann nur durch Sprache zum Ausdruck gebracht werden. Englisch (wie auch jede andere Sprache) muss deshalb tatsächlich beherrscht werden. Ausschlaggebend für das erfolgreiche Meistern der Fachsprache war meines Erachtens besonders der Fokus auf den Erwerb aktiver, d. h. die Sprachproduktion betreffende Kenntnisse. Während passive Fähigkeiten, also Hören und Verstehen, häufig bereits in gewissem Maß vorhanden oder zumindest schneller zu erlangen sind, erfordert deren Umwandlung in aktive Sprachkompetenz eben aktive Anwendung und regelmäßigen Einsatz. Für jedwede Kommunikation – Dreh- und Angelpunkt juristischer Tätigkeit – sind aktive Sprachkenntnisse unerlässlich. Dem tragen insbesondere die obengenannten Vertiefungskurse Rechnung.

Die Herausforderung, eine umfassende Zusatzausbildung anzunehmen, zahlt sich aus. Wer neben dem ohnehin aufwändigen Jurastudium ein zeitintensives Fremdsprachenprogramm absolviert, beweist Engagement, Durchhaltevermögen und Zeitmanagement – unabdingbare Soft Skills für jede berufliche Laufbahn. So honoriert die Kanzlei AfA Rechtsanwälte herausragende Leistungen im Zertifikatsprogramm seit 2019 mit einem Exzellenzpreis, den auch ich im August 2021 entgegennehmen durfte.

Herausfordernder Zeitaufwand und inhaltliche Vielfalt

Der zeitliche Aufwand des Programms ist natürlich nicht zu unterschätzen. Es gilt

stets zu bedenken, dass nicht nur das englische Vokabular für bestimmte juristische Termini, sondern aktive Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten erlernt werden müssen. Von Vorteil ist in dieser Hinsicht, dass das Zertifikatsprogramm flexibel konzipiert ist. Teilnehmende können sich von Semester zu Semester neu entscheiden, ob sie das Zertifikat auf der Basis- (*Basic Level*), Aufbau- (*Intermediate Level*) oder Vertiefungsebene (*Advanced Level*) abschließen wollen. Darüber hinaus können andere Komponenten einer internationalen juristischen Ausbildung wie Moot Courts oder Auslandssemester als Kurse angerechnet werden.

Auch aufgrund der inhaltlichen Vielfalt erweist sich das Zertifikatsprogramm durchgehend als herausfordernd. Behandelt werden nicht nur die Grundzüge der klassischen Bereiche des Zivil- und Strafrechts sowie des jeweiligen Prozessrechts, sondern auch Handels- und Gesellschaftsrecht, Wettbewerbsrecht und das Recht des Geistigen Eigentums. Insgesamt wird auf eine breite Aufstellung Wert gelegt, jedoch auch eine Basis für Vertiefungen je nach persönlichem Gusto in Studium und Job geschaffen.

Persönliche Highlights

Gelohnt hat sich meines Erachtens schlussendlich jede investierte Stunde. Viele besonders schöne und einprägsame Momente meines Studiums ereigneten sich dank des Zertifikatsprogramms.

Veröffentlichung im German Law Journal

An erster Stelle stand dabei in fachlicher Hinsicht die Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Artikels im renommierten German Law Journal, einer von der Cambridge University Press herausgegebenen Fachzeitschrift. Im Rahmen des Kurses *Legal Drafting and Writing Skills* konnten sich Studierende in Kleingruppen vertieft mit einem aktuellen juristischen Thema befassen – natürlich auf Englisch. Der gesamte Prozess von der Themenfindung über erste Entwürfe bis hin zum fertigen Produkt erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kursleiter Dr. Kevin Pike und Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht mit ICLU (International Criminal Law Research Unit) an der FAU.

Unter dem Titel „The Curious Case of Carles Puigdemont–The European Arrest

Warrant as an Inadequate Means with Regard to Political Offenses“² wurde unser Artikel im März 2021 – nach viel Schweiß, Blut und Tränen sowie einigen langen Nächten im Juridicum – schließlich veröffentlicht. Kurz darauf erhielten meine Kommilitoninnen und ich bereits eine Nachricht einer belgischen Doktorandin, die zum Fall Puigdemont forschet. Der darauffolgende Austausch zeigte uns, wie schnell es möglich ist, sich dank der richtigen Mittel und Wege in den internationalen wissenschaftlichen Diskurs einzubringen.

London Calling!

Neben all der Arbeit kam aber auch der Spaß nie zu kurz. Absolutes Highlight des Programms war für viele Teilnehmende die freiwillige Studienfahrt nach London. Auf dem Programm standen unter anderem Besuche des Central Criminal Court, der Royal Courts of Justice und des Supreme Court sowie der Houses of Parliament. Wer einmal in den imposanten Hallen der Inns of Court, der Rechtsanwaltskammern für *barrister* (Anwälte, die nach dem Recht von England und Wales vor Gericht plädieren dürfen), gespeist hat, bekommt in echter „Hogwarts-Atmosphäre“ den Hauch eines Gefühls für die starke Traditionsverbundenheit und andauernde Bedeutsamkeit der dortigen Anwaltschaft – ein unvergessliches Erlebnis.

A Profession of Words

Summa summarum war die Teilnahme am Zertifikatsprogramm Fachsprache Jura der FAU sowohl in persönlicher als auch in fachlicher Hinsicht außerordentlich bereichernd – derartige Programme sind allen Studierenden der Rechtswissenschaften wärmstens ans Herz zu legen. After all, „the law is a profession of words“.³

2) Für Interessierte: König/Meichelbeck/Puchta, The Curious Case of Carles Puigdemont–The European Arrest Warrant as an Inadequate Means with Regard to Political Offenses, German Law Journal 22(2), 256–275 (doi:10.1017/glj.2021.6).

3) David Mellinkoff, The Language of the Law, 1963, S. VII.



Paulina Meichelbeck,
Doktorandin, Universität
Erlangen-Nürnberg,
paulina.meichelbeck@
fau.de

Katharina Faber / Benedikt Seibold

ELSA macht das Jurastudium zu einem Erlebnis

ELSA steht für „European Law Student Association“ und ist genau das: Eine internationale (politisch neutrale und unabhängige) Vereinigung von Jurastudierenden – die größte weltweit. Vereint werden angehende Juristinnen und Juristen aus ganz Europa.

Eine gemeinsame Vision

Vor über 40 Jahren, im Jahr 1981, hatte eine Gruppe von Juristen aus der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Polen und Ungarn eine gemeinsame Vision: „A just world in which there is respect for human dignity and cultural diversity.“ Bis heute ist das der Leitsatz unseres Netzwerkes. Ziel war schon damals, eine Plattform zu schaffen, die einen internationalen Austausch ermöglichen sollte. Diese gewährt Einblicke und Verständnis für andere Rechtskreise und Kulturen und bietet die Gelegenheit, internationale Bekanntschaften schließen zu können.

Hinter ELSA steht der Gedanke, dem (fachbedingt) in der Regel sehr nationalen Jurastudium eine neue Perspektive hinzuzufügen und somit den Horizont der Beteiligten entscheidend zu erweitern. Dies meint einerseits den Blick für andere Rechtsgebiete aus anderen Nationen zu öffnen und andererseits aber auch eine Verknüpfung zwischen den theoretischen Grundlagen der universitären Ausbildung und den praktischen Anwendungen des Berufslebens herzustellen. Hierbei werden den Mitmachenden zusätzlich – quasi en passant – unverzichtbare soziale Kompetenzen und die Werte der Völkerverständigung einer vereinten Welt nahegebracht. Europaweit begeistern sich für diese Vision inzwischen über 60.000 Mitglieder an 432 juristischen Fakultäten.

lokal – national – international

Der Aufbau von ELSA erstreckt sich auf drei Stufen: lokal – national – international. Die lokale Ebene wird durch eine in der Organisation weitgehend selbständige Fakultätsgruppe an der jeweiligen Universität dargestellt (etwa ELSA München). Die über ganz Deutschland verteilten Fakultätsgruppen sind im nationalen Dachverband

ELSA Deutschland zusammengefasst. Die nationalen Dachverbände der jeweiligen Mitgliedsländer finden sich dann unter dem Dach von ELSA International wieder.

Die Lokale Ebene

Die lokale Ebene ist der Ort, an welchem das durchschnittliche ELSA-Mitglied am meisten profitieren kann: Jede Fakultätsgruppe kann nach ihrem eigenen Ermessen Veranstaltungen wie Vorträge, Diskussionen und ähnliches organisieren. So haben die Mitglieder die Möglichkeit, ihre eigene Studienstadt noch einmal besser kennenzulernen oder die Professorinnen und Professoren außerhalb des Hörsaals zu erleben. Naheliegenderweise werden hierzu oft Partnerschaften mit lokalen Organisationen und Unternehmen eingegangen.

Durch diese Gestaltungsfreiheit einer Fakultätsgruppe ist die lokale Ebene das, was die Mitglieder und Vorstände daraus machen. An einigen Orten konnten sich daher schon regelrechte Traditionen entwickeln, wie etwa die alljährliche Weihnachtsvorlesung von

Prof. Kirchhof (Richter am Bundesverfassungsgericht a. D.) gemeinsam mit ELSA Heidelberg. Klassischerweise empfangen die Fakultätsgruppen auch immer die neuen Erstsemester und planen Kennenlernrunden, Ausfahrten und dergleichen mehr.

Dachverband ELSA Deutschland

Im Bundesverband ELSA Deutschland finden sich die 44 Fakultätsgruppen dann unter einem gemeinsamen Dach mit weitergehenden Möglichkeiten wieder. Der Bundesvorstand arbeitet Vollzeit, um unter anderem eine Vielzahl an Projekten zu ermöglichen. Dazu gehört beispielsweise der ELSA Deutschland Moot Court (EDMC), welcher der größte, deutschsprachige Zivilrechts-Moot-Court ist und jedes Jahr vor dem BGH ausgetragen wird. ELSA bietet ebenfalls deutsch- und englischsprachige Wettbewerbe, in denen unter anderem Mandatengespräche simuliert werden und somit den Studentinnen und Studenten ein Einblick in die spätere berufliche Praxis geboten wird. Durch das internationale Praktikumsprogramm ELSA

ELSA: Eine Plattform, um sich europaweit zu vernetzen.



Traineeships (ehemals das Student Trainee Exchange Programme) vermittelt ELSA jedes Jahr hunderte Praktikumsstellen auf der ganzen Welt.

Kurz gesagt: ELSA bietet einen Blick über den Tellerrand des Jurastudiums und fördert damit die Völkerverständigung in Europa.



Katharina Faber,
Präsidentin von
ELSA-Deutschland e.V.,
president@elsa-germany.org

ZU DEN AUTOREN

Katharina Faber ist Präsidentin von ELSA-Deutschland e.V. 2021/2022. Sie studiert Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Benedikt Seibold ist Assistent für Presse bei ELSA-Deutschland e.V. 2021/2022. Er studiert Rechtswissenschaften an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.



Benedikt Seibold,
Assistent für Presse
bei ELSA-Deutschland e.V.

Der Leitfaden für alle Fälle.



Das Widerspruchsverfahren in der Praxis

Leitfaden mit Arbeitshilfen, Mustern und Schriftsätzen

von Birgit Wedekind, Ltd. Magistratsdirektorin

2020, 3. Auflage, 258 Seiten, € 32,80

ISBN 978-3-415-06860-5

Der Leitfaden bietet einen umfassenden und konzentrierten Überblick über das verwaltungsgerichtliche Verfahren nach den §§ 68 ff. VwGO.

Das Konzept überzeugt: Die Darstellung orientiert sich am Ablauf des Widerspruchsverfahrens und enthält eine praktische Anleitung für die rechtssichere Erstellung von Widerspruchsbescheiden. Die Autorin vermittelt die Grundlagen und zentralen Problemstellungen und weist auf mögliche Fehlerquellen hin.

Die 3. Auflage befasst sich intensiv mit der Öffnungsklausel des § 68 Abs. 1 Satz 2 Alternative 1 VwGO und der

Sinnhaftigkeit der Abschaffung des Vorverfahrens in Teilen oder gar in Gänze. Hervorzuheben sind auch Änderungen im Bereich der Rechtsmittelbelehrung sowie Veränderungen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung.

Der aktuelle Leitfaden enthält zusätzliche Muster, z.B. zur Nichtabhilfe, zur Gewährung eines Wiedereinsetzungsantrags sowie zur Benachrichtigung über die Bekanntmachung der öffentlichen Zustellung.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415068605

Buchtipps zum Thema – eine Auswahl



Rhetorik für Juristen – Recht reden
Thilo Träger, Nomos Verlag, 2021, 240 S., 24,90 €, ISBN: 978-3-8487-3006-3

Der sachgerechte Umgang mit Rechtsfragen, sei es im Studium oder in der Praxis, erfordert jenseits der notwendigen fachlichen Kompetenz soziale und kommunikative Fähigkeiten, die unter dem Begriff der Schlüsselqualifikation zusammengefasst werden.

Das Buch macht es sich zur Aufgabe, die kommunikativen Schlüsselkompetenzen für juristische Arbeitsfelder erwerbbar zu vermitteln. Dabei wird auf den Unterschied zwischen der mündlichen und schriftlichen Sprachverwendung, auf die speziellen Anforderungen an mündliche Kommunikationssituationen sowie auf die Fähigkeit eingegangen, sich einerseits fachlich korrekt, andererseits adressatenbezogen und im Hinblick auf ein Wissensgefälle angemessen ausdrücken zu können. Zahlreiche Übungen im Buch helfen beim Kompetenzerwerb.



Recht und Sprache in der Praxis
Gerald Kohl und Paul Nimmerfall, UTB Verlag Stuttgart, 2021, 280 S., 22 €, ISBN: 978-3-8252-5560-2

Juristischer Sprachgebrauch leicht gemacht – so schreiben Sie adressatengerecht. Das Buch soll Leserinnen und Lesern sprachliches Problembewusstsein vermitteln und sie für ihren alltäglichen

Sprachgebrauch sensibilisieren. Neben vielen allgemeinen Ratschlägen geben ausgewiesene Experten Einblick in die „richtige“ Sprache unterschiedlicher juristischer Anwendungsgebiete (Wissenschaft, Gesetzgebung, Vertragsgestaltung, Rechtsberatung, Journalismus). Zahlreiche Übungsbeispiele, ein umfassendes Quellen- und Literaturverzeichnis sowie ein Register runden dieses Lehrbuch ab.

Das Buch macht bewusst, dass Sprache das zentrale Werkzeug jeder Juristin und jedes Juristen ist. Ein sorgsamer, reflektierter Sprachgebrauch ist Schlüssel zum Erfolg in Studium und Praxis.



Sprache in der Rechtsanwendung
Richtiges Deutsch in Verwaltung und Justiz
Reihe: KommunalPraxis aktuell, Dr. jur. Dr. rer. publ. Frank Ebert, Carl Link Kommunalverlag, 3. Auflage 2020, 144 S., 29,90 €, ISBN: 978-3-556-08287-4

Die Gerichts- und Amtssprache sind deutsch. Gesetz und Sprache sind die primären Instrumente der Staatsgewalten. Das Buch zeigt die Bedeutung der Rechts- und Verwaltungssprache anhand seiner geschichtlichen Entwicklung und seiner Funktionen als Ausdrucks-, Kommunikations-, Verständigungs- und Rechtsmittel.

Das deutsche und europäische Sprachenrecht wird anschaulich dargestellt. Verbindliche Sprachregelungen in verbindlichen Dienstordnungen, in der militärischen Kommandosprache oder in der polizeilichen Befehlssprache werden ebenso behandelt wie die Rechtsförmlichkeitsprüfung bei der Normsetzung.

Die Anwendung der deutschen Rechts- und Verwaltungssprache wird anhand zahlreicher Einzelbeispiele praktisch dargestellt. Ergebnisse und Folgerungen für eine erforderliche Hebung des deutschen Sprachniveaus insgesamt schließen sich an.

Die 3. Auflage berücksichtigt dabei zahlreiche Neuerungen. Wer sich angesprochen fühlt, kann sich einem Sprachtest unterziehen. Der Autor, Ministerialrat a. D. Dr. iur. Dr. rer. publ. Frank Ebert, ist Verfasser zahlreicher Fachpublikationen zu den Themen Recht, Geschichte und Politik.



Sprache und Recht
Redaktion der Österreichischen Juristen-Zeitung (Hrsg.), Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 22. September 2014, 210 S., 24 €, ISBN: 978-3-2140-0809-3

Von „Amtsnachschau“ bis „Zustellverfügung“ – Juristendeutsch ist seit langem in Verruf geraten: unver-

ständig, nicht zeitgemäß, papierenes Amtsdeutsch, das mehr verschleiert als es erklärt.

Woran liegt das? Gibt es Wege, auf denen Juristen sich besser verständlich machen können? Was ist von so mancher Kurialfloskel zu halten?

Aufbauend auf die beliebte gleichnamige Rubrik der Österreichischen Juristen-Zeitung hat die Redaktion alte und neue Kolumnen in diesem handlichen Buch (das Gegenteil eines Handbuchs also) zusammengetragen. Möge „Sprache und Recht“ bei der Austreibung sprachlicher Unarten behilflich sein!



Dichtung und Wahrheit – und Recht
Tonio Walter und Edward Schramm (Hrsg.), Nomos Verlag, 2021, 176 S., 52 €, ISBN: 978-3-8487-5551-6

Kunst und Literatur sind Seismografen: Sie erspüren Veränderungen. Und nicht selten sind sie ihrer Zeit voraus und nehmen neue Wahrheiten vorweg.

Welche Bedeutung solche künstlerischen Erkenntnis- und Wahrnehmungsvorsprünge auch für die Beschäftigung mit dem Recht haben können, versucht dieser Band anhand von Beispielen aufzuzeigen.

anhand von Beispielen aufzuzeigen.

Der Bogen der hier versammelten Beiträge von neun Autorinnen und Autoren spannt sich von einer Einführung zum Themengeflecht von Dichtung, Wahrheit und Recht über die Beschäftigung mit Werken von William Shakespeare, Charles Reade, Alexander Wassiljewitsch Suchowo-Kobylin, George Orwell, Peter Kurczek und Ingeborg Bachmann sowie einen Auszug aus dem Roman „Justizpalast“ von Petra Morsbach bis hin zur Krimiserie „Tatort“.

Mit Beiträgen von

Dr. Katrin Becker, Dr. Hendrik Buhl, Prof. Dr. Walter Koschmal, Petra Morsbach, Prof. Dr. Franz Reimer, Prof. Dr. Edward Schramm, Prof. Dr. Klaus Stierstorfer, Dr. Smaro Tassi und Prof. Dr. Tonio Walter.

Alfred J. Noll
Manfried Welan

Sprachen des Rechts & Recht der Sprache

*Impressionen zu Recht,
Politik, Dichtung und Sprache*

Sprachen des Rechts & Recht der Sprache

Impressionen zu Recht, Politik, Dichtung und Sprache
Manfried Welan und Alfred J. Noll, Czernin Verlag (Österreich), 2004, 144 S., 18,60 €, ISBN: 978-3-7076-0200-5

Juristische Texte gelten gemeinhin als schwere Kost. Dass das nicht so sein muss, belegen der Wiener Anwalt Alfred J. Noll und sein Kollege Manfried Welan mit ihren Kommentaren, Glossen und Aufsätzen.

Recht ist ein Kind der Sprache

„Das Recht ist ein Kind der Sprache. Wer also Sprache verfallen lässt, wer sie missachtet, ihr nicht jene Pflege und Mühe angedeihen lässt, die jedes Gut uns abnötigt, wenn wir es fruchtbar uns erhalten wollen, der schädigt das Recht.

Ob deswegen der Umkehrschluss: ‚Wer die Sprache schützt, der nützt dem Recht!‘, schon vollmundigen Zuspruch verdient, das lässt sich nicht rasch beweisen, sei als Vermutung aber immerhin geäußert.“ Unter diesem Motto stehend, versuchen die beiden Autoren, sich dem Themenkomplex ‚Politik, Recht und Sprache‘ aus verschiedensten Richtungen zu nähern und dadurch den von den permanenten Zumutungen des juristischen Alltags induzierten unreflektierten Umgang mit Sprache und Recht zu hinterfragen.

Czernin Verlag



Kleine Rhetorikschule für Juristen
Tonio Walter, C. H. Beck Verlag, 2. Auflage 2017, 296 S., 22,90 €, ISBN: 978-3-406-71361-3

Reden und Argumentieren sind Grundfertigkeiten des Juristen, zugleich auch Ausweis der Kompetenz und Basis des Erfolgs. Wer hier Schwächen zeigt, verliert.

Das Buch vermittelt, wie man mit wenigen und einfachen Mitteln klare, wirkungsvolle und gute Reden, Plädoyers, Aktenvorträge und Ansprachen hält. Von den klassischen Regeln bis zu den weniger feinen Tricks wird gezeigt, wie große Redner agieren, was eine gute Rede ausmacht, wie man sie aufbaut und welcher Mittel man sich heute bedient.

Dabei handelt es sich bei dem Werk um kein trockenes Lehrbuch. Denn mit Beispielen aus Geschichte, Literatur und der Welt des Rechts von der Antike bis heute wird ein reichhaltiges Panorama geboten.



eJustice – Praxishandbuch

Henning Müller, BoD – Books on Demand (Verlag), 6. Auflage 2021, 472 S., 25 €, ISBN: 978-3-7543-9849-4

Dieses Handbuch weist die Anwaltschaft, Behörden und Gerichte auf Fallstricke bei Form- und Fristfragen im eJustice- und eGovernment-Prozess hin, liefert sowohl praktische Beispiele als auch Tipps und Checklisten für eine fehler- und haftungsfreie verstärkte Kommunikation und schärft den Blick für ein besseres Verständ-

nis der technischen Grundlagen. Es dient dem Verstehen und Beherrschen des neuen Prozessrechts und der Anpassung der eigenen Organisation an die neue prozessuale Rechtslage.

Die Neuauflage:

In der 6. Auflage des eJustice Praxishandbuchs werden die Rechtslage und Rechtsprechung zum 1. 1. 2022 – dem Datum des Eintritts der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs – berücksichtigt. Zudem finden das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufe sowie das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-AusbauG) Berücksichtigung.

Kommunikation und schärft den Blick für ein besseres Verständ-

Perfekt für Studium und Referendariat.



Öffentliches Recht Nordrhein-Westfalen Textausgabe für Studium und Referendariat

hrsg. von Dr. iur. Maximilian Heuger
2021, 1338 Seiten, € 29,90
ISBN 978-3-415-07064-6

»... eine neue und sehr gelungene Gesetzes-
sammlung für Studium und Referendariat. Alle
insoweit wesentlichen Rechtsvorschriften sind
aufgenommen, alle relevanten Rechtsgebiete
sind abgedeckt, sogar die für das öffentliche
Recht besonders bedeutsamen Normen des BGB,
der ZPO und des HGB. ... ein vorzügliches Werk
zu einem **sehr fairen Kaufpreis** ...

Das Werk hat eine **Alleinstellung am Markt**,
seine Anschaffung kann der avisierten Ziel-
gruppe der Studierenden und Referendare nur

wärmstens empfohlen werden. ... Der Rezensent
empfiehlt daher den Universitäten und Justiz-
prüfungsämtern in Nordrhein-Westfalen, das ...
Werk in den Kanon der ›Hilfsmittel‹ für die Prü-
fungen im öffentlichen Recht in geeigneter Form
aufzunehmen, idealerweise sogar für verbindlich
zu erklären.«

*Prof. Dr. Klaus Schönenbroicher, Düsseldorf, NWVBl.,
Heft 2/2022*



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415070646

WWW.BOORBERG.DE

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 07 11/7385-100 · 089/43 61 564 TEL 07 11/7385-343 · 089/43 60 00-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

Im Fokus: Prüfungswissen und Rechtsprechung.



Arbeitsrecht Individualarbeitsrecht

von Professor Dr. Daniel Klocke
LL.M. oec., Lehrstuhl für Bürgerliches
Recht, Wirtschaftsrecht,
Arbeitsrecht und Rechtstheorie an
der EBS Law School in Wiesbaden
2022, ca. 250 Seiten, € 28,-
Reihe Rechtswissenschaft heute
ISBN 978-3-415-07138-4

Das Arbeitsrecht vereint praktische und wissenschaftliche Fragen. Es ist ein Anliegen des Autors, Studierenden beide Seiten dieses spannenden Rechtsgebiets nahezubringen und mit einem klaren Blick auf die Praxis die zentralen Bereiche des Arbeitslebens rechtlich zu durchdringen und aufzubereiten.

Der Autor legt großen Wert auf die Auswertung aktueller Rechtsprechung. Als Lernhilfe werden

Prüfungsschemata den Kapiteln vorangestellt. Die einzelnen Voraussetzungen sind dann im anschließenden Kapitel vertieft dargestellt. Das Lehrbuch eignet sich daher als Begleitung von Vorlesungen sowie zur Vorbereitung auf Prüfungen.



Leseprobe unter
www.boorberg.de/9783415071384

WWW.BOORBERG.DE

 **BOORBERG**

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564 TEL 0711/7385-343 · 089/436000-20 BESTELLUNG@BOORBERG.DE